

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 53100- 3008/52

Bonn, den 28. Februar 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen
vom 10. September 1952
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staate Israel

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Bundestages herbeizuführen. Der deutsche Text des Abkommens
mit den in Artikel 16 bezeichneten Anlagen und ein Schriftwechsel
zwischen dem Vorsitzenden der deutschen Delegation und dem
Vorsitzenden der israelischen Delegation vom 10. September 1952
sind als Anlage 2, die englischen Texte als Anlage 3 beigefügt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes
mitgeteilt, daß er keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf
erhebe.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel einschließlich der dazugehörigen Anhänge und Schreiben wird zugestimmt.

Artikel II

Das Abkommen sowie die dazugehörigen Anhänge und Schreiben werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Der Tag, an dem sie in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Der Geltungsbereich des Abkommens erstreckt sich auch auf Berlin (West).

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Zustimmungsgesetz betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel

Artikel I des Gesetzentwurfs bringt zum Ausdruck, daß der Bundestag dem Abkommen zustimmt. Diese Zustimmung ist gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Die Zustimmung bezieht sich auf das Abkommen als solches sowie die in Artikel 16 (a) des Abkommens aufgezählten Anhänge und Schreiben.

Eine Zustimmung zu den gemäß Artikel 16 (b) des Abkommens nur zu Verweisungszwecken beigelegten Protokollen Nr. 1 und Nr. 2, die von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ unterzeichnet worden sind, ist nicht erforderlich.

Artikel II bestimmt, daß das Abkommen in innerstaatliches Recht umgewandelt wird.

Der Zeitpunkt der völkerrechtlichen Wirksamkeit, der im Bundesgesetzblatt bekanntzu-

geben ist, ergibt sich aus Artikel 17 (c) des Abkommens.

Artikel III des Gesetzes enthält nur eine Klarstellung. Die im Schreiben Nr. 3 vorgesehene bevorzugte Berücksichtigung der Berliner Industrie bei den Lieferungen bringt es mit sich, daß die israelische Mission auch in Berlin tätig sein wird. Sie muß dort hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten die gleiche Stellung haben wie im Gebiet der Bundesrepublik.

Der Senat von Berlin ist damit einverstanden, daß das Abkommen auch in Berlin gilt. Da die Einbeziehung Berlins nicht ausdrücklich im Abkommen bestimmt ist, wird beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung bei der Ratifikation abzugeben.

Artikel IV enthält die übliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes selbst.

Begründung

zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel

A. Allgemeiner Teil

In der Erklärung vor dem Bundestag vom 27. September 1951 hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, „gemeinsam mit Vertretern des Judentums und des Staates Israel, der so viele heimatlose jüdische Flüchtlinge aufgenommen hat, eine Lösung des materiellen Wiedergutmachungsproblems herbeizuführen.“ Diese Erklärung ist vom Bundestag einmütig gebilligt worden.

In einem Brief an den Vorsitzenden des Präsidiums der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Dr. Nahum Goldmann, vom 6. Dezember 1951 hat der Herr Bundeskanzler die Bereitschaft der Bundesregierung zur Aufnahme von Verhandlungen

„mit Vertretern des jüdischen Volkes und Israels“ ausgedrückt und das Einverständnis der Bundesregierung erklärt, „die Ansprüche, die die Regierung des Staates Israel in ihrer Note vom 12. März 1951 gestellt hat, zur Grundlage der Besprechungen zu machen.“

Die Verhandlungen mit Vertretern des Staates Israel und den in der Conference on Jewish Material Claims against Germany (im folgenden Claims Conference genannt) zusammengeschlossenen jüdischen Verbänden begannen im Haag am 20. März 1952; sie wurden nach einer Unterbrechung vom 10. April bis 23. Juni am 24. Juni wieder aufgenommen und im Haag am 28. August 1952 beendet. Die Unterzeichnung der Abmachungen erfolgte am 10. September 1952 in Luxemburg.

Das gesamte Vertragswerk besteht aus folgenden Texten:

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel;
2. Protokoll Nr. 1, das von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Claims Conference unterzeichnet ist und Richtlinien für die Erweiterung der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung festlegt;
3. Protokoll Nr. 2, das von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Claims Conference unterzeichnet ist und eine Globalzahlung an die Claims Conference vorsieht.

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel

Israel hatte in einer an die vier Besatzungsmächte gerichteten Note vom 12. März 1951 deutsche Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar als Kosten für die Eingliederung von 500 000 jüdischen Flüchtlingen in Israel gefordert, also 3000 Dollar pro Flüchtling. Zwei Drittel dieses Betrages = 1 Milliarde Dollar sollte die Bundesrepublik übernehmen, während die Restforderung von einem Drittel = 500 Millionen Dollar gegen die Sowjetzone geltend gemacht wurde.

- a) Es handelt sich bei der israelischen Forderung nicht um eine Reparationsforderung, da der Staat Israel erst seit 1948, also lange nach Beendigung der Kriegshandlungen, entstanden ist und daher keine Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik geltend machen kann.

Es handelt sich vielmehr um einen Anspruch, der begründet wird durch die Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes gegen die Juden. Die Bundesregierung lehnt eine Kollektivschuld des deutschen Volkes an diesen Aktionen mit Entschiedenheit ab; bezüglich der Haftung für die eingetretenen Schäden, hat sie jedoch durch den Herrn Bundeskanzler am 27. September 1951 vor dem Bundestag erklärt: „Im Namen des deutschen Volkes sind aber unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und

materiellen Wiedergutmachung verpflichten, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuell Berechtigte nicht mehr vorhanden sind.“

Diese Verpflichtung wird im Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an Dr. Goldmann vom 6. Dezember 1951 als „eine moralische Verpflichtung“ und „eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes“ gekennzeichnet.

Der Auswärtige Ausschuß des Bundestages ist in seiner Sitzung vom 20. Mai 1952 nach Beratung über die Haager Wiedergutmachungsverhandlungen einmütig zu der Auffassung gelangt, „daß die Verpflichtung zur Wiedergutmachung, zu der sich Bundestag und Bundesregierung Israel gegenüber bekannt haben, nur dann voll erfüllt wird, wenn ihr gegenüber das Recht auf bevorzugte Befriedigung anerkannt wird.“

Dementsprechend ist das Abkommen mit dem Staate Israel abgeschlossen worden in Erfüllung einer moralischen Verpflichtung der Bundesrepublik zur Wiedergutmachung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Zahlungen an Israel auf Grund dieses Abkommens berühren die Zahlungen an die einzelnen geschädigten Juden auf Grund der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung grundsätzlich nicht. Diese Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet der Rückerstattung und Entschädigung, kann den Gesamtschaden, der dem jüdischen Volke nicht nur in Deutschland, sondern in allen Gebieten, die von dem nationalsozialistischen Regime während des Krieges besetzt worden sind, nicht annähernd erfassen. Es klafft selbst bei weiterem Ausbau der individuellen Wiedergutmachungsgesetzgebung eine Lücke zwischen dem materiellen Schaden, der den Juden insgesamt zugefügt worden ist, und dem, was im Wege von individueller Rückerstattung und Entschädigung wieder gutgemacht werden kann. Der Ersatz von Eingliederungskosten für jüdische Flüchtlinge an den Staat Israel ist daher ein Teil der Wiedergutmachung des dem jüdischen Volke durch den Nationalsozialismus zugefügten Schadens.

- b) Wegen der Höhe der zu vereinbarenden Summe war zunächst zu prüfen, ob tatsächlich 500 000 jüdische Flüchtlinge aus Gründen nationalsozialistischer Verfolgung von Israel aufgenommen worden sind. Die israelische Delegation hat an Hand ihrer amtlichen Unterlagen mitgeteilt, daß aus Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten und besetzt gewesenen Ländern von 1933 bis Ende 1951 rund 540 000 jüdische Flüchtlinge nach Israel gelangt sind, hiervon nach der Staatsgründung vom 15. Mai 1948 etwa 337 700, insbesondere aus Polen, den baltischen Ländern und Rumänien. Die israelische Delegation hat in grundsätzlichen Ausführungen dargelegt, daß auch diese längere Zeit nach Zusammenbruch des Hitlerreiches erfolgte Auswanderung noch eine Folge der nationalsozialistischen Maßnahmen war. Die Juden waren in diesen Gebieten während der Besatzung durch deutsche Truppen fast ausnahmslos aus ihren Wohnstätten entfernt worden, sie kehrten, soweit sie den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft überlebt hatten, nach Beendigung der Feindseligkeiten in ihre alten Wohngebiete zurück. Dort fanden sie ihre Familien nicht mehr; ihr Eigentum befand sich in den Händen der einheimischen nichtjüdischen Bevölkerung. Eine Existenzmöglichkeit bestand für sie nicht, da die Wirtschaft darniederlag und die rückkehrenden Juden von der ansässigen Bevölkerung als unerwünschte Eindringlinge betrachtet wurden.

Die israelische Delegation zitierte aus einem Bericht einer anglo-amerikanischen Untersuchungskommission den Satz: „In einem Lande, das vom Kriege zerstört und dessen Wirtschaft erschüttert wurde, wurden die Juden und die Polen Konkurrenten für den mageren Lebensunterhalt.“ Bei den Zuständen, die die nationalsozialistische Besetzung in diesen Ländern geschaffen hatte, konnte den Juden Mittel- und Osteuropas nicht mehr zugemutet werden, das Risiko des Pariatums von neuem auf sich zu nehmen. Die Juden benutzten daher jede Gelegenheit, um in den neu begründeten Staat Israel auszuwandern, der ihnen eine wirkliche neue Heimat bot. Weder die Idee des Zionismus noch die Einführung des Bolschewismus in einigen der in Frage kommenden Länder hätten ohne die vorhergehenden nationalso-

zialistischen Aktionen zu einer derartigen Massenflucht geführt.

Israel berechnet die Eingliederungskosten mit 3000 Dollar pro Kopf. Ein ausführliches Gutachten des Bundesministeriums für Vertriebene errechnet unter Benutzung der von der israelischen Delegation gemachten Angaben sowie unter Berücksichtigung der besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Israel die Eingliederungskosten mit maximal 2500 Dollar pro Kopf.

Bei Umrechnung in D-Mark und Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ würde dann auf die Bundesrepublik eine Summe von rund 3,5 Milliarden DM entfallen.

- c) Da die Beschaffung von Dollar oder ein Transfer der Leistungen in einer sonstigen frei konvertierbaren Währung für die Bundesrepublik wirtschaftlich nicht möglich ist, erklärte sich Israel damit einverstanden, D-Mark-Zahlungen unter der Bedingung entgegenzunehmen, daß die Bundesrepublik sich zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet, die es Israel gestatten sollen, mit dieser D-Mark in Deutschland Waren zu erwerben und nach Israel auszuführen. Die Bundesregierung hat mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungskraft der Bundesrepublik eine Zahlung von 3 Milliarden DM angeboten, die von Israel angenommen worden ist.

2. Protokoll Nr. 1 zwischen der Bundesregierung und der Claims Conference

Die Verhandlungen mit der Claims Conference über die Erweiterung der individuellen Wiedergutmachungsgesetzgebung führten zu dem Protokoll Nr. 1, in dem die Grundsätze dieser Erweiterung gemeinschaftlich formuliert sind. Der Inhalt dieses Protokolls wird hier nur insoweit behandelt, wie es zum Verständnis des Israel-Abkommens notwendig ist.

3. Protokoll Nr. 2 zwischen der Bundesregierung und der Claims Conference

Die Claims Conference hatte die Forderung auf Zahlung einer Globalsumme von 500 Millionen Dollar zur Abgeltung erbenloser Ansprüche gestellt. Die Forderung erschien weder dem Grunde noch der Höhe nach gerechtfertigt.

Die Bundesregierung hat jedoch unter Berücksichtigung,

- a) daß ein Teil der Entschädigungsansprüche, soweit sie sich auf Rückzahlung der Judenabgabe, der Reichsfluchtsteuer und anderer diskriminierender Abgaben beziehen, deswegen nicht erfaßt werden kann, weil die Anspruchsberechtigten und deren Erben durch die nationalsozialistische Verfolgung ausgerottet und im Gegensatz zum Rückerstattungsrecht keine Nachfolgeorganisationen für solche erbenlosen Ansprüche gebildet sind,
- b) daß die während des Krieges in den Ostgebieten, besonders in Polen und in der Ukraine, durchgeführten planmäßigen Bebraubungsaktionen gegen die jüdische Bevölkerung weder durch individuelle Wiedergutmachung noch durch Reparationsleistungen erfaßt werden können,
- c) daß sich infolge der nationalsozialistischen Verfolgung noch zahlreiche jüdische Opfer dieser Verfolgung in Not befinden,

eine moralische Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages an die Claims Conference zur Unterstützung von in Not befindlichen jüdischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung außerhalb Israels anerkannt und demgemäß die Zahlung von 450 Millionen DM angeboten. Hierbei hat die Bundesregierung erklärt, daß sie weitere 50 Millionen DM als einen von ihr zu verwaltenden Fonds zur Unterstützung von Nichtglaubensjuden bereitstellen werde, die sich infolge der nationalsozialistischen Verfolgung in Not befinden.

Mithin werden insgesamt 500 Millionen DM für die Linderung der Not verfolgter Juden zur Verfügung gestellt. Diese Sonderbehandlung jüdischer Verfolgter erscheint gerechtfertigt, da sich die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen mit besonderer Schärfe gegen die Juden gerichtet und sich nur bei den Juden bis zur systematischen Sippenvernichtung gesteigert haben.

Da die Claims Conference mit Ausnahme der zahlenmäßig geringfügigen Unterstützung der wenigen noch in Deutschland lebenden jüdischen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung die ihr gezahlten Beträge zur Unterstützung im Ausland lebender Juden verwenden muß, tauchte auch hier wieder das Transferproblem auf. Da weder ein Bartransfer noch Warenlieferungen an die Claims Conference in Frage kamen, auf der anderen Seite Israel auf Grund

seiner wirtschaftlichen Lage noch auf Jahre hinaus auf die Einfuhr von Waren angewiesen ist, wurde mit den Delegationen Israels und der Claims Conference vereinbart, daß die zugunsten der Claims Conference zu zahlenden 450 Millionen DM der an Israel zu zahlenden Summe von 3 Milliarden DM zugeschlagen werden. Israel wird für diesen Betrag ebenfalls Waren zur Ausfuhr nach Israel erwerben können; Israel ist aber verpflichtet, nach Maßgabe unten näher erörterter Bestimmungen die zugunsten der Claims Conference erhaltenen Beträge an diese weiterzuleiten. Es entsteht hierdurch ein Dreiecksverhältnis zwischen Bundesrepublik - Israel - Claims Conference, das im Israel-Abkommen und in dem mit der Claims Conference aufgesetzten Protokoll Nr. 2 im einzelnen geregelt und unten näher erörtert wird.

B. Besonderer Teil: Das Israel-Abkommen

Präambel

Die ersten beiden Absätze der Präambel nehmen Bezug auf die namens der Bundesregierung von dem Herrn Bundeskanzler vor dem Bundestag am 27. September 1951 abgegebene Erklärung. Sie stellen klar, daß es sich bei dem Abkommen nur um die Wiedergutmachung materieller Schadensfolgen handeln kann, wobei das Ausmaß der Wiedergutmachung durch die deutsche Leistungsfähigkeit begrenzt ist.

Der dritte Absatz betont, daß der Staat Israel einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Erstattung der Eingliederungskosten für jüdische Flüchtlinge geltend gemacht hat, daß er also nicht etwa Ansprüche individuell Geschädigter vertritt.

Artikel 1

1. In Absatz (a) verpflichtet sich die Bundesrepublik, 3 Milliarden DM „im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen“ zu zahlen. Die Bundesrepublik erkennt somit das Bestehen eines völkerrechtlichen Anspruchs Israels nicht an; vielmehr wird die rechtliche Zahlungsverpflichtung für die Bundesrepublik erst durch das Abkommen selbst begründet.

2. In dem dem Abkommen beigelegten Schreiben Nr. 1 erkennt der Staat Israel unter Ziffer 1 an, daß die von ihm erstmals in der Note vom 12. März 1951 geltend gemachte Forderung auf Ersatz von Eingliederungskosten für jüdische Flüchtlinge mit Inkrafttreten des Israel-Abkommens geregelt ist, so-

weit sie sich gegen die Bundesrepublik richtet. Israel erklärt ferner ausdrücklich, daß es keine weiteren Forderungen gegen die Bundesrepublik auf Grund der durch die nationalsozialistische Verfolgung erlittenen Schäden erheben wird. Das Abkommen bedeutet somit eine endgültige und abschließende Regelung der materiellen Seite der nationalsozialistischen Verfolgungsschäden, soweit der Staat Israel von diesen Schäden betroffen ist.

Unter Ziffer 2 des gleichen Schreibens wird der Grundsatz klargestellt, daß die Zahlung an Israel individuelle Wiedergutmachungsansprüche nicht berührt, daß also auch israelische Staatsbürger im Genusse ihrer Ansprüche auf Grund der bestehenden oder auch zukünftigen Wiedergutmachungsgesetzgebung bleiben.

Von diesem Grundsatz wird eine Ausnahme gemacht: In Teil I Ziffer 14 des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Claims Conference vereinbarten Protokolls Nr. 1 ist vorgesehen, daß vom Nationalsozialismus Verfolgte, die gegenwärtig Staatenlose oder politische Flüchtlinge sind, Entschädigungsansprüche für Freiheitsentziehung und für Schäden an Körper und Gesundheit erhalten sollen. Für Hinterbliebene solcher Verfolgter soll Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Diese Bestimmungen finden auch auf frühere Staatenlose und politisch Verfolgte Anwendung, die nach Ende der nationalsozialistischen Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben. Ferner haben alle diese Personen im Bedürftigkeitsfalle Anspruch auf Unterstützung aus einem Härtefonds.

Soweit von dieser Bestimmung israelische Staatsbürger betroffen werden, sollen sich die Leistungen der Bundesrepublik auf Entschädigungszahlungen für Freiheitsentziehung und Zahlungen für Renten an Hinterbliebene von Verfolgten beschränken. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Leistungen an den Staat Israel nicht ohne Wirkung auf die Lebensbedingungen seiner Bewohner bleiben können. Da Staatenlose und politische Flüchtlinge jüdischen Glaubens bei ihrer Aufnahme in Israel in der Regel die israelische Staatsangehörigkeit erhalten, bedeutet diese Bestimmung eine beträchtliche Erleichterung der finanziellen Lasten, die die Bundesregierung durch den Ausbau der Wiedergutmachungsgesetzgebung auf sich zu nehmen gewillt ist.

3. In Artikel 1 Absatz (b) verpflichtet sich die Bundesrepublik weiterhin, einen Betrag

von 450 Millionen DM an Israel zugunsten der Claims Conference zu zahlen. Hierbei wird Bezug genommen auf das von Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Claims Conference unterzeichnete Protokoll Nr. 2, das insoweit hier zu erläutern ist.

a) Aus den Erwägungen, die in der Präambel zu Protokoll Nr. 2 niedergelegt sind, verpflichtet sich die Bundesregierung in Artikel 1 dieses Protokolls, im Israel-Abkommen die Verpflichtung einzugehen, einen Betrag von 450 Millionen DM an Israel zugunsten der Claims Conference zu zahlen. Die Gründe, die die Bundesregierung bewogen haben, diese Zahlungsverpflichtung zugunsten der Claims Conference einzugehen, sind bereits oben im allgemeinen Teil dargelegt worden.

b) Im Protokoll Nr. 2, Artikel 2, verpflichtet sich die Claims Conference, die ihr zufließenden Beträge „für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse, wie sie von der Claims Conference festgestellt werden“, zu verwenden. Auf die ausdrückliche Feststellung der Verpflichtung der Claims Conference, nur die Dringlichkeit der Bedürfnisse jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Kriterium ihrer Unterstützungstätigkeit anzuwenden, ist besonderer Wert gelegt worden, da der Claims Conference zwar die große Mehrheit, aber nicht die Gesamtheit der jüdischen Organisationen angehört, jedoch nach Möglichkeit Gewähr dafür geschaffen werden mußte, daß bei der Verwendung der von der Bundesrepublik zur Verfügung gestellten Mittel nicht Fragen der Einstellung notleidender Verfolgter oder Verfolgtengruppen zu den in der Claims Conference vertretenen Organisationen eine Rolle spielen. Andererseits ist es billig, der Claims Conference die Feststellung der Dringlichkeit der Bedürfnisse zu überlassen, zumal der Bundesregierung die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung dieser Frage nicht zur Verfügung stehen. Da die Eingliederung der in Israel lebenden jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bereits durch die Zahlungen an Israel erleichtert wird, sollen die der Claims Conference zufließenden Gelder grundsätzlich für Verfolgte verwendet werden, die bei Abschluß der Vereinbarung außerhalb Israels leben. Die Be-

grenzung auf diesen Zeitpunkt hat den Zweck, bei der Unterstützung von jüdischen Einwanderern nach Israel eine gewisse Kontinuität der Hilfeleistung zu gewähren.

Um die Verwendung der Gelder durch die Claims Conference kontrollieren zu können, sind ihr in Artikel 2 des Protokolls bestimmte Mitteilungsverpflichtungen auferlegt worden, bei deren Verletzung der Bundesrepublik gewisse später zu erörternde Rechte zustehen.

- c) Die rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtung der Bundesrepublik in Israel zugunsten der Claims Conference ist also nicht im Protokoll Nr. 2, sondern im Israel-Abkommen Artikel 1, Absatz (b), begründet (siehe oben). Die Bundesrepublik tilgt auch diese Verpflichtung laufend durch die Zahlungen an Israel; sie wird von jeder Verpflichtung frei, sobald an Israel gezahlt ist, gleichgültig ob Israel die für die Claims Conference bestimmten Beträge an diese weiterleitet oder nicht (so ausdrücklich Artikel 3 (c)).

4. Artikel 1, Absatz (c) klärt, daß der sich aus den Verpflichtungen zugunsten von Israel und den Verpflichtungen zugunsten der Claims Conference ergebende Gesamtbetrag von 3450 Millionen DM als einheitlicher Betrag gilt und daher alle Bestimmungen des Abkommens auf ihn Anwendung finden mit Ausnahme der Artikel 3 Absatz (c) und 15, die nur für das Verhältnis der Bundesregierung zur Claims Conference Bedeutung haben.

Artikel 2

Während Artikel 1 die Hauptverpflichtung der Bundesrepublik zur Zahlung des DM-Betrages behandelt, weist Artikel 2 zusammenfassend darauf hin, daß zusätzliche Verpflichtungen in den weiter unten im einzelnen erörterten Artikeln 5, 6 und 8 eingegangen werden, die Israel den Ankauf von Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen ermöglichen sollen. Der Artikel stellt klar, daß die Bundesrepublik gegenüber Israel ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen erfüllt hat mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus Artikel 1 sowie den zusätzlichen, klar umrissenen Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 6 und 8. Darüber hinausgehende Verpflichtungen für die Bundesrepublik, insbesondere also etwa eine Verpflichtung zur Warenbeschaffung oder Warenlieferung, bestehen nicht.

Der von der Bundesrepublik zu zahlende Betrag ist „für den Ankauf solcher Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel dienen“. Es ist damit sichergestellt, daß nur solche Waren angekauft werden dürfen, die zum friedlichen Aufbau Israels beitragen. Diese einschränkende Bestimmung ist insbesondere mit Rücksicht auf den noch nicht aufgehobenen Kriegszustand Israels mit verschiedenen arabischen Staaten von Bedeutung.

Artikel 3

1. In Artikel 3 Absatz (a) wird die Höhe der Jahresleistungen der Bundesrepublik festgesetzt. Bei der Bemessung der Jahresleistungen wird der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Rechnung getragen. Die Zahlungen beginnen gemäß Absatz (a) (i) mit zwei Jahresraten in Höhe von je 200 Millionen DM. Für die Tilgung der Restschuld besteht gemäß Absatz (a) (ii) und (iii) die Alternative von Jahresleistungen in Höhe von je 310 Millionen DM oder von je 250 Millionen DM. Wenn dem Wunsche Israels entsprechend im Vertragstext zunächst von der höheren Summe ausgegangen wird, so steht es der Bundesregierung doch gemäß Absatz (a) (iii) völlig frei, drei Monate vor Beginn des dritten Haushaltsjahres, also bis zum 31. Dezember 1953, von sich aus die in (a) (ii) genannten Jahresleistungen von je 310 Millionen DM auf 250 Millionen DM herabzusetzen.

Die Laufzeit des Abkommens wird daher, soweit nicht eine vorzeitige Tilgung gemäß Artikel 4 erfolgt, entweder 12 oder 14 Jahre betragen.

2. Die in Artikel 3 Absatz (b) festgestellten Fälligkeitstermine für die Jahresleistungen (15. April und 15. August jedes Jahres) sind so gewählt, daß sie der Kassenlage der Bundesregierung Rechnung tragen. Die erste Jahresleistung wird in zwei Raten gezahlt, von denen die erste am Tage des Inkrafttretens des Abkommens, die zweite bis spätestens 31. März 1953 fällig wird.

3. Artikel 3 Absatz (c) stellt fest, daß die Jahresleistungen der Bundesrepublik laufend die übernommenen Verpflichtungen nicht nur gegenüber Israel, sondern auch gegenüber der Claims Conference tilgen, und zwar in dem gleichen Verhältnis, in dem die Verpflichtung zugunsten der Claims Conference nach Ar-

tikel 1 Absatz (b) zu der Gesamtverpflichtung der Bundesrepublik gemäß Artikel 1 Absatz (c) steht. Es wird also in jedem Zeitpunkt der Dauer des Abkommens feststehen, wie hoch die Restschuld der Bundesrepublik sowohl gegenüber Israel wie gegenüber der Claims Conference ist. Die Bestimmung folgt im übrigen aus Artikel 1 Absatz (c), wonach die beiden Verpflichtungen zu einer Gesamtverpflichtung von 3450 Millionen DM zusammengezogen sind.

Die israelische Regierung verpflichtet sich, den auf die Claims Conference entfallenden Anteil der ihr von der Bundesrepublik gezahlten Jahresleistung innerhalb eines Jahres nach Eingang der Zahlung an die Claims Conference weiterzuleiten. Diese Bestimmung setzt die Claims Conference in die Lage, die zu ihren Gunsten gezahlten Beträge bestimmungsgemäß zu verwenden; sie schafft damit die Grundlage für die von der Claims Conference jährlich der Bundesregierung zu erstattende Mitteilung über die vertragsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Gelder (vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 1 unter 3 (b) und zu Artikel 15).

Artikel 4

Artikel 4 schafft für die Bundesrepublik die Möglichkeit, die sich aus Artikel 3 ergebende Vertragsdauer abzukürzen.

Dies kann geschehen

1. durch Erhöhung der Jahresleistungen — Absatz (a) —. Falls diese durch Zahlung in DM vorgenommen wird und die DM dann noch nicht frei konvertierbar ist, ist Israel gemäß Absatz (f) nur dann verpflichtet, diese erhöhten DM-Zahlungen anzunehmen, wenn sie zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Abkommens verwendet werden können.

2. durch Aufnahme einer Auslandsanleihe in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung.

- a) Soweit diese der Bundesrepublik ausschließlich für den Zweck der Finanzierung des Israel-Abkommens gewährt ist, fließt selbstverständlich der gesamte Erlös dieser Anleihe Israel zu, wie es ja den Bedingungen einer solchen Anleihe entsprechen würde. Der Anleiheerlös soll dann zur Ablösung der jeweils letztfälligen Jahresleistungen des Abkommens verwendet werden — Absatz (b) —.

- b) Falls von der Bundesrepublik eine Auslandsanleihe ohne besondere Zweckbestimmung aufgenommen wird, so bleibt es dem freien Ermessen der Bundesregierung überlassen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie es für möglich hält, einen angemessenen Teil des Erlöses einer solchen Anleihe zur Ablösung der letzten beiden Jahresleistungen aus dem Israel-Abkommen oder eines Teiles derselben zu verwenden. Diese Kann-Bestimmung gilt also nicht mehr, wenn die letzten beiden Jahresraten bereits abgelöst sind, etwa durch den Ertrag einer zweckgebundenen Auslandsanleihe gemäß dem vorherigen Absatz. Jedoch verbleiben der Bundesregierung auch dann die unter 3 geschilderten Ablösungsmöglichkeiten — Absatz (c) —.

3. durch eine jederzeit der Bundesregierung freistehende Ablösung der Jahresleistung

- a) in irgendeiner frei konvertierbaren Währung einschließlich DM, falls diese dann frei konvertierbar geworden ist, oder aber auch in einer anderen gegenseitig vereinbarten Währung — Absatz (d) —,
- b) in nicht frei konvertierbarer DM, vorausgesetzt, daß die bezahlten DM-Beträge von Israel zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen verwendet werden können; auch eine solche Ablösung ist auf die jeweils letztfällige oder letztfälligen Jahresleistungen anzurechnen — Absatz (f) —.

Nach Artikel 4 Absatz (g) ist bei vorzeitiger Ablösung unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Umstände gegebenenfalls ein Bardiskont vorgesehen, über dessen Gewährung und Höhe sich die beiderseitigen Regierungsvertreter in der Gemischten Regierungskommission einigen werden. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so hat die Bundesregierung die Möglichkeit, gegebenenfalls von der Durchführung der vorzeitigen Ablösung, entweder durch Aufnahme einer Anleihe oder mit anderen Mitteln, abzusehen.

Artikel 5

Artikel 5 legt in Absatz (a) den Grundsatz fest, daß die Lieferung von Waren auf Grund des Israel-Abkommens in jeder Hinsicht den jeweils geltenden Bedingungen für den Export von Waren der gleichen Art aus der Bundesrepublik unterliegen soll. Es darf keine Diskriminierung gegenüber Exporten nach dritten Ländern erfolgen. Dies gilt auch für Preise,

die etwa während der Vertragszeit behördlicher Einwirkung unterliegen sollten.

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß Israel bei dem Ankauf von Waren gegenüber Exporten gegen Devisenzahlungen grundsätzlich nicht benachteiligt wird. Damit Kaufabschlüsse mit Israel gegen DM-Zahlungen für den deutschen Lieferanten den gleichen Anreiz bieten wie Exportgeschäfte, müssen im allgemeinen dem Lieferanten die mit dem Abschluß von Exportgeschäften verbundenen Vergünstigungen gewährt werden.

Die Einräumung dieser Vergünstigungen für die israelischen Kaufabschlüsse ist die logische Folge der Tatsache, daß die Schuld an Israel nicht in Devisen abgetragen werden kann, statt dessen es also Israel ermöglicht werden muß, die DM-Beträge durch Warentransfer zu verwerten.

Die folgenden Absätze konkretisieren die in Absatz (a) übernommene allgemeine Verpflichtung.

Absatz (b) regelt die steuerliche Behandlung der Warenlieferungen. Den deutschen Lieferanten stehen die gleichen umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wie bei normalem Exportgeschäft zu unter der Voraussetzung, daß die gelieferten Waren tatsächlich nach Israel versandt worden sind; jedoch finden diejenigen Ausfuhrförderungsmaßnahmen keine Anwendung, die die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen, da diese Vergünstigungen nur bei Exporten gegen Devisen gewährt werden können.

Die Absätze (c) und (d) enthalten die Verpflichtung der Bundesrepublik, alle notwendigen Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung der Warenlieferungen nach Israel zu treffen und bei etwaigen innerdeutschen Bewirtschaftungsmaßnahmen und Exporteinschränkungen die Israellieferungen gleich zu behandeln wie Exportgeschäfte mit Ländern, mit denen die Bundesrepublik Außenhandelsbeziehungen unterhält.

Israel verpflichtet sich in Absatz (e), die erhaltenen Waren nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemischten Regierungskommission, d. h., da Beschlüsse der Gemischten Regierungskommission die Zustimmung der deutschen Regierungsvertreter voraussetzen, nur mit Genehmigung der Bundesregierung zu re-exportieren. Diese Bestimmung dient dem Schutze der deutschen Exportwirtschaft, der bei Re-Export der nach Israel gelangenden Waren unter Umständen eine unerwünschte

Konkurrenz auf anderen Märkten entstehen könnte. Verletzungen dieser Bestimmung ziehen Vertragsstrafen nach sich, die die Schiedskommission festsetzt — Absatz (f) —.

Schreiben Nr. 2 bringt eine Klarstellung hinsichtlich der steuerlichen Regelung der Abwicklung der Lieferungsgeschäfte, auf die die Bundesregierung Wert gelegt hat.

Artikel 6

Die Artikel 6—9 enthalten die Bestimmungen über die Durchführung des Ankaufs der Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen aus den gemäß Artikel 3 von der Bundesrepublik zu erbringenden DM-Jahresleistungen.

Artikel 6 (a) stellt klar, daß die israelische Mission, die in Artikel 12 näher behandelt wird, Waren und Dienstleistungen selbständig beschafft. Sie ist in der Auswahl dadurch beschränkt, daß sie nur solche Waren und Dienstleistungen beschaffen darf, die in einer zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Warenliste enthalten sind.

Daß bei der Aufstellung der Warenliste Investitionsgüter besonders zu berücksichtigen sind — Absatz (b) —, entspricht einem Wunsch der Bundesregierung.

Nach Absatz (c) können auch Waren außerdeutschen Ursprungs geliefert werden. Das Verfahren für den Ankauf solcher Waren wird gemäß Artikel 7 (d) durch die Gemischte Kommission geregelt. Dies bedeutet, daß die Beschaffung von Waren außerdeutschen Ursprungs nur möglich ist, wenn beide Parteien sich einig sind.

In Schreiben Nr. 3 verpflichtet sich Israel, von Angeboten der Westberliner Industrie, soweit diese ebenso wirtschaftlich sind wie die Angebote anderer Firmen „soweit wie möglich vorzugsweise“ Gebrauch zu machen. Diese Bestimmung gilt so lange, wie die Gründe fortbestehen, die die Bundesrepublik zu einer besonderen Unterstützung der Westberliner Wirtschaft veranlassen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die wichtigsten Industriezweige Berlins durch die bevorzugte Einschaltung in die Israel-Käufe eine wesentliche Förderung erfahren werden.

Für die ersten beiden Haushaltsjahre, also bis zum 31. März 1954, ist bereits während der Haager Verhandlungen eine Warenliste gemäß Absatz (d) vereinbart worden. Sie bildet einen Bestandteil des Abkommens. Bei der

Auswahl der Waren auf dieser ersten Warenliste sind einerseits die Liefermöglichkeiten der Bundesrepublik, andererseits der Bedarf des Staates Israel berücksichtigt worden. Dabei wurde den Gesichtspunkten der deutschen Devisenwirtschaft besonders Rechnung getragen. Sogenannte „harte“ Waren, d. h. solche, die entweder devisenhaltig oder devisenbringend sind, können daher nur in begrenztem Umfange von Israel bezogen werden.

Die für die beiden ersten Haushaltsjahre geltende Warenliste enthält Jahreswerte von nur je 125 Millionen DM, obwohl gemäß Artikel 3 die Jahresleistungen der ersten beiden Jahre je 200 Millionen DM betragen. Hinsichtlich des Restbetrages ist für das erste Haushaltsjahr im Schreiben Nr. 4 vorgesehen, daß der Gegenwert von 75 Millionen DM in englischen Pfund von der Bundesregierung für Lieferung von Öl an Israel durch Öl-Gesellschaften im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt wird. Israel hat starken Bedarf an Treiböl u. a. zur Unterhaltung seiner umfangreichen Bewässerungsanlagen. Da die Bundesregierung zur Zeit über ein ausreichendes Sterling-Guthaben im EZU-Raum verfügt, war sie in der Lage, für das erste Haushaltsjahr die Bereitstellung von 75 Millionen DM in englischen Pfund zur Beschaffung von Öl verbindlich zuzusagen. Die Zustimmung der Bank von England zu dieser Regelung liegt vor.

Für das zweite Haushaltsjahr soll bezüglich der Öllieferung die gleiche Regelung gelten, jedoch unter der Voraussetzung, daß hierdurch die eigenen wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik, wie sie in Ziffer 5 (i) und (ii) des Schreibens Nr. 4 a formuliert sind, nicht beeinträchtigt werden. Für die Zeit nach dem 1. April 1954 sind Beratungen zwischen den Vertragschließenden darüber vorgesehen, ob die Regelung weitergelten soll oder nicht; hier sind also beide Vertragsparteien völlig frei.

Die erste Warenliste, die für die beiden ersten Haushaltsjahre gilt, ist, wie schon erwähnt, auf Jahresleistungen von 125 Millionen DM abgestellt. Für jede Erhöhung, also sowohl auf 200 Millionen DM, falls im zweiten Jahre bereits die Öllieferung wegfällt, als auch auf 310 bzw. 250 Millionen DM vom dritten Haushaltsjahr an gilt vorbehaltlich einer Einigung beider Parteien auf eine Änderung der Warenliste gemäß Artikel 6 Absatz (g) der in Absatz (e) festgesetzte Schlüssel, der die Verteilung der zusätzlichen DM-Beträge auf die verschiedenen Gruppen der Warenliste regelt.

Dieser Schlüssel wirkt sich zugunsten der deutschen Devisenwirtschaft aus, denn während in der ersten Warenliste die Gruppe I als „härteste“ mit 21,2% der Gesamtsumme beteiligt ist, beträgt ihr Anteil an zusätzlichen Lieferungen nur 13%; die ebenfalls größtenteils „harte“ Waren enthaltende Gruppe II wird an Stelle von 36%, die ihr gemäß der ersten Warenliste zustehen, an der Erhöhung mit nur 30% beteiligt. Entsprechend erhöht sich der Anteil der Gruppen III bis V, an deren Beschaffung die deutsche Volkswirtschaft wegen des größeren Lohnanteils der hier aufgeführten Waren erheblich höheres Interesse hat, von bisher 42,8% der ersten Warenliste auf 57% der jeweiligen Erhöhung der Jahresleistung über die ursprünglichen 125 Millionen DM hinaus.

Die nach dem 1. April 1954 geltenden Warenlisten werden von der Gemischten Regierungskommission für eine Mindestdauer von jeweils einem Jahr ausgearbeitet; jedoch können sich die Parteien auch auf Listen mit längerer Geltungsdauer einigen — Absatz (f) —.

Absatz (g) sieht vor, daß die nach dem 31. März 1954 auszuarbeitenden Warenlisten grundsätzlich in ihrer Zusammensetzung auf der jeweils vorausgehenden Warenliste beruhen sollen. Jedoch kann sich die Gemischte Regierungskommission auf Änderungen dieser Zusammensetzung einigen, wobei logischerweise diese Änderungen von den Liefermöglichkeiten der deutschen Wirtschaft und dem Bedarf Israels ausgehen werden.

Da die Gemischte Regierungskommission paritätisch mit Vertretern der Regierungen der Vertragschließenden besetzt ist, mußte der Fall ins Auge gefaßt werden, daß eine Einigung auf eine neue Warenliste nicht zustande kommt. Von der Möglichkeit, in einem solchen Falle die Schiedskommission entscheiden zu lassen, wurde abgesehen, weil die Festsetzung einer Warenliste kaum eine geeignete Aufgabe für eine Schiedskommission ist, selbst wenn sie wirtschaftliche Sachverständige zuzieht. Die Vertragschließenden sind daher übereingekommen, im Falle einer Nichteinigung über eine neue Warenliste die unmittelbar vorhergehende Liste weiter in Geltung zu belassen — Absatz (h) —.

Es ist anzunehmen, daß diese Regelung in der Praxis mit dazu beitragen wird, die Parteien zum Abschluß eines für beide tragbaren Kompromisses zu veranlassen. Im übrigen wurden

anfängliche deutsche Bedenken gegen diese Bestimmung auf Grund der Überlegung fallengelassen, daß die in Artikel 10 vereinbarte Gefahrenklausel von der Bundesregierung zum mindesten in den Fällen angerufen werden kann, in denen eine tiefgreifende und anhaltende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik eine Änderung der bisherigen Warenliste notwendig machen sollte (siehe auch unten zu Artikel 10).

Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verfahren bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Während auf der israelischen Seite der Einkauf der Waren und die Beschaffung der Dienstleistungen zentral gelenkt und ausschließlich der israelischen Mission vorbehalten sind, werden auf deutscher Seite die einzelnen Lieferanten Vertragspartner. Zum Schutze des deutschen Kaufmanns gilt für alle privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen israelischer Mission und deutschen Lieferanten deutsches Recht.

Die Einzelheiten des Ankaufs- und Beschaffungsverfahrens sind im Anhang zu Artikel 7 geregelt. Durch Einschaltung einer „Bundesstelle“ wird die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens bei der Abwicklung der Warengeschäfte sichergestellt und das gesamte Verfahren den für Exportgeschäfte üblichen Formalitäten angeglichen. Die „Bundesstelle“ hat somit auch die Möglichkeit zu überwachen, daß auf Grund der Warenliste nur solche Waren von der israelischen Mission bestellt werden, die geeignet sind, „der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel“ zu dienen (Artikel 2). Dieser Aufgabe der „Bundesstelle“ kommt angesichts des Mißtrauens der arabischen Staaten gegen das Israel-Abkommen besondere Bedeutung zu. Es ist beabsichtigt, die hier vorgesehenen Aufgaben der „Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft“ zu übertragen.

Im Schreiben Nr. 5 wird mitgeteilt, daß Israel eine besondere Regierungsstelle mit allen auf die Durchführung des Abkommens bezüglichen Angelegenheiten betrauen wird; die israelische Mission wird als einziger und ausschließlicher Beauftragter dieser Regierungsstelle in der Bundesrepublik tätig sein. Die Konzentrierung des Ankaufs von Waren in einer einzigen

staatlichen Stelle dürfte die beste Gewähr für eine reibungslose Durchführung des Abkommens im Bundesgebiet bieten.

Artikel 8

Nach Artikel 8 Absatz (a) sind aus dem für „Dienstleistungen“ bereitgestellten Betrag Versicherungs- und Transportkosten sowie die Verwaltungskosten der israelischen Mission in der Bundesrepublik zu zahlen. Beträge aus dem Posten „Dienstleistungen“, die während der Laufzeit einer Warenliste nicht verbraucht sind, werden in der Laufzeit der folgenden Warenliste für Wareneinkäufe verwendet.

Versicherungen für Waren werden grundsätzlich mit deutschen Versicherungsfirmen abgeschlossen (Absatz (b)). Die Versicherungsverträge sind in jedem Falle in DM abzuschließen.

Soweit der Seetransport der Waren durch Heranziehung deutscher Schiffahrtslinien geregelt wird, werden die Frachten in DM aus dem Posten „Dienstleistungen“ gezahlt. Seefrachten, die nicht in DM gezahlt werden können, müssen von Israel aus dessen Devisenbeständen getragen werden. Eine devisenmäßige Belastung der Bundesrepublik aus diesen Frachtkosten ist also ausgeschlossen — Absatz (c) —.

Die Verschiffung der Waren soll grundsätzlich über deutsche Seehäfen erfolgen; nur wenn die Verkehrsabwicklung über einen deutschen Hafen unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen außerdeutsche Häfen benutzt werden. In einem solchen Fall darf jedoch der Staat Israel die ihm aus dem Abkommen zufließenden DM-Beträge nicht für die Transportkosten und andere Dienstleistungen ab deutsche Grenze im Ausland verwenden, da anderenfalls die Bundesrepublik für diese in DM gezahlten Posten gemäß den zwischen ihr und den angrenzenden Ländern bestehenden Verrechnungsabkommen in Devisen belastet werden würde. Da somit für solche Verschiffungen über nichtdeutsche Häfen für Israel zusätzliche Devisenkosten entstehen, wird auch für die israelische Seite ein starker Anreiz geschaffen, sämtliche Verschiffungen über deutsche Häfen zu leiten — Absatz (d) —.

Schreiben Nr. 6 regelt die Verschiffung im einzelnen. Dabei mußte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß Israel aus psychologischen Gründen, deren Beseitigung eine Frage der Zeit sein dürfte, vorläufig noch nicht in der Lage ist, in einem Vertrag mit

der Bundesrepublik das Einlaufen von Schiffen unter deutscher Flagge in israelische Häfen vorzusehen. Israel ist daher berechtigt, Schiffe israelischer Eigener unter israelischer Flagge für den Transport der Waren zu benutzen, muß aber dann die Fracht aus Mitteln in eigener Währung bezahlen. Der israelische Schiffsraum ist beschränkt. Deshalb wird nur ein Teil der jährlichen Warenmenge durch israelischen Schiffsraum transportiert werden können. Die Regierung der Bundesrepublik hat das Recht, für den Rest der Waren Schiffsraum unter der Flagge eines dritten Landes zur Verfügung zu stellen, wobei die Zahlung der Fracht aus den für Dienstleistungen vorgesehenen DM-Beträgen dieses Abkommens erfolgt. Ob und inwieweit deutscherseits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Nur soweit die israelische Handelsflotte für den Warentransport nicht ausreicht und die Bundesrepublik keinen Schiffsraum zur Verfügung stellen kann, ist Israel frei, die Transportfrage nach eigenem Belieben und auf eigene nicht durch das Abkommen gedeckte Kosten zu lösen.

Im Schreiben Nr. 7 wird vereinbart, daß Israel berechtigt ist, aus den für Dienstleistungen vorgesehenen Mitteln im Namen und für Rechnung der Claims Conference Beträge zur Unterstützung von Juden in der Bundesrepublik und in Westberlin zu verwenden. Die Bestimmung, die mit der Verwendung des gemäß Artikel 1 (b) zugunsten der Claims Conference zu zahlenden Betrages von 450 Millionen DM zusammenhängt, erschien zweckmäßig, da auf diese Weise vermieden wird, daß Beträge zur Unterstützung in der Bundesrepublik und in Westberlin lebender Juden zunächst durch Warenlieferungen an Israel transferiert, dann von Israel an die Claims Conference abgeführt und von dieser wieder in die Bundesrepublik transferiert werden.

Artikel 9

Artikel 9 mit dem dazugehörigen Anhang regelt die bankmäßigen Einzelheiten des Zahlungsverkehrs. Grundsätzlich wird die Überweisung der DM-Beträge auf das Konto der israelischen Mission jeweils in der Höhe des Zahlungsbedarfes erfolgen, wie er sich aus dem laufenden Ankauf der Waren entwickelt; doch hat die Bundesregierung selbstverständlich das Recht, an den Fälligkeitsterminen jeweils bereits den gesamten fällig gewordenen Betrag zu überweisen — Absatz (a) —.

Auch ist dafür Sorge getragen, daß etwa von der israelischen Mission nicht abgerufene Beträge auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können — Absatz (b) —.

Beide Bestimmungen dürften die haushaltsmäßige Abwicklung der Zahlungen erleichtern.

Ziffer 1 des Anhangs stellt klar, daß die israelische Mission nicht berechtigt ist, das auf ihren Namen bei der Bank deutscher Länder zu errichtende Konto zu überziehen. Alle Zahlungen der israelischen Mission bedürfen der Genehmigung der „Bundesstelle“ (vgl. die Ausführungen zu Artikel 7).

Artikel 10

Die Bundesregierung hat es in Anbetracht der unter Berücksichtigung der anderweitigen Verpflichtungen der Bundesrepublik bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gehenden Belastung durch die vorgesehenen Jahresleistungen für unumgänglich gehalten, dem Abkommen eine Bestimmung einzufügen, die es ihr möglich macht, bei tiefgreifender und anhaltender Beeinträchtigung der deutschen wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit eine entsprechende Anpassung der weiteren Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zu verlangen.

Artikel 10 sieht grundsätzlich vor, daß in diesen Fällen zunächst Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden. Falls diese scheitern, ist die Anpassung der Erfüllung der Verpflichtungen an die veränderten Verhältnisse durch die in Artikel 14 vorgesehene Schiedskommission vorzunehmen.

Der Artikel behandelt zwei verschiedene Fälle einer tiefgreifenden und anhaltenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik.

1. Bei Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Hauptsache an eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik gedacht, bei der infolge Devisenverknappung die Sicherstellung der notwendigen Importe und die Erfüllung der von der Bundesrepublik eingegangenen Transferverpflichtungen gefährdet werden könnte. In einem solchen Fall müßte es der Bundesrepublik möglich sein, durch entsprechende Änderung der Warenliste für die Dauer der Notzeit den Export solcher Waren nach Israel zu suspendieren, deren Export nach dritten Ländern für die Beschaffung von Devisen not-

wendig wird. Die Bundesrepublik kann in diesem Falle bei Scheitern der Anpassungsverhandlungen mit Israel nicht von sich aus Maßnahmen treffen, sondern ist verpflichtet, die Schiedskommission gemäß Artikel 14 anzurufen.

2. Im Falle der Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik wird die innere Aufbringung der DM-Jahresleistungen ganz oder teilweise unmöglich sein. In einem solchen Fall hat gemäß Absatz (c) die Bundesregierung nach Scheitern der vorgesehenen Verhandlungen, aber schon vor dem Spruch der von ihr angerufenen Schiedskommission die Möglichkeit, einseitig den Betrag der nächstfälligen Jahresleistung herabzusetzen.

Auch Absatz (b) bezieht sich nur auf den Fall der Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Da es selbstverständlich ist, daß eine zeitlich bedingte finanzielle Notlage die Bundesrepublik nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber Israel als solcher befreien kann, wird sich unter Umständen die Laufzeit des Abkommens verlängern, falls infolge einer Gefahrenlage zeitweilig die Jahresleistungen ausfallen oder herabgesetzt werden.

Die Bestimmungen des Artikels 10 geben der Bundesrepublik eine Sicherung für den Fall unvorhersehbarer wirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen während der verhältnismäßig langen Laufzeit des Abkommens.

Artikel 11

Artikel 11 stellt das Ergebnis sehr eingehender Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien dar. Dabei hat die israelische Delegation unter Hinweis auf die die Geltungsdauer eines normalen Handels- oder Zahlungsabkommens weit überschreitende Laufzeit des Abkommens den Einbau einer Bestimmung gefordert, die sicherstellen soll, daß die Substanz der von der Bundesrepublik übernommenen und infolge der Unmöglichkeit eines Devisentransfers in DM niedergelegten Verpflichtung nicht wesentlich vermindert wird. Die Bundesregierung hat infolge ihrer unverrückbar feststehenden Währungspolitik und in Anbetracht der von ihr eingegangenen internationalen Währungsabkommen eine Wertsicherungsklausel für überflüssig gehalten. Die Bundesregierung konnte sich zur Aufnahme einer Wertsicherungsklausel in das Abkommen auch deshalb nicht verstehen, weil sie

hiermit selbst Zweifel an der Stabilität der Währung bekundet und sich damit in Widerspruch zu ihren diesbezüglichen Erklärungen gesetzt hätte. Die Bundesregierung hat sich aber demgegenüber dem Verlangen Israels, in dem Vertrag ausdrücklich den Grundsatz der *clausula rebus sic stantibus* zu formulieren, aus folgenden Gründen nicht verschließen können:

1. Artikel 11 bekräftigt den Willen der Bundesregierung, das Abkommen nach Treu und Glauben zu erfüllen.
2. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Abkommen erschöpfen sich nicht in der Zahlung einer bestimmten DM-Summe; es sind vielmehr daneben bestimmte Maßnahmen zu treffen, die die Verwertung dieser DM für den Ankauf und den Export von Waren und somit praktisch eine Transferierung der DM ermöglichen sollen.
3. Es ist daher nicht zu bestreiten, daß das Abkommen nicht erfüllt sein würde, wenn die besonderen Umstände, die bei dem Abschluß des Abkommens bestanden, sich während der Dauer des Vertrages so grundlegend ändern würden, daß die Nichtberücksichtigung dieser Veränderungen offenbar unbillig und dem Staate Israel nicht zuzumuten wäre.

Hieraus folgt, daß diese Bestimmung beispielsweise nicht angerufen werden kann bei Preisveränderungen infolge allgemeiner Marktschwankungen, die vielmehr jede der vertragsschließenden Parteien für oder gegen sich gelten lassen muß, und daß sie ferner nicht bei Veränderungen des Preisniveaus eingreift, die nicht als so wesentlich anzusehen sind, daß das Festhalten am Vertrag offenbar unbillig und nicht zumutbar wäre.

Kommen die vertragsschließenden Parteien bei den in Artikel 11 vorgesehenen Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so wird wie bei allen bei der Durchführung des Abkommens sich ergebenden Streitigkeiten die Schiedskommission des Artikels 14 zu entscheiden haben.

Artikel 12

Artikel 12 regelt die Rechtsverhältnisse der israelischen Mission. Die Mission hat eine doppelte Funktion:

Einerseits tritt sie im deutschen Wirtschaftsleben als Käufer von Waren auf und befaßt sich überhaupt mit allen Angelegenheiten, die

sich in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens ergeben. In dieser Eigenschaft gilt sie als juristische Person im Sinne des deutschen Rechts — Absatz (c) —. Insoweit ist sie ferner der deutschen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtsbeziehungen unterworfen, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihrer Handelstätigkeit ergeben. Insbesondere haftet sie mit ihren Konten bei der Bank deutscher Länder und bei den Außenhandelsbanken für alle Verbindlichkeiten aus ihrer Handelstätigkeit.

Andererseits ist sie aber gemäß Absatz (a) die einzige und ausschließliche Vertretung der Israelischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Tätigkeit beschränkt sich in dieser Eigenschaft allerdings im wesentlichen auf die Durchführung des vorliegenden Abkommens. Die Bundesregierung hat aber unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hier um die amtliche Vertretung eines ausländischen Staates handelt, für die israelische Mission, ihr Personal — soweit es die israelische Staatsangehörigkeit besitzt — und ihre Geschäftsräume eine Sonderstellung bewilligt, wie sie im allgemeinen sonst nur konsularischen Vertretungen zukommt. Daß überdies Einkommen und Vermögen der israelischen Mission von Einkommen-, Ertrag- und Vermögensteuer befreit werden, ist eine logische Folge der Tatsache, daß dieses Einkommen und Vermögen jeweils einen Teil der Jahresleistungen der Bundesrepublik an Israel darstellen, die nicht durch Steuerbelastungen vermindert werden können.

Absatz (f) führt diese Sonderrechte im einzelnen auf.

Da somit der Leiter der israelischen Mission und die höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit konsularähnliche Vorrechte genießen, wird, ähnlich wie bei der Bestellung von Konsuln, die Zulassung des Leiters der Mission zur Ausübung seiner Tätigkeit von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig gemacht. Diese Zustimmung kann widerrufen werden. Auch sind die Namen des gesamten Personals der israelischen Mission der Bundesregierung mitzuteilen.

In Schreiben Nr. 8 gibt die Bundesregierung ihre Zustimmung zu dem Wunsche Israels, die israelische Mission bereits vor Inkrafttreten des Abkommens zu errichten. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, damit die notwendigen Vorbereitungen für die Einkaufstätigkeit in der Bundesrepublik sofort getroffen werden

können. Die Mission wird alle in Artikel 12 Absatz (f) des Abkommens vorgesehenen Rechte usw. sofort erhalten, soweit dies nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik bereits vor dem Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zu dem vorliegenden Abkommen möglich ist.

In Schreiben Nr. 9 gibt die Bundesregierung ihre Zustimmung dazu, daß die israelische Mission sich mit der Beratung und Unterstützung israelischer Staatsangehöriger in Fragen der deutschen Rückerstattungs-, Entschädigungs- und anderer Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts befaßt. Es ist klargestellt, daß es sich hierbei nur um eine beratende Tätigkeit handeln kann, eine anwaltähnliche Vertretung Geschädigter in formellen Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden aber ausgeschlossen ist.

Es erschien billig, der israelischen Mission in diesem materiell und formell eingeschränkten Umfang die Wahrnehmung der Interessen israelischer Staatsbürger zu gestatten, auch wenn ihre Tätigkeit damit in diesem Punkte über ihre Funktion als Handelsmission hinausgeht. Der Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit kann hier nicht zur Anwendung kommen, da es entsprechende Interessen deutscher Staatsangehöriger in Israel nicht gibt.

Artikel 13

Die in Artikel 13 behandelte Gemischte Regierungskommission, die aus Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern des Staates Israel gebildet wird, stellt das Organ dar, in dem die Vertragsparteien alle sich bei der Durchführung des Abkommens ergebenden Fragen behandeln. Eine ihrer wesentlichsten Aufgaben ist die Ausarbeitung der Warenlisten.

Die Gemischte Kommission kann zu Beschlüssen nur kommen, wenn ein Einvernehmen beider Parteien erzielt wird.

Artikel 14

Artikel 14 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedskommission, die für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden zuständig ist, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens ergeben und die durch Verhandlungen nicht beigelegt werden können. Die Schiedskommission befaßt sich mit solchen Streitigkeiten auf Antrag einer der beiden Parteien.

Es handelt sich um eine ständige Schiedskommission mit einer Amtsdauer von zunächst fünf Jahren, die für alle aus dem Abkommen entstehenden Streitfälle zuständig ist und die nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) gebildet wird. Diese Vorschriften entsprechen den Regeln, die sich im modernen Völkerrecht für die Einsetzung derartiger Schiedskommissionen herausgebildet haben.

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern; jede vertragschließende Partei ernannt einen Schiedsrichter, der Obmann wird von den Vertragschließenden gemeinsam ernannt oder bei Nichteinigung von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestimmt.

Die Schiedskommission setzt ihre Verfahrensvorschriften selbst fest — Absatz (f) —.

Sie kann einstweilige Maßnahmen anordnen, denen Folge zu leisten ist. In Dringlichkeitsfällen steht dieses Recht auch dem Obmann zu, wobei die Anordnung jedoch spätestens innerhalb eines Monats durch die Schiedskommission bestätigt werden muß — Absatz (h) —.

Der Spruch der Schiedskommission ist unanfechtbar; eine Frist für seine Ausführung kann von der Schiedskommission festgesetzt werden — Absatz (k) —.

Entstehen Streitigkeiten über die Auslegung eines Spruches der Schiedskommission, so kann die Kommission erneut angerufen oder notfalls die Entscheidung einer Ad-hoc-Schiedskommission herbeigeführt werden — Absatz (l) —.

Da sich aus der Tätigkeit der israelischen Mission auch zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen der Mission und deutschen natürlichen oder juristischen Personen ergeben können, mußte klargestellt werden, daß die Schiedskommission nicht etwa befugt ist, in die Tätigkeit deutscher Gerichte einzugreifen. So ist zum Beispiel der Fall denkbar, daß in einem Prozeß eines deutschen Lieferanten gegen die israelische Mission vor dem deutschen Prozeßgericht die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit des deutschen Gerichtes geltend macht. In einem solchen Falle kann der Staat Israel die Schiedskommission erst anrufen, nachdem das vor dem deutschen Gericht laufende Verfahren rechtskräftig entschieden ist. Sollte das deutsche Gericht seine Zuständigkeit verneinen, könnte nunmehr die Bundesrepublik ge-

gebenenfalls vor der Schiedskommission ihre Rechte vertreten. Bejaht jedoch das deutsche Gericht seine Zuständigkeit, so wird der Streit zwischen dem deutschen Lieferanten und der israelischen Mission durch das deutsche Gericht rechtskräftig entschieden. Erst nach dieser Entscheidung könnte der Staat Israel die Schiedskommission mit der Behauptung der Verletzung des Israel-Abkommens anrufen — Absatz (m) —.

Artikel 15

Es war notwendig, wegen des im allgemeinen Teil bereits erwähnten Dreiecksverhältnisses Bundesrepublik—Israel—Claims Conference in einem besonderen Artikel die Zuständigkeit der Schiedskommission auch für Streitigkeiten zu begründen, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des von der Bundesregierung und der Claims Conference aufgesetzten Protokolls Nr. 2 ergeben können. Hierdurch erübrigte es sich, eine besondere Schiedskommission für die Regelung von Streitfällen zwischen der Bundesregierung und der Claims Conference einzusetzen, wogegen deutscherseits auch grundsätzliche Bedenken bestanden hätten.

Die einzige Sicherung, die die Bundesregierung gegen eine vertragswidrige Verwendung der zugunsten der Claims Conference geleisteten Zahlungen besitzt, besteht in der Einbehaltung weiter zugunsten der Claims Conference fällig werdender Jahresleistungen. Es entspricht den Forderungen der Billigkeit, daß eine solche Einbehaltung nur nach Entscheidung durch eine neutrale Instanz erfolgen kann. Protokoll Nr. 2 sieht daher in Artikel 4 vor, daß über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Protokolls ergeben, die gemäß Artikel 14 des Israel-Abkommens gebildete Schiedskommission zu entscheiden hat. Die Ausführungen dieses Grundsatzes finden sich im Artikel 15.

Während die Absätze 1 bis 3 des Artikels 2 des Protokolls Nr. 2 die bereits in den Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 (b) dargelegten Verpflichtungen der Claims Conference hinsichtlich der Verwendung der zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen regeln und überdies die jährlichen Mitteilungen an die Bundesrepublik festlegen, regelt Artikel 15 Absatz (a) (i) und (ii) des Israel-Abkommens die Möglichkeiten einer finanziellen Schadloshaltung, die die Schiedskommission bei Verletzung dieser Verpflichtungen der Bundesrepublik einräumen kann.

Überschreitet die deutsche Jahresleistung den Betrag von 250 Millionen DM, so kann der dem Streitfall über die Verwendung zugrunde liegende Betrag von den nächstfälligen Jahresleistungen insoweit zurückbehalten werden, als dadurch die Summe von 250 Millionen DM nicht unterschritten wird. Überschreitet die deutsche Jahresleistung den Betrag von 250 Millionen DM nicht, so darf der zurückbehaltene Betrag erst in der letzten Jahresleistung des Abkommens abgezogen werden. Diese Regelung erschien angemessen, da die Einbeziehung der für die Claims Conference bestimmten Zahlungen in das Israel-Abkommen dann zu einer Verlängerung der ursprünglich ins Auge gefaßten Laufzeit des Abkommens führt, wenn die deutschen Jahresleistungen 250 Millionen DM nicht überschreiten, in diesem Falle aber dem Staate Israel nicht zugemutet werden kann, daß die ursprünglich zu seinen Gunsten bestimmten Zahlungen gekürzt werden, um eine Vertragsverletzung durch die Claims Conference auszugleichen.

Da die Bundesregierung Wert darauf legen muß, daß ihr zur Sicherstellung einer wirksamen Verwendungskontrolle unter diesen Umständen die Möglichkeit der Zurückhaltung weiterer Leistungen vor Beginn der vorletzten Jahresleistung offen gehalten wird und Voraussetzung hierfür das rechtzeitige Vorliegen der Verwendungsmittel ist, ist in Absatz 4 des Artikels 2 des Protokolls Nr. 2 vorgesehen, daß drei Monate vor Fälligkeit der vorletzten Rate alle bis spätestens vier Monate vorher empfangenen Beträge unter Abkürzung der sonst geltenden Fristen von der Claims Conference verwendet sein müssen und daß hierüber eine entsprechende Mitteilung zu machen ist.

Da in Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 vorgesehen ist, daß die Claims Conference nach vorheriger Benachrichtigung der Bundesregierung ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Bundesregierung auf eine oder einige hierfür geeignete jüdische Organisationen übertragen kann und da immerhin möglich ist, daß die Claims Conference, die bisher einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluß verschiedenster Organisationen darstellt, sich auflöst, ohne daß für die Bundesrepublik klar ist, wer die Rechte und Pflichten der Claims Conference rechtswirksam übernommen hat, ist in Artikel 15 Absatz (a) (iii) und (iv) festgesetzt, daß

die Schiedskommission auf Antrag der Bundesregierung feststellen kann, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Hinblick auf den festgelegten Verwendungszweck der Gelder zweckmäßig ist und wer gegebenenfalls als Rechtsnachfolger der Claims Conference zu gelten hat.

Durch diese eingehenden Regelungen ist nach menschlichem Ermessen gewährleistet, daß die von der Bundesrepublik durch die Globalzahlungen zugunsten der Claims Conference für die notleidenden jüdischen Opfer des Nationalsozialismus zur Verfügung gestellten Beträge bestimmungsgemäß verwendet werden. Parteien vor der Schiedskommission in Streitfällen unter Artikel 15 sind auch hier die Bundesrepublik auf der einen und Israel auf der anderen Seite. In diesen Fällen ist jedoch die Claims Conference berechtigt, dem Verfahren beizutreten und dadurch ihren Standpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geltend zu machen — Absatz (b) —.

Artikel 16

Artikel 16 macht die verschiedenen Anhänge und Briefwechsel zu einem integrierenden Bestandteil des Abkommens. Die von Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Claims Conference unterzeichneten Protokolle Nr. 1 und 2 sind dagegen nur zu Verweisungszwecken beigelegt, unterliegen also auch nicht dem Erfordernis einer Ratifizierung.

Artikel 17

Artikel 17 regelt Ratifizierung und Inkrafttreten des Abkommens. Der Austausch der Ratifikationsurkunden im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York, zu dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen bereits seine Zustimmung erteilt hat, erscheint dem Charakter und der Bedeutung des Abkommens angemessen.

Die Parteien haben sich darauf geeinigt, das Abkommen in englischer Sprache abzuschließen. Als Alternative bestand nur die Möglichkeit gleich gültiger Texte in deutscher und neuhebräischer Sprache, hätte aber naturgemäß erhebliche Schwierigkeiten bereitet, so daß der Ausweg, das Abkommen in einer dritten, nämlich der englischen Sprache abzuschließen, zweckmäßig erschien.

Amtliche Übersetzung des authentischen englischen Textes

A b k o m m e n
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem
Staate Israel

In der Erwägung

DASS

während der nationalsozialistischen Gewalt-
herrschaft unsagbare Verbrechen gegen das
jüdische Volk verübt worden sind,

UND DASS

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
in ihrer Erklärung vor dem Bundestag vom
27. September 1951 ihren Willen bekundet
hat, in den Grenzen der deutschen Leistungs-
fähigkeit die materiellen Schadensfolgen dieser
Taten wiedergutzumachen,

UND DASS

der Staat Israel die schwere Last auf sich ge-
nommen hat, so viele entwurzelte und mittel-
lose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und
den ehemals unter deutscher Herrschaft ste-
henden Gebieten in Israel anzusiedeln, und
deshalb einen Anspruch gegen die Bundesrepu-
blik Deutschland auf globale Erstattung der
entstandenen Eingliederungskosten geltend ge-
macht hat,

SIND

der Staat Israel und die Bundesrepublik
Deutschland zu folgender Vereinbarung ge-
langt:

A r t i k e l 1

(a) Im Hinblick auf die vorstehenden Er-
wägungen zahlt die Bundesrepublik Deutsch-
land an den Staat Israel einen Betrag in Höhe
von 3 000 Millionen Deutsche Mark.

(b) Darüber hinaus zahlt die Bundesrepu-
blik Deutschland in Übereinstimmung mit der
Verpflichtung, die in Artikel 1 des heute von
der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der „Conference on Jewish Material
Claims against Germany“ unterzeichneten
und diesem Abkommen beigelegten Pro-
tokolls Nr. 2 übernommen worden ist, an
Israel zu Gunsten der genannten Conference
einen Betrag in Höhe von 450 Millionen
Deutsche Mark; dieser Betrag von 450 Mil-
lionen Deutsche Mark ist für den in Artikel 2
des erwähnten Protokolls festgelegten Zweck
zu verwenden.

(c) Die folgenden Bestimmungen dieses
Abkommens finden auf den sich somit erge-
benden Gesamtbetrag von 3 450 Millionen
Deutsche Mark Anwendung, vorbehaltlich der
Bestimmung der Artikel 3 Absatz (c) und 15.

A r t i k e l 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird den
in Artikel 1 Absatz (c) erwähnten Betrag
nach Maßgabe der Artikel 6, 7 und 8 für den

Ankauf solcher Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel dienen. Um den Ankauf dieser Waren und die Beschaffung dieser Dienstleistungen zu erleichtern, trifft die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen und gewährt Vergünstigungen, soweit sie in den Artikeln 5, 6 und 8 bestimmt sind.

Artikel 3

(a) Die in Artikel 1 dieses Abkommens übernommene Verpflichtung wird, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4, durch die Zahlung von Jahresleistungen wie folgt getilgt:

- (i) Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. März 1954 in Beträgen von 200 Millionen Deutsche Mark für jedes Haushaltsjahr. Als erstes Haushaltsjahr gilt die Zeit vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. März 1953; danach läuft jedes Haushaltsjahr vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.
 - (ii) Vom 1. April 1954 ab in neun Jahresleistungen in Höhe von je 310 Millionen Deutsche Mark und in einer zehnten Jahresleistung in Höhe von 260 Millionen Deutsche Mark, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterabsatzes (iii).
 - (iii) Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, den Bestimmungen des obigen Unterabsatzes (ii) nicht nachkommen zu können, so wird sie drei Monate vor Beginn des dritten Haushaltsjahres der in Artikel 12 erwähnten Israelischen Mission schriftlich Mitteilung über eine Herabsetzung der gemäß Unterabsatz (ii) zu zahlenden Jahresleistungen machen, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß unter keinen Umständen eine dieser Jahresleistungen weniger als 250 Millionen Deutsche Mark betragen darf.
- (b) Die oben erwähnten Jahresleistungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15. April und am 15. August jedes Jahres fällig.

Die erste Jahresleistung ist folgendermaßen zu zahlen:

60 Millionen Deutsche Mark am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens und 140 Millionen Deutsche Mark drei Monate danach oder am 31. März 1953, und zwar an demjenigen dieser beiden Termine, der der frühere ist.

(c) Alle Jahresleistungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels gezahlt werden, tilgen, sobald sie gezahlt sind, die von der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1 Absatz (b) begründete Verpflichtung, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Verpflichtung zu der geschuldeten Gesamtsumme steht, die in Artikel 1 Absatz (c) genannt ist.

Die Israelische Regierung wird, wenn solche Jahresleistungen eingegangen sind, der Conference on Jewish Material Claims against Germany oder deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgern innerhalb eines Jahres nach Eingang der jeweiligen Jahresleistung einen Betrag zahlen, der dem oben erwähnten Verhältnis entspricht.

(d) Die Jahresleistungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 9 zahlbar auf das Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank.

Artikel 4

(a) Die Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, den gemäß Artikel 1 dieses Abkommens zu zahlenden Betrag durch Erhöhung der Jahresleistungen in einer kürzeren Zeit abzulösen, als sie sich aus einer oder allen Bestimmungen des Artikels 3 Absatz (a) ergeben würde.

(b) Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung eine Auslandsanleihe oder andere auswärtige finanzielle Hilfe, die ausschließlich für den Zweck der Finanzierung der Verpflichtung aus Artikel 1 bestimmt ist, so ist der gesamte Erlös dieser Anleihe oder dieser Hilfe zu diesem Zweck zu verwenden, und zwar zur Ablösung der letzten Jahresleistungen, die auf Grund dieses Abkommens fällig werden.

(c) Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung eine Auslandsanleihe oder andere auswärtige finanzielle Hilfe, die nicht für einen besonderen außerhalb

dieses Abkommens liegenden Zweck bestimmt ist, so wird die Bundesregierung, sofern und soweit sie dies für möglich hält, einen angemessenen Teil des Betrages der Anleihe oder Hilfe zur Finanzierung der Verpflichtung aus Artikel 1 verwenden, und zwar zur Ablösung der beiden letzten Jahresleistungen oder eines Teiles derselben, soweit nicht die letzten beiden Jahresleistungen bereits abgelöst sind.

(d) Der in den vorstehenden Absätzen (b) und (c) erwähnte Erlös wird Israel in der Währung und in der Zeit zur Verfügung gestellt, in der die Anleihe oder Hilfe gewährt wird.

(e) Eine Ablösung, gleichgültig ob vorzeitig oder nicht, kann von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit in irgendeiner allgemein und frei konvertierbaren Währung oder in Deutscher Mark, falls die Deutsche Mark allgemein und frei konvertierbar wird, oder in einer anderen gegenseitig vereinbarten Währung vorgenommen werden.

(f) Sollte eine vorzeitige Ablösung der gesamten noch zu zahlenden Summe oder eines Teiles derselben in nicht allgemein und frei konvertierbarer Deutscher Mark angeboten werden, so ist diese von Israel anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb der jeweils geltenden in Artikel 6 Absatz (a) genannten Warenliste unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz (e) verwendet werden kann; die Ablösung ist auf die alsdann letztfällige Jahresleistung oder die letztfälligen Jahresleistungen anzurechnen.

(g) Im Falle einer vorzeitigen Ablösung der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland entscheidet die in Artikel 13 erwähnte Gemischte Kommission, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Umstände der Bundesrepublik Deutschland ein Bardiskont mit Rücksicht auf eine solche vorzeitige Ablösung zu gewähren ist.

Artikel 5

(a) Die Lieferung von Waren, die in den Gruppen der Warenliste enthalten sind, unterliegt in jeder Hinsicht den jeweils geltenden Bedingungen für den Export von Waren der gleichen Art aus der Bundesrepublik Deutschland. Eine Diskriminierung gegenüber Exporten nach dritten Ländern, insbesondere auch bezüglich von Preisen, die gegen-

wärtig oder künftig der Einwirkung behördlicher Maßnahmen unterliegen, darf nicht erfolgen.

(b) Die Warenlieferungen an Israel unterliegen der folgenden steuerlichen Behandlung:

- (i) Warenlieferungen, die Firmen in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines mit der Israelischen Mission abgeschlossenen Liefervertrages vornehmen, gelten als Ausfuhrlieferungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791) und der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796), wenn nachgewiesen ist, daß die Waren in Erfüllung eines solchen Liefervertrages nach Israel versendet worden sind. Die Vorschriften der Paragraphen 23, 25 und 26 der angeführten Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.
- (ii) Für Warenlieferungen, die am und nach dem 1. April 1953 erfolgen, sind Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung zu gewähren; die Paragraphen 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 finden entsprechende Anwendung.
- (iii) Die die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffenden Vorschriften des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 405) und der zu diesem Gesetz ergangenen oder noch ergehenden Durchführungsverordnungen finden auf die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens erfolgenden Warenlieferungen keine Anwendung.
- (iv) Werden die in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) angeführten steuerlichen Vorschriften geändert, aufgehoben oder durch steuerliche Vorschriften ähnlicher Art ersetzt, so gelten solche Veränderungen, sofern sie allgemein Anwendung finden, auch für Lieferungen an Israel.

(c) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trifft alle Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung von Warenlieferungen an Israel erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für solche Verwaltungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit etwaigen in- oder ausländischen Bewirtschaftungsmaßnahmen wie

Festsetzung von Exportquoten und ähnlichem erforderlich sein mögen, wenn diese Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenwärtig oder in Zukunft auf Waren der Art Anwendung finden, die an Israel geliefert werden sollen.

(d) Etwaige innerdeutsche Einschränkungen hinsichtlich des Exports von Waren aus der Bundesrepublik Deutschland gelten für die nach Israel zu exportierenden Waren nur insoweit, als diese Einschränkungen allgemein auf Länder oder Gruppen von Ländern Anwendung finden, die mit der Bundesrepublik Deutschland Außenhandelsbeziehungen unterhalten.

(e) Die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens nach Israel exportierten Waren dürfen nicht nach dritten Ländern re-exportiert werden, soweit nicht die Gemischte Kommission anderweitig beschlossen hat. Dieses Verbot gilt nicht für Waren, die in Israel ihre letzte, wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

(f) Falls solche Waren im Widerspruch zu den im vorstehenden Absatz (e) enthaltenen Bestimmungen re-exportiert werden, ist die in Artikel 14 dieses Abkommens genannte Schiedskommission bei Feststellung eines solchen Re-exports berechtigt, Israel eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, die ihrer Höhe nach dem Wert dieser Waren in dem Zeitpunkt entspricht, in dem sie in der oben geschilderten Art re-exportiert wurden. Falls auf eine solche Vertragsstrafe erkannt wird, wird sie von der nächstfälligen Jahresleistung abgezogen.

Artikel 6

(a) Die von der Israelischen Mission zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen werden in Warenlisten aufgeführt.

(b) Bei der Aufstellung dieser Warenlisten sind insbesondere Investitionsgüter zu berücksichtigen.

(c) Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens gelieferte Waren können auch außerdeutschen Ursprungs sein.

(d) Für die Waren und Dienstleistungen, die in der Warenliste für die ersten beiden Haushaltsjahre enthalten sind, werden folgende Gruppen gebildet:

Gruppe I Stahl und Eisen sowie NE-Metalle

Gruppe II Erzeugnisse der stahlverarbeitenden Industrie

Gruppe III Erzeugnisse der chemischen und sonstiger Industrien

Gruppe IV Landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse

Gruppe V Dienstleistungen

(e) Die Beträge, um die sich die Jahresleistungen auf Grund dieses Abkommens erhöhen können, werden wie folgt auf die in Absatz (d) erwähnten Gruppen aufgeteilt:

13 % des Mehrbetrags auf Gruppe I

30 % des Mehrbetrags auf Gruppe II

45 % des Mehrbetrags auf Gruppen III und IV

12 % des Mehrbetrags auf Gruppe V.

(f) Die Warenlisten werden vom 1. April 1954 an auf Grund von Listen, welche die Israelische Mission für einen vereinbarten Zeitraum, jedoch mindestens für ein Jahr, vorlegt, durch die Gemischte Kommission gemäß den folgenden Bestimmungen aufgestellt:

(i) Die Israelische Mission wird der Gemischten Kommission ihre Lieferliste spätestens sechs Monate vor Ablauf der geltenden Warenliste vorlegen.

(ii) Die Gemischte Kommission wird spätestens drei Monate nach Erhalt der in vorstehendem Unterabsatz (i) erwähnten Liste zusammentreten, um nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels die dann folgende Warenliste aufzustellen.

(g) Jede Warenliste, die für einen Zeitraum nach dem 31. März 1954 aufgestellt wird, soll grundsätzlich in ihrer Zusammensetzung auf der ihr unmittelbar vorausgehenden Warenliste beruhen. Die Gemischte Kommission ist jedoch berechtigt, Änderungen in der Warenliste vorzunehmen, wenn sie diese gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (f) aufstellt. Bei Prüfung von Änderungen in der Zusammensetzung jeder solchen Warenliste hat die Gemischte Kommission den Bedarf von Israel und die Liefermöglichkeiten der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland angemessen zu berücksichtigen.

(h) Falls die Gemischte Kommission keine Einigung über Änderungen erzielt, soll jede solche Warenliste, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (e), in ihrer Zusammensetzung auf der ihr unmittelbar

vorausgehenden Warenliste beruhen. Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht für solche Änderungen, bei denen ausdrücklich vereinbart war, daß sie nur für einen bestimmten Zeitraum Geltung haben sollten.

Artikel 7

(a) Der Einkauf von Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens werden allein und ausschließlich durch die Israelische Mission vorgenommen.

(b) Verträge für die Lieferung von Waren oder die Beschaffung von Dienstleistungen auf Grund der jeweils geltenden Warenliste werden zwischen der Israelischen Mission einerseits und deutschen Lieferfirmen andererseits abgeschlossen.

Das Verfahren für den Ankauf von Waren außerdeutschen Ursprungs wird durch die Gemischte Kommission geregelt.

(c) Für die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen der Israelischen Mission im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und der Beschaffung von Dienstleistungen gilt das deutsche Recht.

(d) Das Verfahren für die Prüfung von Aufträgen, die die Israelische Mission deutschen Lieferfirmen erteilt, ist in dem Anhang zu diesem Artikel enthalten.

Artikel 8

(a) Der für die Bereitstellung von Dienstleistungen in der jeweils geltenden Warenliste vorgesehene Betrag dient für Zahlungen der Israelischen Mission für Versicherungs- und Transportkosten, für Verwaltungsausgaben einschließlich Personal- und sächlicher Kosten sowie für alle anderen Aufwendungen, die der Israelischen Mission im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens erwachsen. Wenn irgendwelche derartigen Beträge am Ende irgendeines der Zeiträume, die in Artikel 6 Absätze (d) und (f) erwähnt sind, nicht verbraucht sind, so sind diese nichtverbrauchten Beträge für den Ankauf von Waren während des dann beginnenden Zeitraumes zu verwenden; die Beträge sind unter die in der dann in Kraft tretenden Warenliste enthaltenen Warengruppen aufzuteilen, und zwar in dem in dieser Warenliste festgelegten Verhältnis.

(b) Die Israelische Mission wird sich grundsätzlich für die Versicherung der unter dieses

Abkommen fallenden Waren deutscher Versicherungsfirmen bedienen. Versicherungsverträge sind in Deutscher Mark abzuschließen. Versicherungsprämien sind in Deutscher Mark zu leisten. Versicherungsansprüche aus solchen Verträgen sind in Deutscher Mark zu erfüllen, und die gezahlten Beträge sind für die Neubeschaffung entsprechender Waren zu verwenden. Derartige Neubeschaffungen unterliegen in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieses Abkommens.

(c) Für den Fall, daß die Israelische Regierung sich für den Transport von Waren deutscher Schiffahrtslinien bedient, werden die erforderlichen Frachtbeträge in Deutscher Mark aus dem Betrag gezahlt, der in diesem Abkommen für Dienstleistungen vorgesehen ist. Kosten für Seefrachten in einer anderen Währung als Deutscher Mark sind von der Israelischen Regierung aus Mitteln zu bezahlen, die nicht aus diesem Abkommen stammen.

(d) Für den Fall, daß eine Verschiffung über einen deutschen Seehafen Ausgaben oder Vorkehrungen in sich schließt, die unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist die Israelische Mission berechtigt, Seehäfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen; der Beurteilung der Frage, ob solche Ausgaben oder Vorkehrungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist als wesentlicher Faktor die in vergleichbaren Einzelfällen allgemein übliche Verkehrsabwicklung zugrunde zu legen.

Die Israelische Regierung ist nicht berechtigt, Mittel aus diesem Abkommen für die Bezahlung von Transportkosten oder anderen Dienstleistungen ab deutscher Grenze zu verwenden.

Artikel 9

(a) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Israelische Mission die Eröffnung eines DM-Kontos auf ihren Namen bei der Bank deutscher Länder oder bei einer anderen Stelle tretenden Zentralnotenbank beantragen. Unbeschadet ihres Rechtes, die gemäß Artikel 3 Absatz (b) fällig werdenden Jahresleistungen an den Fälligkeitsterminen auf das Konto der Israelischen Mission zu überweisen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Anforderung der Israelischen Mission Überweisungen fällig gewordener Jahresleistungen auf dieses Konto zur Deckung des entstehenden Zahlungsbe-

darfs der Israelischen Mission vornehmen, und zwar in der Höhe, wie sie jeweils von der Israelischen Mission angezeigt wird.

(b) Jeder bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht von der Israelischen Mission zur Überweisung auf das erwähnte Konto abgerufene Betrag wird dem Guthaben der Israelischen Mission bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(c) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in dem Anhang zu diesem Artikel enthalten.

Artikel 10

(a) Falls die wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer dieses Abkommens tiefgreifend und anhaltend beeinträchtigt wird, werden die Vertragschließenden Parteien Verhandlungen aufnehmen, die den Zweck haben, die weitere Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland in diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, die sich aus den oben erwähnten Umständen ergeben.

(b) Eine solche Anpassung soll nicht eine Herabsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 1 dieses Vertrages geschuldeten Gesamtbetrages bewirken, sondern nur zu einer vorübergehenden Aussetzung oder vorübergehenden Herabsetzung der gemäß Artikel 3 geschuldeten Jahresleistungen führen.

(c) Kann bei Vorliegen einer tiefgreifenden und anhaltenden Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik im Verhandlungswege ein Einvernehmen nicht erzielt werden und wird die in Artikel 14 erwähnte Schiedskommission um einen Spruch gegangen, so hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Spruch der Schiedskommission das Recht, den Betrag der nächstfälligen Jahresleistung herabzusetzen, vorausgesetzt, daß sie innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ihre Absicht mitteilt, eine solche Jahresleistung in dieser Weise herabzusetzen.

Artikel 11

Ändern sich während der Laufzeit dieses Abkommens die Umstände in der Weise, daß sich daraus eine wesentliche Verminderung

der Substanz der von der Bundesrepublik Deutschland gemäß diesem Abkommen übernommenen Verpflichtung ergibt, so werden die Vertragschließenden Parteien zu dem Zwecke der Anpassung der noch ausstehenden Jahresleistungen an die derart veränderten Umstände Verhandlungen aufnehmen.

Artikel 12

(a) Die Israelische Regierung wird als ihren einzigen und ausschließlichen Vertreter in die Bundesrepublik Deutschland eine Mission entsenden, die beauftragt wird, dieses Abkommen für die Israelische Regierung durchzuführen. Die Mission wird den Namen „Israel Mission“ oder einen anderen Namen führen, auf den sich die beiden Vertragschließenden Parteien einigen.

(b) Die Israelische Mission ist berechtigt, alle Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, die im Zusammenhang mit der raschen und wirksamen Durchführung des vorliegenden Abkommens erforderlich sein können; insbesondere ist sie berechtigt:

- (i) über die Lieferung von Waren und die Leistung von Diensten gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Aufträge zu vergeben und Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie die hierfür notwendigen Zahlungen vorzunehmen,
- (ii) Beratungen mit amtlichen und nichtamtlichen Stellen und Organisationen über alle Fragen zu führen, die sich auf die Durchführung des vorliegenden Abkommens beziehen,
- (iii) sich mit allen sonstigen Angelegenheiten zu befassen, die sich in Verbindung mit den oben angeführten Tätigkeiten ergeben.

(c) Die Israelische Mission gilt als eine juristische Person im Sinne des deutschen Rechts. Die Israelische Mission bedarf nicht der Eintragung in das Handelsregister. Die Namen der für die Israelische Mission vertretungsberechtigten Personen sind von der Israelischen Mission im Bundesanzeiger laufend zu veröffentlichen und außerdem in anderer Weise öffentlich bekannt zu machen. Diese Personen gelten Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt für die Israelische Mission, so lange der Widerruf ihrer Befugnis nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht ist.

Die Israelische Mission ist der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte hinsichtlich der Rechtsbeziehungen unterworfen, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihrer Handelstätigkeit ergeben. Sie ist von der Verpflichtung befreit, wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder bei einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank sowie ihre Konten bei Außenhandelsbanken haften für alle Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der genannten Tätigkeit ergeben; sie unterliegen auch der Beschlagnahme und der Zwangsvollstreckung.

(d) Der Leiter der Israelischen Mission bedarf für die Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit der Zustimmung der Bundesregierung. Diese Zustimmung kann von der Bundesregierung widerrufen werden. Der Leiter der Israelischen Mission wird der Bundesregierung die Namen des gesamten Personals der Israelischen Mission mitteilen, wobei die höheren Beamten besonders zu bezeichnen sind.

(e) Die Israelische Mission ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Geschäftsstellen zu errichten, soweit es für die wirksame Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich erscheint, unter der Bedingung jedoch, daß die Orte, wo diese Geschäftsstellen errichtet werden, zwischen der Israelischen Mission und den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren sind.

(f) Für die Israelische Mission, ihr Personal, soweit es israelische Staatsangehörigkeit besitzt, und ihre Geschäftsräume gelten folgende Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Courtoisien:

- (i) Die Unterstützung im Verwaltungswege, die ausländischen Missionen in der Bundesrepublik gewöhnlich gewährt wird und für die wirksame Erfüllung der Tätigkeit der Israelischen Mission und ihres Personals israelischer Staatsangehörigkeit erforderlich ist.
- (ii) Befreiung des Einkommens der Israelischen Mission, das aus der Erfüllung aller ihrer im Absatz (b) dieses Artikels genannten Tätigkeiten fließt, sowie des der Erfüllung dieser Aufgaben dienenden Vermögens von allen in der Bundesrepublik erhobenen Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie von der Vermögensteuer.

- (iii) Befreiung derjenigen der Israelischen Mission gehörenden Grundstücke in der Bundesrepublik, die unmittelbar der Erfüllung der Tätigkeit der Israelischen Mission oder der Unterbringung ihrer Mitglieder israelischer Staatsangehörigkeit dienen, von der Grundsteuer.
- (iv) Befreiung des Gehalts und der Bezüge des Leiters der Israelischen Mission und ihrer ständigen Beamten israelischer Staatsangehörigkeit, soweit das Gehalt und die Bezüge für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Israelischen Mission gezahlt werden, von den in der Bundesrepublik erhobenen Steuern vom Einkommen.
- (v) Befreiung aller Gegenstände, die für die amtlichen Zwecke der Israelischen Mission und für den persönlichen Gebrauch des Leiters und der höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit der Israelischen Mission bestimmt sind, von Einfuhrzoll, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände bei dem ersten Eintreffen der Beamten in der Bundesrepublik oder zu einer späteren Zeit während ihrer Amtszeit eingeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß keine Gegenstände in das Gebiet gebracht werden dürfen, deren Einfuhr in das Gebiet der Bundesrepublik gemäß den im Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Gesetzen und Verordnungen verboten ist; Befreiung aller auf Gewalt dieses Unterabsatzes in das Bundesgebiet eingeführten Gegenstände von allen wirtschaftlichen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Einfuhr in das Bundesgebiet oder Ausfuhr aus dem Bundesgebiet.

Die Gewährung der in diesem Unterabsatz genannten Vorrechte kann von einer vom Leiter oder einem von ihm zu diesem Zwecke bevollmächtigten höheren Beamten der Israelischen Mission erteilten Bescheinigung darüber abhängig gemacht werden, daß die nach Menge, Art, Markierung, Nummer und Inhalt bezeichneten Sendungen ausschließlich für einen der in diesem Unterabsatz genannten Zwecke bestimmt sind.

- (vi) Befreiung des Leiters und der höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit der Israelischen Mission von der deutschen Straf- und Zivilgerichtsbar-

keit hinsichtlich aller von ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführten Handlungen, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften des Absatzes (c) dieses Artikels; Befreiung des Leiters und der genannten höheren Beamten der Israelischen Mission von Verhaftungen, ausgenommen für solche Verstöße gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die als Verbrechen definiert sind.

- (vii) Befreiung der Amtsräume der Israelischen Mission von allen Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Befreiung der Archive von Einsicht, Sicherstellung und Beschlagnahme, mit Ausnahme jedoch des Rechts, Zustellungen vorzunehmen.
- (viii) Befreiung des Leiters und der Mitglieder der Israelischen Mission von der Verpflichtung, vor Gericht oder sonstwo Dokumente aus den Archiven der Israelischen Mission vorzulegen oder über ihren Inhalt als Zeuge auszusagen, es sei denn, daß sich diese Dokumente auf die Handelstätigkeit der Israelischen Mission beziehen.
- (ix) Das Recht der Israelischen Mission, Verschlüsselungsmaterial zu benutzen sowie diplomatische Kuriere zu empfangen und zu entsenden.

Artikel 13

(a) Die Vertragschließenden Parteien setzen eine Gemischte Kommission ein, die aus Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel gebildet wird.

(b) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag der Vertreter einer der beiden Parteien zusammen.

(c) Die Gemischte Kommission hat folgende Aufgaben:

- (i) alle Fragen, die sich zwischen den Vertragschließenden Parteien aus oder in Verbindung mit der Durchführung dieses Abkommens ergeben, zu behandeln, insbesondere die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen, alle Schwierigkeiten zu prüfen, die dabei entstehen können, sowie Entscheidungen zur Lösung dieser Schwierigkeiten zu treffen,
- (ii) Warenlisten gemäß den Vorschriften des Artikels 6 festzusetzen.

Artikel 14

(a) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden Parteien, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben und die durch Verhandlungen nicht beigelegt werden, werden auf Antrag einer der Parteien einer Schiedskommission unterbreitet, die nach den folgenden Vorschriften gebildet ist.

- (i) Jede der Vertragschließenden Parteien wird der anderen Partei die Benennung eines Schiedsrichters innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens mitteilen.
- (ii) Innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der beiden Schiedsrichter werden die Vertragschließenden Parteien einverständlich den Obmann der Schiedskommission ernennen.
- (iii) Falls innerhalb der in den Unterabsätzen (i) und (ii) genannten Fristen eine der Vertragschließenden Parteien den Schiedsrichter nicht ernannt oder die Vertragschließenden Parteien sich nicht über die Ernennung des Obmannes einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Antrag der einen oder der anderen Vertragschließenden Partei von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
- (iv) Der Obmann darf weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragschließenden Parteien besitzen, noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in deren Staatsgebiet haben, noch im Dienste einer der Vertragschließenden Parteien stehen.

(b) Die Mitglieder der Schiedskommission werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Schiedskommission wird drei Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre gemäß den Vorschriften des vorstehenden Absatzes (a) neu gebildet. Die Mitglieder der Schiedskommission können wiedernannt werden.

(c) Ein Mitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, führt seine Amtstätigkeit bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiter. Nach dessen Ernennung wird das Mitglied, sofern der Obmann nichts anderes bestimmt, seine Amtstätigkeit in solchen anhängigen Fällen, bei denen es mitgewirkt hat, bis zu ihrer endgültigen Entscheidung fortsetzen.

(d) Wenn ein Schiedsrichter oder der Obmann während seiner Amtszeit stirbt oder

sein Amt niederlegt, so wird die freigewordene Stelle gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) dieses Artikels besetzt.

(e) Die Schiedskommission tritt an einem vom Obmann zu bestimmenden Orte zusammen.

(f) Die Schiedskommission setzt ihre Verfahrensvorschriften fest; insbesondere kann sie Zeugen und Sachverständige laden und schriftliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

Die Schiedskommission kann von mündlichen Verhandlungen absehen, wenn die Vertragsschließenden Parteien damit einverstanden sind.

(g) Die Vertragsschließenden Parteien werden veranlassen, daß ihre Gerichte auf Ersuchen der Schiedskommission in den bei dieser anhängigen Fällen Rechtshilfe durch Vernehmung von Zeugen und durch Bewirkung von Zustellungen gewähren.

(h) Die Schiedskommission sowie in Dringlichkeitsfällen und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Schiedskommission der Obmann können einstweilige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte einer der Parteien anordnen. Von dem Obmann angeordnete Maßnahmen werden nach Ablauf eines Monats ungültig, falls sie nicht von der Schiedskommission bestätigt werden.

Die Vertragsschließenden Parteien haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

(i) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters. Alle Kosten der Schiedskommission werden von den Vertragsschließenden Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Bezüge des Obmanns für jeden einzelnen Fall und ihre Aufteilung zwischen den Parteien werden von der Schiedskommission festgesetzt.

(k) Der Spruch der Schiedskommission unterliegt keinem Rechtsmittel und ist für die Parteien bindend.

Die Schiedskommission kann eine Frist für die Ausführung ihres Spruches festsetzen.

(l) Soweit die Vertragsschließenden Parteien sich nicht auf eine andere Lösung einigen, kann jeder Streitfall, der zwischen den Parteien über die Auslegung oder die Ausführung eines Spruches der Schiedskommission entsteht, auf Antrag jeder der Parteien der Schiedskommission unterbreitet werden.

Nimmt die Schiedskommission aus irgendeinem Grunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats an und einigen sich die Parteien nicht auf eine andere Lösung, so soll der Streitfall einer ad-hoc-Schiedskommission vorgelegt werden, die gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) zu bilden ist.

(m) Die Schiedskommission ist nur zuständig, sich mit Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden Parteien über die in Artikel 12 Absatz (c) angeführten Rechtsbeziehungen zu befassen, nachdem alle örtlich gegebenen Rechtsbehelfe erschöpft sind.

Artikel 15

(a) Die in Artikel 14 dieses Abkommens genannte Schiedskommission ist auch für Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des heute von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ aufgesetzten Protokolls Nr. 2 ergeben, und zwar in den hier folgenden Fällen nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Bestimmungen:

(i) Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, daß die Conference den Bestimmungen des Artikels 2 des Protokolls nicht nachgekommen ist, so ist sie innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, der für die Übersendung der in Artikel 2 des Protokolls erwähnten Mitteilung festgesetzt ist, berechtigt, die Schiedskommission anzurufen.

Stellt die Schiedskommission fest, daß die Conference einen Betrag nicht für die in dem Protokoll erwähnten Zwecke oder ohne wichtigen Grund nicht verwendet oder die in Artikel 2 des Protokolls vorgesehene Mitteilung nicht gemacht hat, so ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, eine Summe zurückzubehalten, die dem Betrag entspricht, auf den sich der Streitfall bezieht. Eine solche Summe kann von den nächstfälligen Jahresleistungen insoweit zurückbehalten werden, als diese Jahresleistungen den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Falls eine Jahresleistung den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, so kann der zurückzubehaltende Betrag von der letzten auf Grund dieses Abkommens zahlbaren Jahresleistung abgezogen werden.

- (ii) An die Schiedskommission kann der Antrag gestellt werden festzustellen, daß die Conference, nachdem ein Spruch der Schiedskommission gemäß dem obigen Unterabsatz (i) ergangen ist, später aus anderen Quellen stammende Gelder für die in Artikel 2 des Protokolls angegebenen Zwecke verwendet oder nachträglich einen nicht verwendeten Betrag für diese Zwecke ausgegeben oder nachträglich die im Protokoll erwähnte Mitteilung gemacht hat. Falls die Schiedskommission diesem Antrag stattgibt, verliert die Bundesrepublik Deutschland ihr Recht, eine solche Summe gemäß dem früher erlassenen Spruch zurückzubehalten oder abzuziehen. Die früher zurückbehaltenen Beträge sind von ihr nachzuzahlen.
- (iii) Bestehen Unklarheiten über den Fortbestand der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ oder über ihren Rechtsnachfolger, so ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, bei der Schiedskommission eine Entscheidung zu beantragen, die diese Unklarheiten beseitigt.
- (iv) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Artikel 3 des Protokolls erwähnten Benachrichtigung eine Entscheidung der Schiedskommission über die Übertragung oder die vorgesehene Übertragung der Rechte und Pflichten der genannten Conference an einen Nachfolger anzurufen, damit festgestellt wird, ob eine solche Übertragung im Hinblick auf die in Artikel 2 des Protokolls getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig angesehen werden kann.
- (b) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany ist berechtigt, allen auf Grund dieses Artikels eingeleiteten Verfahren beizutreten.

Artikel 16

- (a) Die folgenden Anhänge und Schreiben bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens:
- (i) Warenliste;
Anhang zu Artikel 7;
Anhang zu Artikel 9;
- (ii) Schreiben Nr. 1 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel über

die Regelung der israelischen Forderung und die Rechte israelischer Staatsangehöriger auf Grund der Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

Schreiben Nr. 1 b

Antwort des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 1 a

Schreiben Nr. 2 a

Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation zu Artikel 5.

Schreiben Nr. 2 b

Antwort der Vorsitzenden der Israeli-schen Delegation auf Schreiben Nr. 2 a.

Schreiben Nr. 3 a

Schreiben des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 6.

Schreiben Nr. 3 b

Antwort des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel auf Schreiben Nr. 3 a.

Schreiben Nr. 4 a

Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel zu Artikel 6.

Schreiben Nr. 4 b

Antwort des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 4 a.

Schreiben Nr. 5 a

Schreiben der Vorsitzenden der Israeli-schen Delegation zu Artikel 7.

Schreiben Nr. 5 b

Antwort des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 5 a.

Schreiben Nr. 6 a

Schreiben der Vorsitzenden der Israeli-schen Delegation zu Artikel 8.

Schreiben Nr. 6 b

Antwort des Vorsitzenden der deutschen
Delegation auf Schreiben Nr. 6 a.

Schreiben Nr. 7 a

Schreiben des Vorsitzenden der deutschen
Delegation zu Artikel 8.

Schreiben Nr. 7 b

Antwort der Vorsitzenden der Israeli-
schen Delegation auf Schreiben Nr. 7 a.

Schreiben Nr. 8 a

Schreiben des Ministers für Auswärtige
Angelegenheiten des Staates Israel zu
Artikel 12.

Schreiben Nr. 8 b

Antwort des Bundeskanzlers und Bun-
desministers des Auswärtigen der Bun-
desrepublik Deutschland auf Schreiben
Nr. 8 a.

Schreiben Nr. 9 a

Schreiben der Vorsitzenden der Israeli-
schen Delegation zu Artikel 12.

Schreiben Nr. 9 b

Schreiben des Vorsitzenden der deutschen
Delegation auf Schreiben Nr. 9 a.

(b) Die von der Regierung der Bundes-
republik Deutschland und der „Conference on
Jewish Material Claims against Germany“
heute aufgesetzten und unterzeichneten Pro-
tokolle Nr. 1 und 2 sind nur zu Verweisungs-
zwecken beigelegt.

Artikel 17

(a) Dieses Abkommen ist so schnell wie
möglich in Übereinstimmung mit den ver-
fassungsmäßigen Verfahren der Vertrag-
schließenden Parteien zu ratifizieren.

(b) Die Ratifikationsurkunden sind so-
bald wie möglich zwischen beglaubigten Ver-
tretern der Vertragsschließenden Parteien im
Sekretariat der Vereinten Nationen in New
York auszutauschen.

Hierüber wird vom Generalsekretariat der
Vereinten Nationen ein Protokoll aufgenom-
men werden. Der Generalsekretär wird hier-
mit gebeten, jeder der Vertragsschließenden
Parteien beglaubigte Abschriften auszu-
händigen.

(c) Dieses Abkommen tritt mit Austausch
der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unter-
zeichneten hierzu gehörig bevollmächtigten
Vertreter das vorliegende Abkommen unter-
schrieben.

GESCHEHEN in Luxembourg am zehnten Tag des Monats September 1952 in zwei
Urschriften in englischer Sprache, von denen je eine Ausfertigung für jede der
Regierungen der Vertragsschließenden Parteien bestimmt ist.

Für die Bundesrepublik
Deutschland

gez. Adenauer

Für den Staat
Israel

gez. M. Sharett

Warenliste

Die in den Artikeln 6 und 8 dieses Abkommens genannte Liste der Waren und Dienstleistungen unterliegt den folgenden Bestimmungen:

1. Die in den Gruppen und Positionen der Warenliste aufgeführten Werte sind Werte für das am 31. März 1953 ablaufende Haushaltsjahr; die gleichen Werte gelten für das zweite Haushaltsjahr.
2. Die Gesamtwerte jeder der Gruppen I bis IV sowie die Werte der Positionen jeder dieser Gruppen sind bindend und sind nur zum Ankauf der in diesen Gruppen bzw. Positionen enthaltenen Waren zu verwenden; dies gilt jedoch unbeschadet der folgenden Absätze 3 und 4.

3. Die Israelische Mission ist berechtigt, Änderungen bis zu 10 % nach oben oder unten innerhalb der in dieser Warenliste enthaltenen Werte jeder der Positionen der Gruppen II und III vorzunehmen. Über 10 % hinausgehende Änderungen dieser Werte unterliegen den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze (g) und (h).

4. Die in den Positionen dieser Warenliste aufgeführten Waren sind nur beispielhaft. Sie können durch andere Waren ähnlicher Gattung ersetzt oder ergänzt werden; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, daß der Wert einer jeden Position unverändert bleibt.

Gruppe I

STAHL UND EISEN SOWIE NE-METALLE		Werte in 1 000 DM
Pos. 1)	Roheisen (im Gewicht von etwa 1300 t)	350
Pos. 2)	Walzwerkserzeugnisse (warmgewalzt)	
	Formstahl	3 000 t 18,0 %
	Stabstahl	5 300 t 32,0 %
	Bandstahl	1 500 t 9,0 %
	Bleche	2 000 t 12,1 %
	Walzdraht	1 100 t 6,6 %
	Schienen und Gleismaterial	700 t 4,2 %
	Verzinkte Flach- u. Wellbleche	300 t 1,8 %
	Weißbleche	300 t 1,8 %
	Edelstahl	250 t 1,5 %
	Elektrobleche*)	150 t 0,9 %
	Röhren (schwarz und galvanisiert)	2 000 t 12,1 %
		16 600 t 100,0 %
		11 500
Pos. 3)	Gießerei-Erzeugnisse	
	Abflußröhren, Druckröhren allg. Stahl-, Form- und Temperguß, Sanitätsguß, Fittings, Verbindungsstücke, Muffen . . .	6 250

*) über 1,3 Watt-Verlust pro kg

Pos. 4)	Gezogene und kaltgewalzte Eisen- und Stahl-Erzeugnisse kaltgewalzte Band Eisen, kaltgewalzte Bleche, Automatenstahl, Stahlwellen, Streckmetall, gezogener Eisen- und Stahldraht, Elektrodendraht, Drahtseil, Baustahlgewebe, Blankstahl, Präzisionsstahlrohre (im Gewicht von etwa 3 100 t)	3 100
Pos. 5)	Halbmaterial aus NE-Metallen und deren Legierungen Bleche, Bänder, Stangen, Röhren, Profile, Draht, Folien, Metallpulver u. dgl. aus Aluminium, Kupfer, Messing, Blei, Zink und Zinn	5 300
	Gesamtwert der Gruppe	26 500

Gruppe II
ERZEUGNISSE DER STAHLVERARBEITENDEN
INDUSTRIE

Pos. 1)	Erzeugnisse der Maschinenbau-Industrie Maschinen aller Art, insbesondere landwirtschaftliche Maschinen, Ackerschlepper, Pumpen, Verbrennungskraftmaschinen (Dieselmotoren), Bau-, Straßenbau- und Erdarbeiten-Maschinen, Maschinen des Bergbaus, Schweißmaschinen, Kältemaschinen, Werkzeugmaschinen, Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen, Hebezeuge, Lokomobilen, Lokomotiven aller Spurweiten, Haushaltsmaschinen, Büro-, Rechen- und Schreibmaschinen (Der Ankauf von Waren, die unter diese Position fallen, ist in angemessenem Verhältnis auf die in ihr enthaltenen Waren zu streuen)	17 000
Pos. 2)	Erzeugnisse der Kraftfahrzeug- und Zweirad-Industrie Omnibusse und Anhänger, Last-, Liefer- und Personenwagen aller Art, Motoren, Kraftfahrzeugteile und Ersatzteile aller Art, Fahrräder, Motorräder und Ersatzteile	4 500
Pos. 3)	Erzeugnisse der Stahlbauindustrie Stahlkonstruktionen aller Art für Hochbauten, Brücken, Maste, Eisenbahnwaggons aller Art für Personen und Güter, Dampfkessel, Behälter, Rohrleitungen, Tanks, Feld- und Förderbahnwagen, Weichen und Kreuzungen	7 000
Pos. 4)	Schiffbau Anzahlungsraten auf zwei Frachtschiffe mit einer Tonnage von 8 000 bzw. 10 000 BRT sowie Fischereifahrzeuge aller Art	2 000

Pos. 5)	Erzeugnisse der Elektro-Industrie Anlagen zur Stromerzeugung und -verteilung, Schaltgeräte, Meßgeräte, Zähler, Installationsmaterial, Kabel und Leitungen, Telefonie, Telegrafie, Radiogeräte, elektromedizinische Geräte, Elektromotoren, sonstige elektrotechn. Geräte	9 000
Pos. 6)	Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik Feinmechanische Geräte aller Art und Präzisionsgeräte; optische und medizinische Geräte	1 000
Pos. 7)	Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren Röhrenverbindungsstücke und Flanschen, Federn, landwirtschaftliche Geräte aller Art, Werkzeuge, Stahlblechkonstruktionen, geschweißte Röhren, landwirtschaftl. Behälter, Fässer und Gefäße aller Art, Metallkurzwaren sowie sonstige Fertigwaren aus Eisen oder Stahl, NE-Metallwaren und -Metallgewebe, -Folien, -Metallpulver u. dgl., Drucklinien und Buchdrucklettern	4 500
Gesamtwert der Gruppe		45 000

A n m e r k u n g :

Die in den Positionen 1), 2), 3), 4) und 5) aufgeführten Beträge enthalten auch Anzahlungen.

Gruppe III

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN UND SONSTIGER INDUSTRIEN

Pos. 1)	Kautschuk- und Asbesterzeugnisse Kautschuk einschl. synthetischem Kautschuk für Reifenherstellung, regenerierter Kautschuk, Fahrzeugreifen aller Art Asbestwaren aller Art, wie Papier und Pappe Hochdruckdichtungsplatten, Garne, Gewebe, Isolier- und Dichtungsmaterial, Packungen, Brems- und Kupplungsbelege, Filtermaterial, Schutzbekleidung	1 800
Pos. 2)	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse Anorganische Chemikalien aller Art, wie Natriumperborat, Wasserstoffsuperoxyd, Schwefelnatrium, Salmiak, Silbernitrat, Chromverbindungen, Fluorverbindungen, Ätzkali, Ätznatron, Pottasche, Calciumcyanid u. dgl. Organische Chemikalien aller Art, wie Lösungsmittel, Weichmacher, Lackrohstoffe u. dgl. Mineral- und Erdfarben, chemische Buntfarben, Druckfarben, Ruß, Litopone, Farbkörper, organische Farbstoffe	

noch Pos. 2)	Textil-, Färberei- und Lederhilfsmittel, pharmazeutische Chemikalien, Alkaloide sowie Fein- und Laborchemikalien, chirurgisches Nahtmaterial u. dgl. Fotochemikalien, -platten, -papiere und Filme (unbelichtet) Kunststoffe wie Zelluloid, Zellglas, Kunsthorn, synthetische und Chromgerbstoffe Stickstoff- und sonstige Düngemittel aller Art, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutz- und Konservierungsmittel Kautschukhilfsmittel u. dgl. pharmazeutische Spezialitäten, Sera und Impfstoffe	13 000
Pos. 3)	Erzeugnisse der Textilindustrie Rayon, Zellwolle Perlonfaser Fabrikationskammgarn, Baumwoll- und Zellwollgewebe Buchbinderzeugstoffe und andere technische Textilien . . .	1 800
Pos. 4)	Erzeugnisse der Holzverarbeitung und verwandter Gebiete Fertighäuser (mit einfacher Standardausstattung) Sperrholz- und Holzspanplatten, Fässer aus Holz, Hartfaser-, Isolier- und Dämmplatten Präzisions-, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte Packmaterial für Zitrusfrüchte, wie Kistengarnituren, Papier zum Einwickeln der Früchte u. dgl. Erzeugnisse der Papier- und Pappenindustrie, wie Papier und Pappen aller Art, Textilhülsen und -spulen aus Pappe, chemisch-technische Filter, fachwissenschaftliche Bücher	12 100
Pos. 5)	Leder und Erzeugnisse der lederverarbeitenden Industrie Leder aller Art, Rohhäute nichtdeutscher Herkunft (soweit erhältlich) technische Lederartikel und Arbeiterschutzartikel verschiedene Lederbekleidungsgegenstände	1 800
Pos. 6)	Steine und Erden (Baumaterialien) Zement, normal und weiß feuerfeste Erzeugnisse aller Art Quarz und Quarzsand	1 350
Pos. 7)	Keramische und Glaserzeugnisse (Bauzubehörmaterialien) Keramische Wandplatten, sanitäre Keramik und sanitäre Installationsartikel, chem.-techn. und elektrotechn. Keramik einschl. metalloxydhaltiger Erzeugnisse Schleifscheiben, -papier und -gewebe	1 350

Pos. 8)

Erzeugnisse der Mineralölwirtschaft und des Bergbaues

Schmieröl, Schmiermittel, Paraffinum liquidum, Roh-, Hart- und Weichparaffin, Bitumen

SBP (Spezialbenzin), White Spirit (Testbenzin)

Bunkerkohle (für Eigenbedarf von Schiffen unter israelischer Flagge in deutschen Häfen)

1 800

Gesamtwert der Gruppe 35 000

Gruppe IV

**LANDWIRTSCHAFTLICHE UND ERNÄHRUNGS-
WIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE**

Zuchtvieh

Saatgut (einschl. Saatkartoffeln), Weißzucker

Rohkäse

Margarine-Rohstoffe (Ölsaaten, rohe und raffinierte Öle der Ernährungswirtschaft)

andere landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse einschl. solcher nichtdeutscher Herkunft

Gesamtwert der Gruppe 3 500

Gruppe V

DIENSTLEISTUNGEN

(in Übereinstimmung mit Artikel 8)

Versicherungen

Transport- und Frachtkosten soweit anwendbar

administrative Ausgaben

sowie alle anderen mit den vorstehenden Kosten zusammenhängenden Ausgaben

Gesamtwert der Gruppe 15 000

Zusammenstellung

Gruppe I 26 500 000 DM

Gruppe II 45 000 000 DM

Gruppe III 35 000 000 DM

Gruppe IV 3 500 000 DM

Gruppe V 15 000 000 DM

125 000 000 DM je Jahr

Für die Bundesrepublik Deutschland
gez. Adenauer

Für den Staat Israel
gez. M. Sharett

Anhang zu Artikel 7

(1) Die Israelische Mission wird unverzüglich nach Erteilung eines Auftrages für den Ankauf von Waren oder die Beschaffung von Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 dieses Abkommens die Einzelheiten dieses Auftrags, insbesondere die Warenbezeichnung, Menge, Beschreibung, statistische Warennummer, Einzel- und Gesamtpreis sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen einer von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu benennenden Stelle mitteilen. Diese Stelle wird nachstehend als „Bundesstelle“ bezeichnet.

Die „Bundesstelle“ wird prüfen, ob diese Aufträge sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere der Artikel 5, 6 und 8 befinden.

(2) Die Israelische Mission legt, nachdem sie die endgültige Rechnung genehmigt und die ordnungsgemäße Auftragserfüllung des Lieferanten bestätigt hat, diese Genehmigung und diese Bestätigung der „Bundesstelle“ vor. Nach Vorlage dieser Schriftstücke und nach der in vorstehender Ziffer 1 vorgesehenen Prüfung des in Frage kommenden Auftrags genehmigt die „Bundesstelle“ die Bezahlung der vorgelegten Rechnung.

(3) Sofern die in diesem Anhang erwähnten Aufträge Anzahlungen vorsehen, genehmigt die „Bundesstelle“ nach Prüfung der in Ziffer 1 dieses Anhangs erwähnten Angaben diese Anzahlungen.

(4) Alle technischen Einzelheiten, wie Formularisierung usw., werden im Einvernehmen zwischen der Israelischen Mission und der „Bundesstelle“ festgesetzt.

(3) Die Israelische Mission benennt der Bank deutscher Länder oder einer an ihre Stelle tretenden Zentralnotenbank die deutschen Außenhandelsbanken, bei denen sie sich unverzinsliche DM-Konten eröffnen lassen will. Die von der Israelischen Mission zur Geschäftsabwicklung benötigten und von ihr aus dem in vorstehender Ziffer 1 genannten Konto diesen Außenhandelsbanken überwiesenen Beträge werden zu Lasten dieses Kontos der Israelischen Mission verbucht.

(4) Die Israelische Mission ist berechtigt, über die in obiger Ziffer 3 erwähnten DM-Guthaben ausschließlich für die in Artikel 6 und 8 genannten Verwendungszwecke zu verfügen.

Die Zahlungen aus den Konten bei den in obiger Ziffer 3 erwähnten Außenhandelsbanken bedürfen, unbeschadet der in Ziffer 5 dieses Anhangs enthaltenen Bestimmungen, der Genehmigung der im Anhang zu Artikel 7 erwähnten „Bundesstelle“. Diese Genehmigung ist nach Maßgabe der in besagtem Anhang enthaltenen Bestimmungen zu erteilen.

(5) Die Bank deutscher Länder wird auf Antrag der in obiger Ziffer 3 erwähnten Außenhandelsbanken für jedes Haushaltsjahr die Genehmigung für die entstehenden Verwaltungsausgaben, einschließlich Personal- und sächlicher Kosten, erteilen.

(6) Über alle technischen Einzelheiten werden sich die Bank deutscher Länder oder eine an ihre Stelle tretende Zentralnotenbank und die Israelische Mission verständigen.

S c h r e i b e n N r. 1 a

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler und
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Bundeskanzler,

Im Auftrage der Israelischen Regierung habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Anhang zu Artikel 9

(1) Die Bank deutscher Länder oder eine an ihre Stelle tretende Zentralnotenbank wird auf den Namen der Israelischen Mission ein zinsloses DM-Konto auf kreditrischer Basis führen.

(2) Dem in Ziffer 1 genannten Konto werden die jeweils durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland überwiesenen DM-Beträge gutgeschrieben.

1. In Anbetracht der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland in dem heute unterzeichneten Abkommen die Verpflichtung übernommen hat, eine Entschädigung für die Aufwendungen zu leisten, die dem Staate Israel durch die Ansiedlung jüdischer Flüchtlinge erwachsen sind oder noch erwachsen werden, wird die von dem Staate Israel geltendgemachte Forderung auf eine derartige Entschädigung, soweit sie gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, von der Israelischen Regierung mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Abkommens als geregelt angesehen. Der Staat Israel wird keine weiteren Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben auf Grund von oder in Verbindung mit Schäden, die durch die nationalsozialistische Verfolgung verursacht worden sind.

2. Die Israelische Regierung geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der Abschluß des Vertrages die Ansprüche israelischer Staatsangehöriger auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften über innere Rückerstattung, Entschädigung und sonstige Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht beeinträchtigt, und daß alle aus einer zukünftigen Wiedergutmachungsgesetzgebung sich ergebenden Rechte ohne weiteres auf israelische Staatsangehörige Anwendung finden sollen, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der Ziffer 14 des heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ aufgesetzten Protokolls Nr. 1 nur insoweit auf israelische Staatsangehörige Anwendung finden, als die genannten Bestimmungen Entschädigungszahlungen für Freiheitsentziehung und Zahlungen für Renten an Hinterbliebene von Verfolgten betreffen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie den Inhalt dieses Schreibens bestätigen und gleichzeitig bestätigen würden, daß die in Absatz 2 des Schreibens wiedergegebene Voraussetzung, von der die Israelische Regierung ausgeht, zutreffend ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. M. Sharett

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

S c h r e i b e n N r. 1 b

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
des Staates Israel.

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„1. In Anbetracht der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland in dem heute unterzeichneten Abkommen die Verpflichtung übernommen hat, eine Entschädigung für die Aufwendungen zu leisten, die dem Staate Israel durch die Ansiedlung jüdischer Flüchtlinge erwachsen sind oder noch erwachsen werden, wird die von dem Staate Israel geltendgemachte Forderung auf eine derartige Entschädigung, soweit sie gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, von der Israelischen Regierung mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten Abkommens als geregelt angesehen. Der Staat Israel wird keine weiteren Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben auf Grund von oder in Verbindung mit Schäden, die durch die nationalsozialistische Verfolgung verursacht worden sind.

2. Die Israelische Regierung geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der Abschluß des Vertrages die Ansprüche israelischer Staatsangehöriger auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften über innere Rückerstattung, Entschädigung und sonstige Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht beeinträchtigt, und daß alle aus einer zukünftigen Wiedergutmachungsgesetzgebung sich ergebenden Rechte ohne weiteres auf israelische Staatsangehörige Anwendung finden sollen, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der Ziffer 14 des heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“

aufgesetzten Protokolls Nr. 1 nur insoweit auf israelische Staatsangehörige Anwendung finden, als die genannten Bestimmungen Entschädigungszahlungen für Freiheitsentziehung und Zahlungen für Renten an Hinterbliebene von Verfolgten betreffen.“

Ich bestätige im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß sie den Inhalt des Absatzes 1 dieses Schreibens zur Kenntnis genommen hat. Bezüglich des Absatzes 2 dieses Schreibens bestätige ich, daß die Voraussetzung, von der die Israelische Regierung ausgeht, zutreffend ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Adenauer

Schreiben Nr. 2 a

Luxembourg, den 10. September 1952

An die Vorsitzenden der
Israelischen Delegation.

Meine Herren,

Unter Bezugnahme auf Artikel 5 des heute unterzeichneten Abkommens beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einverständnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Israelischen Regierung darüber, daß gemäß Art. 5 Absatz (b) der Israelischen Mission selbst für die nach Israel versandten Waren zwar keine Umsatzsteuerpflicht erwächst, aber auch keine Ausfuhrhändler-Vergütung und keine Ausfuhrvergütung zustehen, auf die allein die deutschen Lieferanten Anspruch haben.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie das Einverständnis wie vorstehend bestätigen würden.

Ich benutze die Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

Schreiben Nr. 2 b

Luxembourg, den 10. September 1952

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation

Herr Vorsitzender,

Wir haben die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 5 des heute unterzeichneten Abkommens beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einverständnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Israelischen Regierung darüber, daß gemäß Artikel 5 Absatz (b) der Israelischen Mission selbst für die nach Israel versandten Waren zwar keine Umsatzsteuerpflicht erwächst, aber auch keine Ausfuhrhändler-Vergütung und keine Ausfuhrvergütung zustehen, auf die allein die deutschen Lieferanten Anspruch haben.“

Wir haben Weisung erhalten, Ihnen mitzuteilen, daß die Israelische Regierung dem Inhalt dieses Schreibens zustimmt.

Wir benutzen diese Gelegenheit, Sie unserer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. G. Josephthal gez. Shinnar

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Schreiben Nr. 3 a

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
des Staates Israel.

Herr Minister,

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert auf ihr Ersuchen, daß bei der Auswahl von Waren für

die Lieferung gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens die Erzeugnisse der Westberliner Industrie besondere Berücksichtigung finden. Die Gründe für diesen von der Bundesrepublik Deutschland geäußerten Wunsch, von dem Ihre Delegation Kenntnis genommen hat, brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden.

2. Folgende Erzeugnisse der Westberliner Industrie sollten besondere Berücksichtigung finden: Erzeugnisse des Maschinenbaues, des Stahlbaues, des Kraftfahrzeugbaues, der Feinmechanik, der Asbest-, Textil-, Holz- und Lederindustrie, sowie der elektrotechnischen, optischen und chemischen Industrie.
3. Alle Anfragen der Israelischen Mission über Lieferungen durch die Westberliner Industrie sind zu richten an die „Berliner Absatzorganisation, Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. zur Förderung der Westberliner Wirtschaft“, Berlin-Charlottenburg, oder an die von dieser Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland unterhaltenen Geschäftsstellen in Bonn und Frankfurt (Main).
4. Sind die Angebote der Westberliner Industrie ebenso wirtschaftlich wie die Angebote anderer Firmen, so wird die Israelische Mission so weit wie möglich vorzugsweise von diesen Angeboten Gebrauch machen.
5. Kein aus den besonderen Verhältnissen Westberlins sich etwa ergebendes Risiko soll vom Staate Israel getragen werden.
6. Die vorstehend angeführten Erwägungen bleiben so lange in Geltung, wie die allgemein bekannten Gründe, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung der Westberliner Wirtschaft veranlassen, andauern.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Israelischen Regierung zu seinem Inhalt übermitteln würden.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Adenauer

Schreiben Nr. 3 b

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler und
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert auf ihr Ersuchen, daß bei der Auswahl von Waren für die Lieferung gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens die Erzeugnisse der Westberliner Industrie besondere Berücksichtigung finden. Die Gründe für diesen von der Bundesrepublik Deutschland geäußerten Wunsch von dem Ihre Delegation Kenntnis genommen hat, brauchen nicht besonders hervorgerufen zu werden.

2. Folgende Erzeugnisse der Westberliner Industrie sollten besondere Berücksichtigung finden: Erzeugnisse des Maschinenbaues, des Stahlbaues, des Kraftfahrzeugbaues, der Feinmechanik, der Asbest-, Textil-, Holz- und Lederindustrie, sowie der elektrotechnischen, optischen und chemischen Industrie.

3. Alle Anfragen der Israelischen Mission über Lieferungen durch die Westberliner Industrie sind zu richten an die „Berliner Absatzorganisation, Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. zur Förderung der Westberliner Wirtschaft“, Berlin-Charlottenburg, oder an die von dieser Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland unterhaltenen Geschäftsstellen in Bonn und Frankfurt/Main.

4. Sind die Angebote der Westberliner Industrie ebenso wirtschaftlich wie die Angebote anderer Firmen, so wird die Israelische Mission so weit wie möglich vorzugsweise von diesen Angeboten Gebrauch machen.

5. Kein aus den besonderen Verhältnissen Westberlins sich etwa ergebendes Risiko soll vom Staate Israel getragen werden.

6. Die vorstehend angeführten Erwägungen bleiben so lange in Geltung, wie die allgemein bekannten Gründe, welche die Bundes-

republik Deutschland zur Unterstützung der Westberliner Wirtschaft veranlassen, andauern.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Israelische Regierung dem Inhalt des obigen Schreibens zustimmt.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. M. Sharett

Schreiben Nr. 4 a

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz

dem Herrn Bundeskanzler und
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Bundeskanzler,

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Ihnen im Namen der Israelischen Regierung folgendes mitzuteilen:

1. Die Israelische Regierung regt an, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland aus den 400 Millionen Deutsche Mark, die an Israel bis zum 31. März 1954 gemäß Artikel 3 des Abkommens zu zahlen sind, den Gegenwert von 150 Millionen Deutsche Mark in Pfund Sterling für die Lieferung von Öl an Israel durch Ölgesellschaften im Vereinigten Königreich vorsieht.

2. Die Israelische Regierung regt an, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, für solche Öllieferungen den 75 Millionen Deutsche Mark entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling an die besagten Ölgesellschaften in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem 30. Juni 1953 zu bezahlen. Die Israelische Regierung ist jedoch berechtigt, auf Grund abgeschlossener Öllieferungsverträge mit den erwähnten Ölgesellschaften die Zahlung des Gegenwerts der genannten 75 Millionen Deutscher Mark in Pfund Sterling an solche Ölgesellschaften jederzeit vor dem 31. März 1953 zu verlangen. Solche Zahlungen für den Kauf von Öl in Pfund Sterling sind auf Grund der Rechnungen der er-

wähnten Ölgesellschaften vorzunehmen, die von den genannten Ölgesellschaften vorzulegen sind. Diese Rechnungen müssen von einer durch die Israelische Regierung zu bestimmenden Stelle bestätigt sein.

3. Die Israelische Regierung wird sich verpflichten, alle Zinsbelastungen oder andere Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Zahlung der Öllieferungen gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes 2 entstehen oder sich hieraus ergeben; hierunter fallen auch etwaige Zinsen, mit denen die Bank deutscher Länder infolge der Durchführung der Zahlungen in obigem Absatz 2 gegebenenfalls belastet wird.

4. Die Israelische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Fortbestehen des „Zahlungsabkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ vom 9. Dezember 1950 basiert; ferner nimmt die Israelische Regierung davon Kenntnis, daß seitens der Bank von England keine Einwendungen gegen die in obigem Absatz 2 erwähnten Zahlungen erhoben wurden, wobei jedoch davon ausgegangen wird, daß das genannte Zahlungsabkommen von keiner der Vertragsparteien aufgekündigt wird, bevor die Zahlung von 75 Millionen Deutsche Mark erfolgt ist.

5. Die Israelische Regierung regt an, daß die obige Regelung bezüglich weiterer Öllieferungen durch Ölgesellschaften im Vereinigten Königreich für das am 31. März 1954 endende Haushaltsjahr in Kraft bleiben und daß der Gegenwert des Restes der genannten 150 Millionen Deutsche Mark in Pfund Sterling zu diesem Zweck benutzt werden soll, jedoch unter der Voraussetzung, daß

- (i) die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem EZU-Raum oder in den Mitgliedstaaten des Sterling-Blocks oder gegenüber beiden während des am 31. März 1954 endenden Haushaltsjahres so ist, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen für die genannten Öllieferungen ganz oder teilweise zu bestreiten in der Lage ist, und
- (ii) das Bedürfnis der Bundesrepublik Deutschland, ihren eigenen Bedarf an ausreichenden Öllieferungen gegen Zahlung in

Pfund Sterling zu befriedigen, hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

6. Die Israelische Regierung regt an, daß für die Zeit nach dem 1. April 1954 Beratungen zwischen den Vertragschließenden Parteien erfolgen sollen über die Fortsetzung der Regelung, wie sie in Absatz 5 vorgesehen ist.

7. Falls aus einem der in obigen Absätzen 4 und 5 erwähnten Gründe die vorgeschlagene Regelung ganz oder teilweise nicht zustande kommt, soll der aus diesem Grunde nicht verwendete DM-Betrag auf die Warengruppen und Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz (d) so aufgeteilt werden, wie es Artikel 6 Absatz (e) vorsieht.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den in ihm enthaltenen Anregungen übermitteln würden.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. M. Sharett

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Schreiben Nr. 4 b

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister für Auswärtige
Angelegenheiten
des Staates Israel.

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, den Eingang des heutigen Schreibens Eurer Exzellenz zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Ihnen im Namen der Israelischen Regierung folgendes mitzuteilen:

1. Die Israelische Regierung regt an, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland aus den 400 Millionen Deutsche Mark, die an Israel bis zum 31. März 1954 gemäß Artikel 3 des Abkommens zu zahlen sind, den

Gegenwert von 150 Millionen Deutsche Mark in Pfund Sterling für die Lieferung von Öl an Israel durch Ölgesellschaften im Vereinigten Königreich vorsieht.

2. Die Israelische Regierung regt an, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, für solche Öllieferungen den 75 Millionen Deutsche Mark entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling an die besagten Ölgesellschaften in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem 30. Juni 1953 zu bezahlen. Die Israelische Regierung ist jedoch berechtigt, auf Grund abgeschlossener Öllieferungsverträge mit den erwähnten Ölgesellschaften die Zahlung des Gegenwerts der genannten 75 Millionen Deutscher Mark in Pfund Sterling an solche Ölgesellschaften jederzeit vor dem 31. März 1953 zu verlangen. Solche Zahlungen für den Kauf von Öl in Pfund Sterling sind auf Grund der Rechnungen der erwähnten Ölgesellschaften vorzunehmen, die von den genannten Ölgesellschaften vorzulegen sind. Diese Rechnungen müssen von einer durch die Israelische Regierung zu bestimmenden Stelle bestätigt sein.

3. Die Israelische Regierung wird sich verpflichten, alle Zinsbelastungen oder andere Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Zahlung der Öllieferungen gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes 2 entstehen oder sich hieraus ergeben: hierunter fallen auch etwaige Zinsen, mit denen die Bank deutscher Länder infolge der Durchführung der Zahlungen in obigem Absatz 2 gegebenenfalls belastet wird.

4. Die Israelische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Fortbestehen des „Zahlungsabkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ vom 9. Dezember 1950 basiert; ferner nimmt die Israelische Regierung davon Kenntnis, daß seitens der Bank von England keine Einwendungen gegen die in obigem Absatz 2 erwähnten Zahlungen erhoben wurden, wobei jedoch davon ausgegangen wird, daß das genannte Zahlungsabkommen von keiner der Vertragsparteien aufgekündigt wird, bevor die Zahlung von 75 Millionen Deutsche Mark erfolgt ist.

5. Die Israelische Regierung regt an, daß die obige Regelung bezüglich weiterer Öllieferungen durch Ölgesellschaften im Vereinigten

Königreich für das am 31. März 1954 endende Haushaltsjahr in Kraft bleiben und daß der Gegenwert des Restes der genannten 150 Millionen Deutsche Mark in Pfund Sterling zu diesem Zweck benutzt werden soll, jedoch unter der Voraussetzung, daß

- (i) die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem EZU-Raum oder den Mitgliedstaaten des Sterling-Blocks oder gegenüber beiden während des am 31. März 1954 endenden Haushaltsjahres so ist, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen für die genannten Öllieferungen ganz oder teilweise zu bestreiten in der Lage ist, und
- (ii) das Bedürfnis der Bundesrepublik Deutschland, ihren eigenen Bedarf an ausreichenden Öllieferungen gegen Zahlung in Pfund Sterling zu befriedigen, hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

6. Die Israelische Regierung regt an, daß für die Zeit nach dem 1. April 1954 Beratungen zwischen den Vertragschließenden Parteien erfolgen sollen über die Fortsetzung der Regelung, wie sie in Absatz 5 vorgesehen ist.

7. Falls aus einem der in obigen Absätzen 4 und 5 erwähnten Gründe die vorgeschlagene Regelung ganz oder teilweise nicht zustande kommt, soll der aus diesem Grunde nicht verwendete DM-Betrag auf die Warengruppen und Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz (d) so aufgeteilt werden, wie es Artikel 6 Absatz (e) vorsieht.“

Ich beehre mich, Eure Exzellenz davon zu unterrichten, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den in obigem Schreiben dargelegten Anregungen zustimmt.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Adenauer

Schreiben Nr. 5 a

Luxembourg, den 10. September 1952

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation.

Herr Vorsitzender,

Unter Bezugnahme auf Artikel 7 des heute abgeschlossenen Abkommens haben wir die

Ehre, Ihnen im Namen der Israelischen Regierung folgendes mitzuteilen:

1. Die Israelische Regierung hat die Absicht, in Israel eine Regierungsstelle zur Behandlung aller Fragen zu errichten, die mit dem Ankauf von Waren und der Beschaffung von Dienstleistungen sowie allen auf die Durchführung des Abkommens bezüglichen Angelegenheiten zusammenhängen.

2. Soweit das Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird, wird die in Artikel 12 des Abkommens erwähnte Israelische Mission für die obengenannte Regierungsstelle als deren einziger und ausschließlicher Beauftragter tätig werden.

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns den Eingang dieses Schreibens bestätigen und seinen Inhalt den zuständigen Regierungsstellen und solchen nichtamtlichen Organen in der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis bringen würden, die mit dieser Angelegenheit gegebenenfalls befaßt werden.

Wir benutzen diese Gelegenheit, Sie unserer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Shinnar gez. G. Josephthal

Schreiben Nr. 5 b

Luxembourg, den 10. September 1952

An die Vorsitzenden der
Israelischen Delegation.

Meine Herren,

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 7 des heute abgeschlossenen Abkommens haben wir die Ehre, Ihnen im Namen der Israelischen Regierung folgendes mitzuteilen:

1. Die Israelische Regierung hat die Absicht, in Israel eine Regierungsstelle zur Behandlung aller Fragen zu errichten, die mit dem Ankauf von Waren und der Beschaffung von Dienstleistungen sowie allen auf die Durchführung des Abkommens bezüglichen Angelegenheiten zusammenhängen.

2. Soweit das Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird, wird die in Artikel 12 des Abkommens erwähnte

Israelische Mission für die obengenannte Regierungsstelle als deren einziger und ausschließlicher Beauftragter tätig werden.“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird nicht verfehlen, den Inhalt obigen Schreibens den zuständigen Regierungsstellen und solchen nichtamtlichen Organen in der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis zu bringen, die mit dieser Angelegenheit gegebenenfalls befaßt werden.

Ich benutze diese Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

Schreiben Nr. 6 a

Luxembourg, den 10. September 1952

An die Vorsitzenden
der Israelischen Delegation.

Meine Herren,

Unter Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz (c) des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Ihnen hiermit die Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Verschiffung von Waren mitzuteilen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens geliefert werden sollen.

1. Sofern die Verschiffung mit Schiffen israelischer Eigner und unter israelischer Flagge erfolgt, wird die Seefracht von der Israelischen Regierung in eigener Währung gezahlt.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Aussicht genommen, daß die Verschiffung von Waren, die nicht gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes 1 erfolgt, unter Ausnutzung des von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Transportraumes vorgenommen werden soll, wobei Schiffe unter der Flagge eines dritten Landes benutzt werden und die Bezahlung der Frachten in Deutscher Mark aus den für Dienstleistungen vorgesehenen Beträgen erfolgen soll. Die Einzelheiten der Durchführung dieser Seetransporte werden von Stellen geregelt, die von den Vertragschließenden Parteien zu benennen sind, und werden den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt. Es werden die marktüblichen Frachtsätze berechnet. Transportraum, der aus einer Konferenz zur Verfügung ge-

stellt wird, ist zu den von der Konferenz allgemein berechneten Tariffrachten einschließlich aller Nebenabsprachen in Ansatz zu bringen.

3. Sollten sich die in den obigen Absätzen 1 und 2 erwähnten Vorkehrungen als unzulänglich für die Verschiffung der Waren erweisen, so ist die Israelische Regierung berechtigt, den Seetransport anderweitig durchzuführen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt übermitteln würden.

Ich benutze diese Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

Schreiben Nr. 6 b

Luxembourg, den 10. September 1952

An den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation.

Herr Vorsitzender,

Wir haben die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz (c) des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Ihnen hiermit die Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Verschiffung von Waren mitzuteilen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens geliefert werden sollen.

1. Sofern die Verschiffung mit Schiffen israelischer Eigner und unter israelischer Flagge erfolgt, wird die Seefracht von der Israelischen Regierung in eigener Währung gezahlt.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Aussicht genommen, daß die Verschiffung von Waren, die nicht gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes 1 erfolgt, unter Ausnutzung des von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Transportraumes vorgenommen werden soll, wobei Schiffe unter der Flagge eines dritten Landes benutzt werden und die Bezahlung der Frachten in Deutscher Mark aus den für Dienstleistungen vorgesehenen Beträgen erfolgen sollen. Die Einzelheiten der Durchführung

dieser Seetransporte werden von Stellen geregelt, die von den Vertragsschließenden Parteien zu benennen sind, und werden den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt. Es werden die marktüblichen Frachtsätze berechnet. Transportraum, der aus einer Konferenz zur Verfügung gestellt wird, ist zu den von der Konferenz allgemein berechneten Tariffrachten einschließlich aller Nebenabsprachen in Ansatz zu bringen.

3. Sollten sich die in den obigen Absätzen 1 und 2 erwähnten Vorkehrungen als unzulänglich für die Verschiffung der Waren erweisen, so ist die Israelische Regierung berechtigt, den Seetransport anderweitig durchzuführen.“

Wir haben Weisung erhalten, Ihnen die Zustimmung der Israelischen Regierung zu dem Inhalt des obigen Schreibens mitzuteilen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, Sie unsrer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Shinnar gez. G. Josephthal

Schreiben Nr. 7 a

Luxembourg, den 10. September 1952

An den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation.

Herr Vorsitzender,

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 8 des heute unterzeichneten Abkommens wünschen wir, Ihnen mitzuteilen, daß die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ oder eine von ihr bezeichnete Stelle der Israelischen Regierung nahelegen könnte, daß Mittel in Deutscher Mark zur Unterstützung von Juden in der Bundesrepublik und in West-Berlin aus den Beträgen, die nach den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz (a) für Dienstleistungen vorgesehen sind, zur Verfügung gestellt werden möchten.

2. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns bestätigen würden, daß die Israelische Regierung durch Artikel 8 des Abkommens nicht daran gehindert wird, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen, und daß in einem solchen Fall für die etwa erforderliche devisenrechtliche Genehmigung derartiger Zahlungen der Israelischen Mission Ziffer 5 des Anhangs zu Artikel 9 sinngemäß Anwendung finden soll.

Wir benutzen diese Gelegenheit, Sie unserer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. G. Josephthal gez. Shinnar

Schreiben Nr. 7 b

Luxembourg, den 10. September 1952

An die Vorsitzenden
der Israelischen Delegation.

Meine Herren,

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„1. Unter Bezugnahme auf Artikel 8 des heute unterzeichneten Abkommens wünschen wir, Ihnen mitzuteilen, daß die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ oder eine von ihr bezeichnete Stelle der Israelischen Regierung nahelegen könnte, daß Mittel in Deutscher Mark zur Unterstützung von Juden in der Bundesrepublik und in West-Berlin aus den Beträgen, die nach den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz (a) für Dienstleistungen vorgesehen sind, zur Verfügung gestellt werden möchten.

2. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns bestätigen würden, daß die Israelische Regierung durch Artikel 8 des Abkommens nicht daran gehindert wird, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen, und daß in einem solchen Fall für die etwa erforderliche devisenrechtliche Genehmigung derartiger Zahlungen der Israelischen Mission Ziffer 5 des Anhangs zu Artikel 9 sinngemäß Anwendung finden soll.“

Ich habe von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Weisung erhalten zu bestätigen, daß die Israelische Regierung durch Artikel 8 des Abkommens nicht daran gehindert wird, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen, und daß in einem solchen Fall für die etwa erforderliche devisenrechtliche Genehmigung derartiger Zahlungen der Israelischen Mission Ziffer 5 des Anhangs zu Artikel 9 sinngemäß Anwendung finden soll.

Ich benutze diese Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

Schreiben Nr. 8 a

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Bundeskanzler,

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 12 des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Israelische Regierung den Wunsch hat, schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Israelische Mission in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

2. Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Eure Exzellenz mir die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Ersuchen mitteilen und mich darüber unterrichten würden, ob die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geneigt ist, der Mission, ihrem Leiter und ihren Mitgliedern schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens die in Artikel 12 Absatz (f) des Abkommens vorgesehenen Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Courtoisien zu gewähren, soweit dies nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. M. Sharett

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Schreiben Nr. 8 b

Luxembourg, den 10. September 1952

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
des Staates Israel.

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, den Eingang des heutigen Schreibens Eurer Exzellenz zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„1. Unter Bezugnahme auf Artikel 12 des heute unterzeichneten Abkommens habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Israelische Regierung den Wunsch hat,

schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Israelische Mission in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

2. Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Eure Exzellenz mir die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Ersuchen mitteilen und mich darüber unterrichten würden, ob die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geneigt ist, der Mission, ihrem Leiter und ihren Mitgliedern schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens die in Artikel 12 Absatz (f) des Abkommens vorgesehenen Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Courtoisien zu gewähren, soweit dies nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Errichtung der Israelischen Mission in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Abkommens einverstanden ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dann der Israelischen Mission, ihrem Leiter und ihren Mitgliedern die in Artikel 12 Absatz (f) des Abkommens vorgesehenen Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Courtoisien gewähren, soweit dies nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Adenauer

Schreiben Nr. 9 a

Luxembourg, den 10. September 1952

An den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation.

Herr Vorsitzender,

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz (b) des heute unterzeichneten Abkommens und unter Bezugnahme auf Schreiben Nr. 1 a haben wir die Ehre, Sie von dem Wunsche der Israelischen Regierung in Kenntnis zu setzen, die Israelische Mission mit der Beratung und Unterstützung israelischer Staatsangehöriger in Fragen zu beauftragen, die sich aus der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden internen Rück-

erstattungs-, Entschädigungs- und anderer Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ergeben. Die Israelische Regierung geht hierbei jedoch davon aus, daß diese Aufgaben nicht die Vertretung israelischer Staatsangehöriger in formellen Verfahren einschließen.

2. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Auffassung der Israelischen Regierung teilt, daß die Israelische Mission durch Artikel 12 Absatz (b) des Abkommens nicht an der Durchführung der in vorstehendem Absatz 1 genannten Aufgaben gehindert wird.

Wir benutzen diese Gelegenheit, Sie unsrer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Shinnar gez. G. Josephthal

S c h r e i b e n N r. 9 b

Luxembourg, den 10. September 1952

An die Vorsitzenden
der Israelischen Delegation.

Meine Herren,

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„1. Unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz (b) des heute unterzeichneten Abkom-

mens und unter Bezugnahme auf Schreiben Nr. 1 a haben wir die Ehre, Sie von dem Wunsche der Israelischen Regierung in Kenntnis zu setzen, die Israelische Mission mit der Beratung und Unterstützung israelischer Staatsangehöriger in Fragen zu beauftragen, die sich aus der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden internen Rück- erstattungs-, Entschädigungs- und anderer Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ergeben. Die Israelische Regierung geht hierbei jedoch davon aus, daß diese Aufgaben nicht die Vertretung israelischer Staatsangehöriger in formellen Verfahren einschließen.

2. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Auffassung der Israelischen Regierung teilt, daß die Israelische Mission durch Artikel 12 Absatz (b) des Abkommens nicht an der Durchführung der in vorstehendem Absatz 1 genannten Aufgaben gehindert wird.“

Ich habe Weisung erhalten, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Auffassung der Israelischen Regierung teilt, daß die Israelische Mission durch Artikel 12 Absatz (b) nicht an der Durchführung der in Absatz 1 des vorstehenden Schreibens genannten Aufgaben gehindert wird.

Ich benutze diese Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

PROTOKOLL NR. 1

Aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany.

Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany sind in Den Haag zusammengekommen, um den Ausbau der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzgebung zu erörtern. Sie sind über eine Reihe von Grundsätzen zur Verbesserung der geltenden Gesetzgebung und über andere Maßnahmen übereingekommen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sobald wie möglich alle verfassungsmäßigen Schritte unternehmen wird, um die Durchführung des folgenden Programms zu gewährleisten:

I. Entschädigung

1. Es ist der Wille der Bundesregierung, die gegenwärtige Entschädigungsgesetzgebung durch ein Bundesergänzungs- und -rahmengesetz dahin zu erweitern und abzuändern, daß die Rechtslage für die Verfolgten im gesamten Bundesgebiet nicht weniger günstig gestaltet wird, als sie gegenwärtig in der amerikanischen Zone nach dem dort geltenden Entschädigungsgesetz ist. Soweit in den geltenden Landesgesetzen günstigere Regelungen getroffen sind, werden diese aufrecht erhalten. Die im folgenden vorgesehenen Regelungen sollen im gesamten Bundesgebiet gelten.

2. Zuständigkeitslücken, die sich aus den Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen der Entschädigungsgesetze der Länder ergeben, werden beseitigt. Es wird niemand von der Entschädigung deshalb ausgeschlossen, weil er seinen Wohnsitz von einem Bundesland in ein anderes verlegt hat.

3. Soweit Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen im Entschädigungsrecht gelten, wird die Haftentschädigung ausgedehnt auf Personen, die vor dem Stichtag ausgewandert sind und ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten.

4. Der Freiheitsentziehung aus Verfolgungsgründen wird Zwangsarbeit gleichgeachtet, sofern der Verfolgte dabei unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat.

5. Der Tatbestand der Freiheitsentziehung aus Verfolgungsgründen nach Entschädigungsrecht gilt als erfüllt, wenn der Verfolgte im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat.

6. Falls ein Verfolgter nach dem 8. Mai 1945 verstorben ist, sind seine erbberechtigten nahen Angehörigen (Kinder, Ehegatte oder Eltern) berechtigt, den Anspruch auf Haftentschädigung geltend zu machen, sofern dies wegen des Zusammenhanges des Todes des Berechtigten mit der Verfolgung oder wegen der Bedürftigkeit des Antragstellers billig erscheint. Dies gilt nicht, wenn der Verstorbene es schuldhaft versäumt hat, seinen Anspruch fristgerecht anzumelden.

7. Soweit bei der Berechnung von Verfolgtenrenten die Höhe der jeweiligen Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des künftigen Bundesergänzungs- und -rahmengesetzes an — wenn dem Verfolgten in diesem Zeitpunkt noch keine Rentenzahlungen geleistet worden sind, von 1. April 1952 an — die eingetretenen oder noch eintretenden Änderungen der Versorgungsbezüge der vergleichbaren Beamtengruppen auch für die Verfolgtenrenten.

8. In dem künftigen Bundesergänzungs- und -rahmengesetz wird für die Wiedergutmachung von Existenzschäden freiberuflich Tätiger einschließlich selbständiger Unternehmer aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft dem Geschädigten in Ergänzung der bisher geltenden Bestimmungen das Recht eingeräumt, zwischen einer Kapitalentschädigung und einer Rente zu wählen. Die Kapitalentschädigung wird bis zu einem Höchstbetrag von 25 000,— DM zur Abgeltung der Schäden gewährt, die bis zur vollen Wiederaufnahme der früheren beruflichen Tätigkeit entstanden sind. An Stelle der Kapitalentschädigung kann der Verfolgte eine seiner früheren Lebensstellung entsprechende angemessene Rente wählen. Die Rente wird in-

dessen 500,— DM monatlich nicht überschreiten. Voraussetzung für ein solches Wahlrecht ist, daß der Berechtigte im Zeitpunkt seiner Entschließung seine frühere Tätigkeit nicht in vollem Umfange wieder aufnehmen konnte oder daß ihm eine solche Wiederaufnahme nicht zuzumuten war. Die Wahl ist endgültig. Hat der Berechtigte die Rente gewählt, so erhält er für die zurückliegende Zeit eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres.

9. Die Bundesregierung wird den Geschädigten, die Beamte oder Angestellte jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 waren, eine Entschädigung gewähren.

Soweit diesen Personen nach geltendem oder künftigem Entschädigungsrecht ein Wiedergutmachungsanspruch gegen die öffentliche Hand zusteht, werden sie eine Überbrückungshilfe bis zum Beginn der Entschädigungsleistungen erhalten. Soweit ihnen Ansprüche solcher Art nicht zustehen, wird ihre Versorgung unter Zugrundelegung ihrer früheren Dienstbezüge durch monatliche Renten gesichert.

10. Das künftige Bundesergänzungs- und Rahmengesetz wird bei der Regelung der Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen auch Ausbildungsschäden angemessen berücksichtigen.

11. Verfolgte, die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung in der Kriegsopferversorgung geschädigt worden sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Wiedergutmachung für diese Schäden.

12. Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und aus Vertreibungsgebieten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert oder in das Bundesgebiet übersiedelt sind, erhalten, wenn anzunehmen ist, daß sie von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wären, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige gerichtet haben, Entschädigung für Freiheitsentziehung und

Schäden an Körper und Gesundheit nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone. Hinterbliebene solcher Verfolgten erhalten eine Rente, sofern die übrigen Voraussetzungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten erfüllt sind.

Für Sonderabgaben, einschließlich der Reichsfluchtsteuer, die einem solchen Verfolgten im Zuge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen durch Rechtsvorschrift oder durch Willkürakt auferlegt worden sind, wird eine Entschädigung gewährt. Hierbei werden diese Abgaben im Einzelfalle bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 150 000,— RM berücksichtigt. Die Ansprüche werden wie die Sparkonten Ostvertriebener, d. h. im Verhältnis 100 : 6,5, umgestellt.

Für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen wird eine Entschädigung insoweit gewährt, als diese Schäden zur Folge hatten, daß die sonst aus eigenen Mitteln gewährleistete Altersversorgung des Verfolgten nicht oder nicht ausreichend möglich ist. In diesem Falle wird der Schaden angesetzt, ebenfalls bis zu einem Höchstbetrage von 150 000,— RM berücksichtigt und im Verhältnis 100 : 6,5 umgestellt.

Steht der Entschädigungsberechtigte im vorgeschrittenen Lebensalter oder ist er infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und reicht die ihm für Personenschäden und Sonderabgaben gewährte Entschädigung in Verbindung mit seinem Vermögen und seinen sonstigen Einkünften zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht aus, so kann er anstelle einer Kapitalentschädigung für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen eine entsprechende Rente wählen.

Entschädigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn die verfolgten Personen während oder nach der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert oder in das Bundesgebiet übersiedelt sind.

13. Die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone sollen nicht für Personen gelten, die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verfolgt und geschädigt worden und als politische Flüchtlinge aus der sowjetisch besetzten Zone in die Bundesrepublik über-

gesiedelt sind und dort rechtmäßig ihren ständigen Aufenthalt genommen haben (sogenannte Doppelt-Verfolgte).

14. Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung, in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden, gegenwärtig Staatenlose oder politische Flüchtlinge sind und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind, erhalten unter der Voraussetzung, daß ihnen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen die Freiheit entzogen worden war, für die Freiheitsentziehung und für Schäden an Körper und Gesundheit eine angemessene Entschädigung nach den wesentlichen Grundsätzen und in Anlehnung an die Sätze des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone, d. h. in der Regel nicht unter $\frac{3}{4}$ dieser Sätze. Den Staatenlosen und den politischen Flüchtlingen werden Verfolgte gleichgestellt, die nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben.

Hinterbliebene solcher Verfolgten erhalten eine entsprechende Rente, soweit die übrigen Voraussetzungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone für die Gewährung von Hinterbliebenenrente erfüllt sind.

Reicht die dem Entschädigungsberechtigten gewährte Entschädigung in Verbindung mit seinem Vermögen und seinen sonstigen Einkünften zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, so wird ihm in Anbetracht der Verfolgung aus dem besonders erwähnten, von der Bundesregierung zu errichtenden Härtefonds eine entsprechende Ausgleichsleistung gewährt.

Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit Personen von der Regelung der Nummer 12 erfaßt sind.

15. Die Bundesregierung ist bestrebt, das gesamte Entschädigungsprogramm so schnell wie möglich, längstens innerhalb von zehn Jahren, durchzuführen. Sie wird dafür sorgen, daß die erforderlichen Mittel vom Haushaltsjahr 1953/54 an zur Verfügung gestellt werden. Für das einzelne Haushaltsjahr werden jeweils die Mittel entsprechend der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik bereitgestellt.

16. Das Bundesergänzungs- und -rahmengesetz wird in Berücksichtigung sozialer Grundsätze vorsehen, daß die Ansprüche von

Berechtigten, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert sind, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen behandelt und abgegolten werden. Als bald abgegolten werden zu Gunsten dieser Personen Haftentschädigung und Entschädigung für Schäden an Leib und Leben in voller Höhe, Vermögens- und Existenzschäden, die durch Kapitalentschädigung vergütet werden, bis zum Betrage von 5 000.— DM. Soweit die Entschädigung für solche Berechtigte als Rente gewährt wird, beginnt die Zahlung als bald in voller Höhe.

17. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nummer 15 innerhalb der ersten Haushaltsjahre Mittel in einem solchen Umfange bereitgestellt werden, daß nicht nur die in Nummer 16 genannten Ansprüche befriedigt, sondern auch die Ansprüche anderer Berechtigter angemessen berücksichtigt werden können.

18. Innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik lebende Berechtigte werden entschädigungsrechtlich gleich behandelt.

19. Bei den Beweisanforderungen wird den berechtigten, auf die Verfolgung zurückzuführenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung getragen. Insbesondere wird Rücksicht genommen auf den Verlust oder die Vernichtung von Akten und Schriftstücken sowie den Tod oder die Unauffindbarkeit von Zeugen. Die Wiedergutmachungsorgane werden von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anstellen und die geeignet erscheinenden Beweise erheben. Bei Auslegung der Begriffe „rechtmäßiger Wohnsitz“ oder „gewöhnlicher Aufenthalt“ werden die Verhältnisse des Verfolgten angemessen berücksichtigt.

20. Eine den gesetzlichen Todesvermutungen der Rückerstattungsgesetze der amerikanischen und der britischen Zone entsprechende Regelung wird in das Bundesergänzungs- und -rahmengesetz aufgenommen. Diese Todesvermutung soll auch im Verfahren zur Erteilung des Erbscheines vor den Nachlaßgerichten gelten, sofern die Gültigkeit des Erbscheines auf das Entschädigungsverfahren beschränkt wird.

II. Rückerstattung

1. Die zur Zeit im Gebiet der Bundesrepublik bestehende Gesetzgebung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegen-

stände an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bleibt uneingeschränkt in Kraft, soweit nicht im Dritten Teil des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ eine Änderung vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die Bundesrepublik auch für die Entziehung von Umzugsgut haftet, das in einem außerhalb des Bundesgebietes gelegenen europäischen Hafen vom Deutschen Reich entzogen worden ist, soweit das Umzugsgut Verfolgten gehört hat, die aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewandert sind.

3. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die Zahlungen an Rückerstattungsberechtigte — Personen und gesetzlich bestimmte Nachfolgeorganisationen — aus allen Urteilen und Entscheidungen gewährleistet werden, die gegen das Deutsche Reich auf Grund von Rückerstattungsvorschriften ergangen sind oder noch ergehen werden. Dasselbe gilt auch für Vergleiche. Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des Deutschen Reiches gründen und Geldsummen-Ansprüche betreffen, werden im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umgestellt. Urteile und Entscheidungen auf Schadenersatz sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadenersatz gelten, bemessen werden.

Nach Artikel 4 Absatz (3) des Dritten Teils des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ gilt die Verpflichtung der Bundesrepublik als erfüllt, wenn die Zahlungen auf Grund der ergangenen Urteile und Entscheidungen erfolgt sind oder wenn die Bundesrepublik eine Gesamtsumme von 1 500 Millionen DM gezahlt hat. In dieser Summe sind Zahlungen aus Vergleichen eingeschlossen. Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen werden entsprechend der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik festgesetzt; die Bundesregierung wird jedoch bestrebt sein, diese Zahlungen in einem Zeitraum von zehn Jahren zu leisten. Bei der Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs werden die Berechtigten in der französischen Zone nicht schlechter gestellt als die Berechtigten im übrigen Bundesgebiet.

4. Rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen das Deutsche Reich bis zum Betrage von 5 000 DM im Einzelfalle sowie An-

sprüche von Berechtigten, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert sind, werden mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen solcher Art behandelt und abgegolten.

5. Die Bundesregierung wird den gemeinnützigen Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften, die auf Grund der Rückerstattungsgesetze bestellt worden sind, auch weiterhin Steuerfreiheit gewähren.

6. Im Lastenausgleich ist bei der Vermögensabgabe der Lage der Rückerstattungsberechtigten durch eine besondere Behandlung Rechnung getragen. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) Bezug genommen.

7. Die Bundesregierung beabsichtigt, in Ausführung des in § 359 Absatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes enthaltenen Rechtsgedankens auf folgende Regelung hinzuwirken:

a) Für Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen der in § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art, die ein Verfolgter in den Vertreibungsgebieten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes vor dem Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen durch Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts erlitten hat, wird Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsgesetzes gewährt, wenn anzunehmen ist, daß der Verfolgte von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wäre, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige gerichtet haben.

b) In Durchführung dieses Grundsatzes wird für Verfolgte von der Voraussetzung des Lastenausgleichsgesetzes abgesehen, daß der Geschädigte am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben muß.

c) Die Entschädigung von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des früheren Reichsgebietes haben, wird nur zu einem Anteil übernommen, welcher der Verteilung der Vertriebenen zwischen der Bundesrepublik und der sowjetisch besetzten Zone Rechnung trägt.

- d) Der Entziehung im Sinne von a) wird es gleichgeachtet, wenn Umzugsgut solcher Verfolgten in einem europäischen Hafen außerhalb des Bundesgebietes entzogen worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben der Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der hierzu gehörig bevollmächtigte Vertreter der Conference on Jewish Material Claims against Germany andererseits dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen am zehnten Tage des Monats September 1952 in Luxembourg in deutscher und englischer Sprache, in je zwei Ausfertigungen, wobei die Fassungen in beiden Sprachen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

gez. Adenauer

Für die Conference on
Jewish Material Claims
against Germany

gez. Nahum Goldmann

Den Haag, den 8. September 1952

An den
Herrn Leiter:
der Delegation der
Conference on Jewish Material Claims
against Germany

Herr Vorsitzender,

Unter Bezugnahme auf das zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany vereinbarte Protokoll Nr. 1 beehre ich mich, Ihnen im Auftrage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Für Verfolgte, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig nicht vorgesehen sind, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bundesergänzungs- und -rahmengesetzes einen Fonds zur Beseitigung von Härten errichten. Zahlungen aus diesem Fonds werden an Glaubensjuden nur

in den Fällen von Teil 1 Nummer 14 Absatz 3 des oben erwähnten Protokolls Nr. 1 erfolgen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens und die Zustimmung der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu seinem Inhalt bestätigen würden.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Sie meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

Conference on Jewish Material Claims against
Germany

Suite 800

270 Madison Avenue

New York 16, N. Y.

Übersetzung

Den Haar
8. September 1952

An den
Vorsitzenden der
Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet: —

„Unter Bezugnahme auf das zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany vereinbarte Protokoll Nr. 1 beehre ich mich, Ihnen im Auftrage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Für Verfolgte, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig nicht vorgesehen sind, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bundesergänzungs- und -rahmengesetzes einen Fonds zur Beseitigung von Härten errichten. Zahlungen aus diesem Fonds werden an Glaubensjuden nur in den Fällen von Teil 1 Nummer 14 Absatz 3 des oben erwähnten Protokolls Nr. 1 erfolgen.“

Ich habe Weisung erhalten, Ihnen die Zustimmung der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu dem Inhalt des obigen Schreibens mitzuteilen.

Ich benutze diese Gelegenheit, Sie erneut meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

gez. Moses A. Leavitt

Moses A. Leavitt

Leiter der Delegation der Conference on Jewish Material Claims against Germany

PROTOKOLL NR. 2

Aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, die aus den folgenden Organisationen besteht:

Agudath Israel World Organization
Alliance Israélite Universelle
American Jewish Committee
American Jewish Congress
American Jewish Joint Distribution Committee
American Zionist Council
Anglo-Jewish Association
B'Nai Brith
Board of Deputies of British Jews
British Section, World Jewish Congress
Canadian Jewish Congress
Central British Fund
Conseil Représentatif des Juifs de France
Council for the Protection of the Rights and Interests of Jews from Germany
Delegacion de Asociaciones Israelitas Argentinas (D. A. I. A.)
Executive Council of Australian Jewry
Jewish Agency for Palestine
Jewish Labor Committee
Jewish War Veterans of the U. S. A.
South African Jewish Board of Deputies
Synagogue Council of America
World Jewish Congress
Zentralrat der Juden in Deutschland.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die Conference on Jewish Material Claims against Germany andererseits haben in der Erwägung,

DASS durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft den Juden in Deutschland und in den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten große Werte an Eigentum und sonstigem Vermögen entzogen worden sind;

DASS durch die innerdeutsche Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung ein Teil der materiellen Verluste, welche die Verfolgten des Nationalsozialismus erlitten haben, wiedergutmacht wird und ein Ausbau dieser innerdeutschen Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts, beabsichtigt ist;

DASS jedoch erhebliche Werte, wie die in den besetzten Gebieten geraubten, nicht zurückgegeben werden können und Entschädigung für zahlreiche wirtschaftliche Verluste nicht gewährt werden kann, weil infolge der Ausrottungspolitik des Nationalsozialismus keine Anspruchsberechtigten mehr vorhanden sind;

DASS sich zahlreiche jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus infolge der Verfolgung in Not befinden;

UND unter Berücksichtigung der Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer vor dem Bundestag am 27. September 1951, die von diesem einmütig gebilligt worden ist;

UND im Hinblick auf das heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel abgeschlossene Abkommen;

UND nachdem gehörig bevollmächtigte Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany in Den Haag zusammengetroffen sind, folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen verpflichtet sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany, in dem Abkommen mit dem Staate Israel die vertragliche Verpflichtung zu begründen, zu Gunsten der Conference on Jewish Material Claims against Germany an den Staat Israel einen Betrag von 450 Millionen Deutsche Mark zu zahlen.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre zu Gunsten der Conference on Jewish Material Claims against Germany in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel übernommene Verpflichtung durch Zahlung an Israel gemäß Artikel 3 Absatz (c) des genannten Abkommens tilgen. Die so gezahlten und von dem Staate Israel an die Conference on Jewish Material Claims against Germany abgeführten Beträge werden für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse, wie sie von der Conference on Jewish Material Claims against Germany festgestellt wird, verwendet, und zwar grundsätzlich für Verfolgte, die bei Abschluß dieser Vereinbarung außerhalb Israels leben.

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jährlich über die von Israel weitergeleiteten Beträge, die Höhe der verwendeten Mittel und die Art der Verwendung Mitteilung machen und hierbei gegebenenfalls anführen, aus welchem wichtigen Grunde ihr zugeleitete Beträge noch nicht verwendet worden sind.

Diese Mitteilungen werden jeweils ein Jahr nach Abschluß des Kalenderjahres erfolgen, in dem gemäß Artikel 3 Absatz (c) des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel die Leistungen an die Conference on Jewish Material Claims against Germany abzuführen sind.

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany wird drei Monate vor Fälligkeit der vorletzten von der Bundesrepublik an den Staat Israel zu bewirkenden Jahresleistung die sich aus Artikel 3 Absatz (c) des erwähnten Abkommens ergeben und ihr sieben Monate vor dem Fälligkeitstermin zugeleiteten Beträge verwendet haben und hierüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung machen.

Artikel 3*

Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Protokoll und dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel ergeben, können von der Conference on Jewish Material Claims against Germany nach vorheriger Benachrichtigung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf eine oder einige hierfür geeignete jüdische Organisationen übertragen werden.

Artikel 4

Über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls ergeben, entscheidet die gemäß Artikel 14 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vereinbarte Schiedskommission entsprechend den Bestimmungen des Artikels 15 des genannten Abkommens.

ZU URKUND DESSEN haben der Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der hierzu gehörig bevollmächtigte Vertreter der Conference on Jewish Material Claims against Germany andererseits dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen am zehnten Tage des Monats September 1952 in Luxembourg in deutscher und englischer Sprache, in je zwei Ausfertigungen, wobei die Fassungen in beiden Sprachen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:

gez. Adenauer

Für die Conference on
Jewish Material Claims
against Germany

gez. Nahum Goldmann

A g r e e m e n t
between
the Federal Republic of Germany
and the
State of Israel

WHEREAS

unspeakable criminal acts were perpetrated against the Jewish people during the National-Socialist régime of terror

AND WHEREAS

by a declaration in the Bundestag on 27th September, 1951, the Government of the Federal Republic of Germany made known their determination, within the limits of their capacity, to make good the material damage caused by these acts

AND WHEREAS

the State of Israel has assumed the heavy burden of resettling so great a number of uprooted and destitute Jewish refugees from Germany and from territories formerly under German rule and has on this basis advanced a claim against the Federal Republic of Germany for global recompense for the cost of the integration of these refugees

NOW THEREFORE

the Federal Republic of Germany and the State of Israel have agreed as follows: —

Article 1

(a) The Federal Republic of Germany shall, in view of the considerations hereinbefore recited, pay to the State of Israel the sum of 3,000 million Deutsche Mark.

(b) In addition, the Federal Republic of Germany shall, in compliance with the

obligation undertaken in Article 1 of Protocol No. 2 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the *Conference on Jewish Material Claims against Germany*, pay to Israel for the benefit of the said *Conference* the sum of 450 million Deutsche Mark; the said sum of 450 million Deutsche Mark shall be used for the purposes set out in Article 2 of the said Protocol.

(c) The provisions hereinafter contained in the present Agreement shall apply to the total sum of 3,450 million Deutsche Mark so arising, subject, however, to the provisions of Article 3, paragraph (c), and of Article 15.

Article 2

The Federal Republic of Germany will make available the amount referred to in Article 1, paragraph (c) of the present Agreement for the purchase, in pursuance of Articles 6, 7 and 8, of such commodities and services as shall serve the purpose of expanding opportunities for the settlement and rehabilitation of Jewish refugees in Israel. The Government of the Federal Republic of Germany shall, in order to facilitate the purchase of such commodities and the provision of such services, take the measures and accord the facilities as set out in Articles 5, 6 and 8.

Article 3

(a) The obligation undertaken in Article 1 of the present Agreement shall, without

prejudice to the provisions of Article 4, be discharged by the payment of annual instalments, as follows: —

- (i) As from the coming into force of the present Agreement until 31st March, 1954, an amount of 200 million Deutsche Mark for each financial year. The first financial year shall be deemed to be the period commencing on the date of the coming into force of the present Agreement and ending on 31st March, 1953; thereafter, each financial year shall be the period commencing on the first day of April of one year and ending on the thirty-first day of March of the following year;
- (ii) As from 1st April 1954, nine annual instalments of 310 million Deutsche Mark each and a tenth annual instalment of 260 million Deutsche Mark, subject to the provisions of sub-paragraph (iii) hereof;
- (iii) Should the Government of the Federal Republic of Germany be of opinion that they cannot comply with the terms of sub-paragraph (ii) hereof, they shall, three months before the beginning of the third financial year, give notice in writing to the Israel Mission referred to in Article 12, of a reduction of the annual instalments payable under sub-paragraph (ii) hereof, provided, however, that the said annual instalments shall in no circumstances be allowed to fall below the sum of 250 million Deutsche Mark.

(b) The annual instalments hereinbefore referred to shall become due in equal amounts on the fifteenth day of April and on the fifteenth day of August of each year.

The first annual instalment shall be paid as follows: —

60 million Deutsche Mark on the day of the coming into force of the present Agreement, and 140 million Deutsche Mark three months thereafter, or on 31st March, 1953, whichever date may be the earlier.

(c) Any annual instalments paid in pursuance of the provisions of this Article shall, when paid, diminish the obligation undertaken by the Federal Republic of Germany in Article 1, paragraph (b) in the proportion which that obligation bears to the

total sum payable, and referred to in Article 1, paragraph (c).

The Government of Israel shall, when such annual instalments have been received, pay to the *Conference on Jewish Material Claims against Germany*, or to its successor or successors, an amount in the proportion hereinbefore referred to, within one year from the receipt of such instalments.

(d) The annual instalments shall, in accordance with Article 9, be paid into the Account of the Israel Mission with the *Bank deutscher Länder* or with any central bank of issue which may take its place.

Article 4

(a) The Federal Republic of Germany will endeavour, by increasing the annual instalments, to pay the sum payable in pursuance of Article 1 of the present Agreement, within a period of time shorter than that which would result from all or any of the provisions of Article 3, paragraph (a).

b) In the event of the Government of the Federal Republic of Germany obtaining an external loan or any other financial relief from external sources in a currency generally and freely convertible and destined exclusively for the purpose of financing the obligation undertaken in Article 1, the entire proceeds of such loan or relief shall be used for such purpose, and shall be applied to the last annual instalments payable under the present Agreement.

(c) In the event of the Government of the Federal Republic of Germany obtaining an external loan or other financial relief from external sources in a currency generally and freely convertible and not destined for a specific purpose unconnected with the present Agreement, the Government of the Federal Republic of Germany shall, if and insofar as they consider themselves capable of so doing, apply an appropriate portion of such loan or relief to financing the obligation undertaken in Article 1; in that event such portion shall be applied to the last two annual instalments, or to any part thereof, unless the amounts due in respect of such instalments shall have been previously redeemed.

(d) The proceeds referred to in paragraphs (b) and (c) hereof shall be made available to

Israel in the currency in which, and at the time when, such loan or relief is obtained.

(e) Any redemption, whether premature or not, may be effected by the Government of the Federal Republic of Germany at any time in any currency generally and freely convertible, or in Deutsche Mark if and when the Deutsche Mark becomes generally and freely convertible, or in any other currency agreed upon.

(f) Whenever premature redemption of the whole or part of the sum still payable is offered in Deutsche Mark at a time when the Deutsche Mark is not generally and freely convertible, such redemption shall be accepted by Israel, provided that the proceeds thereof can be used for the purchase of commodities and services falling within the Schedule referred to in Article 6, paragraph (a), which may then be applicable, subject, however, to the provisions of Article 6, paragraph (e); the proceeds of such redemption shall be applied to the last annual instalment or instalments then payable.

(g) In the event of the obligation of the Federal Republic of Germany being prematurely redeemed, the Mixed Commission referred to in Article 13 shall decide whether, and if so, to what extent, having regard to all the relevant circumstances, a cash discount shall be granted to the Federal Republic of Germany in consideration of such premature redemption.

Article 5

(a) The delivery of commodities falling within the Groups comprised in the Schedule, shall in every respect be subject to the general conditions applicable at the time to the export from the Federal Republic of Germany of commodities of the same kind. There shall be no discrimination as compared with exports to any third country, in particular, also, insofar as prices are concerned which are now or may in future be subject to the effects of governmental action.

(b) Deliveries of commodities to Israel shall, in regard to taxation, be subject to the following treatment: —

(i) Commodities delivered by suppliers in the Federal Republic of Germany under a contract of delivery with the Israel Mission shall, upon proof that they have

been consigned to Israel in compliance with the terms of such contract of delivery, be deemed to be export deliveries („Ausfuhrlieferungen“) within the meaning of that term in the „Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951“ (BGBl. I 791) and in the „Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951“ (BGBl. I 796). The provisions of sections 23, 25 and 26 of the said „Durchführungsbestimmungen“ shall be applied accordingly;

(ii) Deliveries of commodities effected on or after 1st April, 1953, shall be accorded the export traders' refund and the export refund („Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung“), and the provisions of sections 70 — 80 of the „Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951“ shall be applied accordingly;

(iii) The provisions of the „Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951“ (BGBl. I 405) relating to taxation on income and profits and the implementary provisions enacted or to be enacted thereunder shall not apply to deliveries of commodities under the terms of the present Agreement;

(iv) If any of the tax provisions referred to in sub-paragraphs (i) and (ii) hereof are amended, or repealed and replaced by tax provisions of a similar nature, such tax provisions shall, insofar as they are of general application, apply to deliveries of commodities to Israel.

(c) The Government of the Federal Republic of Germany shall take all necessary administrative measures for the carrying into effect of deliveries of commodities to Israel, in particular insofar as the same may be required in connection with any internal economic measures, such as allocation of export quotas and the like, which now apply or which may in future apply to commodities of a kind to be delivered to Israel.

(d) Any internal restrictions imposed on the export of commodities from the Federal Republic of Germany shall apply to commodities to be exported to Israel only insofar as they are of general application to countries or groups of countries maintain-

ing foreign trade relations with the Federal Republic of Germany.

(e) The commodities exported to Israel under the terms of the present Agreement shall not be re-exported to any third country, unless otherwise agreed by the Mixed Commission. This prohibition shall not apply to commodities which have undergone their final, substantial and economically justified transformation in Israel.

(f) In the event of such commodities being re-exported in a manner contrary to the provisions contained in paragraph (e) hereof, the Arbitral Commission referred to in Article 14 of the present Agreement, on finding that such export has taken place, shall be entitled to impose on Israel a penalty equivalent in amount to the value of such commodities at the time when the same were re-exported as aforesaid. The said penalty, if found to be due, shall be deducted from the annual instalment next payable.

Article 6

(a) The commodities and services to be purchased by the Israel Mission shall be comprised in Schedules.

(b) In laying down such Schedules account shall be taken especially of capital goods.

(c) Commodities delivered under the terms of the present Agreement may also be of non-German origin.

(d) The commodities and services included in the Schedule for the first two financial years shall be comprised in the following Groups: —

- | | |
|-----------|--|
| Group I | — Ferrous and non-ferrous metals; |
| Group II | — Products of the steel-manufacturing industry; |
| Group III | — Products of the chemical industry and of other industries; |
| Group IV | — Agricultural products; |
| Group V | — Services. |

(e) The amounts by which the annual instalments under the present Agreement may increase shall be apportioned as follows among the Groups mentioned in paragraph (d) hereof: —

- 13% of the increase to go to Group I;
- 30% of the increase to go to Group II;
- 45% of the increase to go to Groups III and IV;
- 12% of the increase to go to Group V.

(f) The Schedules shall, as from 1st April, 1954, be laid down by the Mixed Commission on the basis of lists to be submitted by the Israel Mission for an agreed period of not less than one year, in accordance with the following provisions: —

- (i) The Israel Mission will submit to the Mixed Commission its list for deliveries not later than six months before the expiration of the Schedule then current;
- (ii) The Mixed Commission shall meet not later than three months after receipt of the list referred to in sub-paragraph (i) hereof, in order to lay down, in accordance with the terms of this Article, the Schedule then following.

(g) Each Schedule laid down for a period subsequent to 31st March, 1954, shall, in principle, be based in its composition on the Schedule immediately preceding it. The Mixed Commission shall, however, be entitled to introduce modifications in such Schedule when laying down the same in accordance with the terms of paragraph (f) hereof. In considering modifications in the composition of each such Schedule the Mixed Commission shall take into account, in an appropriate manner, the requirements of Israel and the possibilities of the economy of the Federal Republic of Germany to carry into effect deliveries of commodities.

(h) In the event of the Mixed Commission failing to reach agreement on modifications, each such Schedule shall, subject to the provisions of paragraph (e) hereof, be based in its composition on the Schedule immediately preceding it, provided, however, that the foregoing shall not apply to modifications which have been agreed expressly as applying to a fixed period of time.

Article 7

(a) Purchases of commodities and services under the terms of the present Agreement shall be carried out solely and exclusively by the Israel Mission.

(b) Contracts for the delivery of commodities or the provision of services, in accor-

dance with the Schedule in force for the time being, shall be concluded between the Israel Mission of the one part and German suppliers of the other part.

The procedure for the purchase of commodities of non-German origin shall be regulated by the Mixed Commission.

(c) The legal relations of the Israel Mission arising in connection with the delivery of commodities and the provision of services which fall within the ambit of private law shall be subject to German law.

(d) The procedure relating to the examination of orders placed by the Israel Mission with German suppliers is set out in the Annex to the present Article.

Article 8

(a) The amounts to be set aside for the provision of services under any Schedule in force for the time being shall be used for the payment by the Israel Mission of insurance and transport charges, of administrative expenses, including wages, salaries, rent and the like, and of any other expenses incurred by the Israel Mission in connection with the implementation of the present Agreement. In the event of any such amounts having remained unspent at the expiration of any of the periods referred to in Article 6, paragraphs (e) and (f), such amounts shall be used for the purchase of commodities during the period then commencing; they shall be apportioned among the Groups of commodities contained in the Schedule then coming into operation, and in the proportions therein laid down.

(b) The Israel Mission will, in principle, cover with German insurance companies, risks concerning commodities under the present Agreement. Contracts of insurance shall be expressed and insurance premiums paid in Deutsche Mark. Claims arising under such contracts shall be satisfied in Deutsche Mark and the proceeds used for the purpose of providing replacements. Such replacements shall be subject in every respect to the provisions of the present Agreement.

(c) If the Government of Israel employ German shipping lines for the transport of commodities, the freight required shall be paid in Deutsche Mark and shall be charged against the amount set aside for services under the present Agreement. Sea-freight

payable in any currency other than Deutsche Mark shall be paid by the Government of Israel out of funds other than funds obtained under the present Agreement.

(d) Where transport by way of a German sea-port involves expenditure or arrangements which, having regard to all the circumstances, are economically unreasonable, the Israel Mission shall be entitled to use sea-ports outside the Federal Republic of Germany; the question whether such expenditure or arrangements are economically unreasonable shall be determined by reference, principally, to the normal method of transport which would be used in cases of a similar nature.

The Government of Israel shall not be entitled to use funds obtained under the present Agreement for the purpose of defraying charges for transport operations or for other services beyond the German frontier.

Article 9

(a) The Israel Mission shall, upon the coming into force of the present Agreement, apply to the *Bank deutscher Länder*, or to any central bank of issue which may take its place, for an Account in Deutsche Mark to be opened in its name. Without prejudice to the right of the Government of the Federal Republic of Germany to pay, upon their falling due, the annual instalments payable under the terms of Article 3, paragraph (b), into the Account of the Israel Mission, the Government of the Federal Republic of Germany shall, upon the request of the Israel Mission, pay into the said Account such annual instalments as have fallen due, in the amounts indicated in each case by the Israel Mission, in order to meet its financial requirements as they arise.

(b) Any balances, the transfer of which to the above Account has not been requested by the Israel Mission by the end of any one financial year shall be brought forward to the credit of the Israel Mission with the Government of the Federal Republic of Germany for the following financial year.

(c) The provisions relating to the implementation of the present Article are contained in the Annex thereto.

Article 10

(a) If, during the currency of the present Agreement, the economic or the financial

capacity of the Federal Republic of Germany shall be adversely affected in a fundamental and lasting manner, the Contracting Parties shall consult with a view to adjusting to the changed circumstances resulting therefrom the further discharge by the Federal Republic of Germany of the obligations under the present Agreement.

(b) Such adjustment shall not cause the total sum payable by the Federal Republic of Germany in pursuance of Article 1 of the present Agreement to be reduced, but shall merely result in a temporary suspension or a temporary reduction of the annual instalments payable in pursuance of Article 3.

(c) If, in the event of the financial capacity of the Federal Republic of Germany being adversely affected in a fundamental and lasting manner, negotiations fail to lead to an agreement, and if thereupon application is made to the Arbitral Commission, the Government of the Federal Republic of Germany shall be entitled, pending an award of the Arbitral Commission, to reduce the amount of the annual instalment next due, provided that they give such notice as is appropriate in the circumstances, of their intention so to reduce such instalment.

Article 11

If, during the currency of the present Agreement, circumstances change in such a manner as to result in an essential reduction of the substance of the obligation undertaken by the Federal Republic of Germany under the present Agreement, the Contracting Parties shall consult with a view to adjusting to such changed circumstances the annual instalments still payable.

Article 12

(a) The Government of Israel will send to the Federal Republic of Germany as their sole and exclusive agent a Mission which shall be charged on their behalf with the implementation of the present Agreement. The name of the Mission shall be „Israel Mission“, or such other name as may be agreed upon between the Contracting Parties.

(b) The Israel Mission shall be entitled to engage in all activities which may be required in the Federal Republic of Germany in connection with the expeditious and ef-

fective implementation of the present Agreement, and shall, in particular, be entitled: —

- (i) To place orders and to conclude and execute contracts for the delivery of commodities and the provision of services under the terms of the present Agreement and to incur expenditure therefor;
- (ii) To consult with governmental or non-governmental bodies or organizations on any question relating to the implementation of the present Agreement;
- (iii) To deal with all other matters incidental to the activities hereinbefore referred to.

(c) The Israel Mission shall be deemed to be a juristic person within the meaning of German Law. The Israel Mission shall not be required to be registered in the *Handelsregister*. The names of the persons authorized to represent the Israel Mission shall be published by the Israel Mission in the *Bundesanzeiger* from time to time and shall, in addition, be given notoriety by other means. In relation to third parties such persons shall be deemed to be entitled to represent the Israel Mission as long as the withdrawal of their authority has not been published in the *Bundesanzeiger*.

The Israel Mission shall be subject to the jurisdiction of the German courts in regard to legal relations arising out of and in connection with its commercial activities. The Israel Mission shall be exempt from the obligation to give security for the costs of legal proceedings. The Account of the Israel Mission with the *Bank deutscher Länder*, or with any central bank of issue which may take its place, and its accounts with banking institutions authorized to engage in foreign trade transactions shall be liable for all obligations arising out of or in connection with such activities, and in particular, to attachment and execution.

(d) The Head of the Israel Mission requires the consent of the Government of the Federal Republic of Germany for the admission to the performance of his activities. Such consent may be withdrawn by the Government of the Federal Republic of Germany. The names of all personnel of the Israel Mission, with special indication of its senior officials, shall be communicated by the Head of the Israel Mission to the Go-

vernment of the Federal Republic of Germany.

(e) The Israel Mission shall be entitled to establish offices in the Federal Republic of Germany as may appear necessary for the effective performance of its activities, provided, however, that the places where such offices shall be located shall be agreed between the Israel Mission and the appropriate authorities of the Government of the Federal Republic of Germany.

(f) The Israel Mission, its personnel of Israel nationality and its premises shall be entitled to the following rights, privileges, immunities and courtesies: —

- (i) Such administrative assistance as is usually accorded to foreign missions in the Federal Republic of Germany and as is required for the effective performance of the activities of the Israel Mission and of its personnel of Israel nationality;
- (ii) Exemption of the income of the Israel Mission derived from the performance of all or any of the activities referred to in paragraph (b) hereof, and of the property of the Israel Mission serving such activities from all taxes imposed in the Federal Republic of Germany on income, profit or capital (*Steuern vom Einkommen und Ertrag und Vermögensteuer*);
- (iii) Exemption of real estate owned by the Israel Mission in the Federal Republic of Germany and used directly for the performance of the activities of the Israel Mission or for the accommodation of its members of Israel nationality from real estate tax;
- (iv) Exemption of the salaries and emoluments of the Head of the Israel Mission and of its permanent officials of Israel nationality derived from the performance of their activities as members of the Israel Mission from all taxation imposed in the Federal Republic of Germany on income;
- (v) Exemption of all articles destined for the official purposes of the Israel Mission and the personal use of the Head and of the senior officials of the said Mission of Israel nationality from customs duties, irrespective of whether

such articles have been imported on first arrival of such officials in the Federal Republic of Germany or at any time thereafter during their term of office, provided, however, that no articles the importation of which into the territory of the Federal Republic of Germany is prohibited under the laws or regulations in force at the time of importation shall be brought into that territory; exemption of all articles imported into the territory of the Federal Republic of Germany by virtue of this sub-paragraph from all economic restrictions on their importation into or their exportation from the said territory.

The granting of the privileges herein referred to may be made contingent upon an assurance in writing by the Head or by a senior official of the Israel Mission authorized by him for this purpose that the consignments concerned, which the said Head or official shall identify by quantity, kind, markings, numbers and contents, are destined solely for one of the purposes herein referred to;

- (vi) Exemption of the Head and of the senior officials of the Israel Mission of Israel nationality from German civil and criminal jurisdiction in all that pertains to any acts carried out by them within the framework of their official functions, subject, however, to the provisions of paragraph (c) hereof; exemption of the said Head and of the said senior officials of the Israel Mission from arrest, except for such infringements of the laws of the Federal Republic of Germany as are therein defined as „*Verbrechen*“;
- (vii) Exemption of the office premises of the Israel Mission from any acts of the authorities of the Federal Republic of Germany, and in particular exemption of the archives from inspection, impounding or seizure, subject, however, to the right of the said authorities to serve process;
- (viii) Exemption of the Head and of the members of the Israel Mission from any obligation to produce in court or elsewhere documents from the archives of the Israel Mission, or to testify to their contents, unless such documents

relate to the commercial activities of the Israel Mission;

- (ix) The right of the Israel Mission to use cipher and to receive and despatch diplomatic couriers.

Article 13

(a) The Contracting Parties shall set up a Mixed Commission composed of representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and of the Government of Israel, respectively.

(b) The Mixed Commission shall meet at the request of the representatives of either Party.

(c) The Mixed Commission shall have the following functions: —

- (i) To deal with all questions arising between the Contracting Parties out of or in connection with the implementation of the present Agreement, to review the progress of such implementation, to examine any difficulties that may arise, and to take decisions in order to resolve such difficulties;
- (ii) To lay down Schedules in accordance with the provisions of Article 6.

Article 14

(a) All disputes between the Contracting Parties arising out of the interpretation or application of the present Agreement not settled by negotiation shall be submitted, at the request of either Party, to an Arbitral Commission, constituted in accordance with the provisions here following: —

- (i) Each Contracting Party shall notify the other Party of the appointment of an arbitrator within a period of two months from the coming into force of the present Agreement;
- (ii) The Contracting Party shall, within a period of two months subsequent to the appointment of the two arbitrators, by agreement, appoint the umpire of the Arbitral Commission;
- (iii) If, within the periods respectively referred to in sub-paragraphs (i) and (ii), either Contracting Party fails to appoint an arbitrator, or if the Contracting Par-

ties fail to agree upon the appointment of an umpire, such arbitrator or umpire, as the case may be, shall be appointed, upon the request of one or other of the Contracting Parties, by the President of the International Court of Justice;

- (iv) The umpire shall not be a national of either of the Contracting Parties, or ordinarily resident within their respective territories, or in the service of either of them.

(b) The members of the Arbitral Commission shall be appointed for a period of five years. The Arbitral Commission shall be reconstituted in accordance with the provisions of paragraph (a) hereof, three months before the expiration of the said period of five years. The members of the Arbitral Commission are re-eligible.

(c) A member whose term of office has expired shall continue to discharge his duties until his successor is appointed. After such appointment he shall, unless the umpire directs otherwise, continue to discharge his duties respecting pending cases in which he has participated, until such cases have been finally decided.

(d) If an arbitrator, or the umpire, during his term of office, dies or retires, the vacancy shall be filled in accordance with the provisions of paragraph (a) hereof.

(e) The Arbitral Commission shall meet at a place to be designated by the umpire.

(f) The Arbitral Commission shall lay down its own rules of procedure; in particular, it shall have power to request the attendance of witnesses and experts and the submission of advisory expert opinions in writing.

If the Contracting Parties agree, the Arbitral Commission may dispense with oral proceedings.

(g) The Contracting Parties shall cause their courts of law to execute letters of request for the examination of witnesses and the service of documents issued by the Arbitral Commission in connection with any case pending before it.

(h) The Arbitral Commission, and in case of urgency and subject to confirmation by

the Arbitral Commission, the umpire, shall have power to issue orders for provisional measures to preserve the rights of either Party. Such orders, when issued by the umpire, shall lapse after one month, unless confirmed by the Arbitral Commission.

The Contracting Parties shall comply with such orders.

(i) Each Party shall bear its own costs, including the costs of the arbitrator appointed by it. All costs of the Arbitral Commission shall be apportioned equally between the Contracting Parties. The fees of the umpire for each case and the apportionment thereof between the Parties shall be fixed by the Arbitral Commission.

(k) The awards of the Arbitral Commission shall not be subject to appeal and shall be binding upon the Parties.

The Arbitral Commission may set a time limit for the execution of its awards.

(l) Unless the Contracting Parties agree upon another solution, any dispute which may arise between them as to the interpretation or execution of any award of the Arbitral Commission may, at the request of either Party, be submitted to the Arbitral Commission.

If, for any reason, the Arbitral Commission does not accept the submission within a period of one month, and if the Parties have not agreed upon another solution, the dispute shall be referred to an ad hoc Arbitral Commission constituted in accordance with the provisions of paragraph (a) hereof.

(m) The Arbitral Commission shall not be competent to deal with disputes between the Contracting Parties arising out of the legal relations referred to in Article 12, paragraph (c) until all local remedies have been exhausted.

Article 15

a) The Arbitral Commission referred to in Article 14 of the present Agreement shall be competent to deal also with disputes arising out of the interpretation or application of Protocol No. 2 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the *Conference on Jewish Material Claims against Germany*, in the cases here following and

subject to the provisions hereinafter set out: —

- (i) If the Government of the Federal Republic of Germany are of opinion that the said *Conference* has failed to comply with the terms of Article 2 of the said Protocol, they shall be entitled to invoke the Arbitral Commission within a period of one year from the date fixed for the making of the communication referred to in the said Article.

If the Arbitral Commission finds that the said *Conference* has used any sum for purposes other than those referred to in the said Protocol, or has without adequate reason failed to use such sum or has failed to make the communication provided for in Article 2 thereof, the Federal Republic of Germany shall be entitled to withhold an amount equal in value to the sum the use of which has been in dispute. Such amount may be withheld from the annual instalments next due, to the extent that such annual instalments are in excess of 250 million Deutsche Mark. In the event of an annual instalment not exceeding the amount of 250 million Deutsche Mark, the sum to be withheld may be deducted from the last annual instalment payable under the present Agreement;

- (ii) Application may be made to the Arbitral Commission requesting it to find that subsequent to its award under the terms of sub-paragraph (i) hereof the said *Conference* has used for the purposes referred to in Article 2 of the said Protocol moneys derived from independent sources, or has subsequently spent an unused sum for such purposes, or has subsequently made the communication referred to in the said Protocol. In the event of the Arbitral Commission finding in favour of such application, the Government of the Federal Republic of Germany shall have lost its right to withhold or deduct such sum under the terms of the award previously made, and shall pay any sum that may have been withheld previously;
- (iii) In the event of any doubt arising as to the continued existence of the *Conference on Jewish Material Claims against Germany* or as to its successor, the Go-

vernment of the Federal Republic of Germany shall be entitled to request an award of the Arbitral Commission to resolve such doubt;

- (IV) The Government of the Federal Republic of Germany shall be entitled, within three months after receipt of the notification referred to in Article 3 of the said Protocol, to request a finding of the Arbitral Commission as to whether the assignment or intended assignment of the rights and obligations of the said *Conference* to a successor may be regarded as fulfilling the purposes referred to in Article 2 of the said Protocol.

(b) The *Conference* on Jewish Material Claims against Germany shall be entitled to intervene in any proceeding instituted under the terms of this Article.

Article 16

(a) The following Annexes and Letters shall form an integral part of the present Agreement: —

- (i) Schedule;
Annex to Article 7;
Annex to Article 9;

(ii)

Letter No. 1 a

Letter from the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, on the settlement of the Israel claim and the rights of Israel nationals under legislation in the Federal Republic of Germany on restitution, compensation or other redress for National-Socialist wrongs;

Letter No. 1 b

Reply of the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany to Letter No. 1 a;

Letter No. 2 a

Letter from the Head of the German Delegation concerning Article 5;

Letter No. 2 b

Reply of the Joint Heads of the Israel Delegation to Letter No. 2 a;

Letter No. 3 a

Letter from the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany concerning Article 6;

Letter No. 3 b

Reply of the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, to Letter No. 3 a;

Letter No. 4 a

Letter from the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, concerning Article 6;

Letter No. 4 b

Reply of the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany to Letter No. 4 a;

Letter No. 5 a

Letter from the Joint Heads of the Israel Delegation concerning Article 7;

Letter No. 5 b

Reply of the Head of the German Delegation to Letter No. 5 a;

Letter No. 6 a

Letter from the Joint Heads of the Israel Delegation concerning Article 8;

Letter No. 6 b

Reply of the Head of the German Delegation to Letter No. 6 a;

Letter No. 7 a

Letter from the Head of the German Delegation concerning Article 8;

Letter No. 7 b

Reply of the Joint Heads of the Israel Delegation to Letter No. 7 a;

Letter No. 8 a

Letter from the Minister for Foreign Affairs, State of Israel, concerning Article 12;

Letter No. 8 b

Reply of the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany to Letter No. 8 a;

Letter No. 9 a

Letter from the Joint Heads of the Israel Delegation concerning Article 12;

Letter No. 9 b

Reply of the Head of the German Delegation to Letter No. 9 a.

(b) Copies of Protocol No. 1 and of Protocol No. 2 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the *Conference on Jewish Material Claims against Germany* are appended for reference only.

Article 17

(a) The present Agreement shall be ratified with the least possible delay in accordance with the constitutional procedures of the Contracting Parties.

(b) The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible by accredited representatives of the Contracting Parties, at the Secretariat of the United Nations in New York.

A procès-verbal shall be drawn up by the Secretary-General of the United Nations, who is hereby requested to furnish each Contracting Party with certified copies thereof.

(c) The present Agreement shall come into force upon the exchange of the instruments of ratification.

IN FAITH WHEREOF the undersigned representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

DONE at Luxembourg this tenth day of September, 1952, in two originals in the English language, one copy of which shall be furnished to each one of the Governments of the Contracting Parties.

For the Federal Republic of Germany

s/ A d e n a u e r

For the State of Israel

s/ M. S h a r e t t

Schedule

The Schedule of commodities and services referred to in Articles 6 and 8 of the present Agreement shall be subject to the following provisions: —

1. The figures set against the Groups and Sections contained in the Schedule are figures fixed in respect of the financial year ending on 31st March, 1953; the same figures shall apply to the second financial year.

2. The grand totals set against each of the Groups I to IV and the totals of the Sections of each of such Groups shall be binding and shall be used only for the purchase of commodities contained in such Groups or Sections, without prejudice, however, to

the provisions of paragraphs 3 and 4 hereof.

3. The Israel Mission shall be entitled to vary the total in this Schedule set against each Section forming part of Groups II and III to an extent of not more than ten per cent. of such total in either direction. Variations in excess of ten per cent. of such total or totals shall be subject to the provisions of Article 6, paragraphs (g) and (h).

4. The commodities listed in the Sections of this Schedule are listed by way of example only, and there may be substituted for or added to such commodities other commodities of a similar nature provided, however, that the total set against each Section shall remain constant.

Group I

FERROUS AND NON-FERROUS METALS

			Value in 1,000 Deutsche Mark
Section 1) Pig iron (weight approximately 1300 tons)			Total 350
Section 2) Rolling mill products (hot rolled)			
Structural steel	3,000 t	18.0 %	
Bar steel	5,300 t	32.0 %	
Strip steel	1,500 t	9.0 %	
Sheet plates	2,000 t	12.1 %	
Wire rods	1,100 t	6.6 %	
Rails and railway material	700 t	4.2 %	
Galvanized flat and corrugated sheets	300 t	1.8 %	
Tin plates	300 t	1.8 %	
Fine steels	250 t	1.5 %	
Dynamo sheets*)	150 t	0.9 %	
Tubes (black and galvan.)	2,000 t	12.1 %	
	16,600 t	100.0 %	
			Total 11,500
Section 3) Foundry Products			
Waste pipes, pressure pipes, general steel and die-castings, malleable cast iron, sanitary castings, fittings, joints, couplings			Total 6,250

*) of more than 1.3 Watts per kg.

Section 4) Drawn and cold rolled iron and steel products	Value in 1,000 Deutsche Mark
Cold rolled strip iron, cold rolled sheets, high speed steel, steel shafts, expansion metal, drawn iron and steel wire, electrodes, wire ropes, structural steel netting, bright steel, precision steel tubes (weight approximately 3,100 tons) . .	Total 3,100
Section 5) Semi-finished products of non-ferrous metals and alloys thereof	
Sheets, hoops, bars, tubes, structural shapes, wires, foils, metal powder, etc., made of aluminium, copper, brass, lead, zinc and tin	Total 5,300
	Grand
	<u>Total 26,500</u>

Group II

PRODUCTS OF THE STEEL-MANUFACTURING INDUSTRY

Section 1) Products of the machine manufacturing industry	
Machines of all kinds, in particular agricultural machinery, agricultural tractors, pumps, combustion engines (Diesel engines), construction and road building machinery, earth moving machinery, mining equipment, welding machines, refrigeration machines, machine tools, metal and wood- working machinery, hoistings, locomobiles and locomotives of any gauge, household appliances, office and calculating machines, typewriters	Total 17,000
(Purchases of commodities falling under this Section shall be distributed in a reasonable proportion among the com- modities therein contained.)	
Section 2) Products of the motor vehicle and bicycle industry	
Buses and trailers, trucks, delivery and passenger cars of all kinds, engines, accessories and spare parts of all kinds, bicycles, motorcycles and spare parts	Total 4,500
Section 3) Products of the structural steel industry	
Structural steel products of all kinds for superstructure work, bridges, masts, railway cars of all kinds for passengers and goods, steam boilers, containers, pipe lines, tanks, cars for narrowgauge railways and hauling-trucks, switches and crossings	Total 7,000
Section 4) Shipbuilding	
Payments on account of two cargo ships of 8,000 tons and 10,000 tons each and fishing vessels of all kinds	Total 2,000

Note: The totals set against Sections 1, 2, 3, 4 and 5 include Payments on account.

		Value in 1,000 Deutsche Mark
Section 5)	Products of the electro-technical industry	
	Power generating and distributing equipment, switching equipment, control and measuring instruments, meters, installation material, cables and wiring, telephone and telegraph installations, wireless apparatus equipment, electro-medical apparatus, motors, other electro-technical equipment	
	Total	9,000
Section 6)	Fine mechanical and optical instruments	
	Fine mechanical instruments of all kinds and precision instruments; optical and medical instruments	
	Total	1,000
Section 7)	Goods and products of iron, steel, sheet-metal and metal	
	Tube joints and flanges, springs, agricultural implements of all kinds, tools, sheet-steel constructions, welded tubes, containers for agricultural purposes, barrels and containers of all kinds, metal hardware as well as other finished goods of iron or steel, non-ferrous metal goods and non-ferrous metal netting, foils, metal powder, etc., printing lines and letters	
	Total	4,500
	Grand	
	Total	45,000

Group III

PRODUCTS OF THE CHEMICAL INDUSTRY AND OF OTHER INDUSTRIES

Section 1) Rubber and asbestos products

Rubber, including synthetic rubber for the production of tyres, regenerated rubber, tyres of all kinds, asbestos goods of all kinds, such as paper and cardboard, highpressure packing plates, yarns, fabrics, insulating and packing material, packings, brake and clutch linings, filtration material, protective clothing	Total	1,800
--	-------	-------

Section 2) Chemical and pharmaceutical products

Inorganic chemicals of all kinds, such as sodium perborate, hydrogen peroxide, sodium sulphide, ammonium chloride, silver nitrate, chromium compounds, fluorides, potassium hydroxide, sodium hydroxide (caustic soda), potassium carbonate, calcium cyanide, etc.

Organic chemicals of all kinds, such as solvents, softeners, lacquer raw materials etc., mineral pigments, earth colours, chemical fancy colours, printer's ink, carbon black furnace, litopones, colouring substances, colouring matter of animal origin, auxiliary material for textile- and leather industries and for dye works, chemicals for pharmaceutical purposes, alkaloids, as well as fine and laboratory chemicals, sewing material for surgeons, etc.

Chemicals, plates, paper and (unexposed) films for photography, artificial plastic material, such as celluloid, cello-

	Value in 1,000 Deutsche Mark
phane, hardened casein, synthetic and chrome tanning substances, nitrogen fertilizer and other fertilizers of any kind, plant protecting substances and insecticides, wood protecting and preserving materials, expedients for rubber industry, etc. Special products for pharmaceuticals, sera and vaccine material	Total 13,000
Section 3) Products of the textile industry	
Rayon, cellular wool, perlon fibre, yarns for the manufacture of worsted material, cotton and cellular fabrics, bookbinders' cloth and other technical textiles	Total 1,800
Section 4) Products of the woodworking industry and affiliated industries	
Prefabricated houses (with plain standard equipment), plywood and plywood plates, wooden barrels, hard fibre insulating and sound-reducing boards, precision-, writing-, drawing- and calculating utensils, packing material for citrus fruit, such as semi-finished cases and wrapping paper etc., products of the paper and cardboard industry, such as paper and cardboard of all kinds, textile hulls and spools of cardboard, filters for chemical and technical purposes, books on scientific subjects	Total 12,100
Section 5) Leather and products of the leather-processing industry	
Leather of any kind, raw hides of non-German origin (insofar as available), technical leather articles and protective equipment for workers, various articles of leather clothing	Total 1,800
Section 6) Stones and earths (building materials)	
Cement, ordinary and white, heat resistant products of all kinds, quartz and quartz sand	Total 1,350
Section 7) Ceramic and glass products (accessory building materials)	
Wall tiles of ceramic materials, ceramic products for sanitary purposes and sanitary fittings, chemo-technical and electro-technical ceramic products including products containing metallic oxides, abrasive discs, abrasive-coated paper and abrasive-coated cloth etc.	Total 1,350
Section 8) Products of the mineral oil industry and of mining	
Lubricating oil, lubricants, white oil, crude, hard and soft paraffin, bitumen, SBP, white spirit, bunker coal (to supply ships under Israel flag in German ports)	Total 1,800
	Grand
	Total 35,000

Group IV

Value in 1,000
Deutsche Mark

AGRICULTURAL PRODUCTS

Breeding cattle, agricultural seeds (including potato seeds), refined sugar, raw cheese, raw material for the production of margarine (oil seeds, crude and refined vegetable oils), other agricultural products, including such of non-German origin	Grand Total	3,500
---	----------------	-------

Group V

SERVICES

(in accordance with Article 8)

Insurance, transport and freight, as far as applicable, ad- ministrative expenses, and any other expenses incidental to the above	Grand Total	15,000
---	----------------	--------

Summary

Group I	26,500,000 Deutsche Mark
Group II	45,000,000 Deutsche Mark
Group III	35,000,000 Deutsche Mark
Group IV	3,500,000 Deutsche Mark
Group V	<u>15,000,000</u> Deutsche Mark
	<u>125,000,000</u> Deutsche Mark

For the Republic of Germany
s/ Adenauer

For the State of Israel
s/ M. Sharett

Annex to Article 7

1. The Israel Mission shall, immediately upon the placing of an order for the purchase of commodities and services under the terms of Article 7 of the present Agreement, notify an Agency to be designated by the Government of the Federal Republic of Germany, which Agency will hereinafter be referred to as „*Bundesstelle*“, of the details of such order, and in particular of the names of the commodities, their description, quantity, statistical number, price per unit, total amount of the invoice, and terms of delivery and payment.

The *Bundesstelle* will examine whether these orders are in conformity with the provisions of the present Agreement, and in particular with the provisions of Articles 5, 6 and 8 thereof.

2. The Israel Mission, having approved the final invoice and having confirmed due compliance by the supplier with the terms of the order, shall submit such approval and confirmation to the *Bundesstelle*. The *Bundesstelle* shall approve the payment of the invoice so submitted, on the basis of the documents hereinbefore referred to, and upon examination of such order in accordance with the terms of paragraph 1 hereof.

3. Insofar as the orders referred to in the present Annex provide for advance payments, the *Bundesstelle* shall approve such advance payments upon examination of the particulars referred to in paragraph 1 hereof.

4. All technical details, such as the forms to be used, shall be laid down by agreement between the Israel Mission and the *Bundesstelle*.

Annex to Article 9

1. The *Bank deutscher Länder*, or any central bank of issue which may take its place, will keep a non-interest bearing Deutsche Mark Credit Account in the name of the Israel Mission.

2. The amounts in Deutsche Mark to be transferred by the Government of the Federal Republic of Germany from time to time shall be credited to the Account referred to in paragraph 1 hereof.

3. The Israel Mission shall notify the *Bank deutscher Länder*, or any central bank of

issue which may take its place, of the names of those of the German banking institutions authorized to engage in foreign trade transactions, with which it intends to open non-interest bearing Deutsche Mark accounts. The amounts required by the Israel Mission for its trade transactions and transferred by it from the Account referred to in paragraph 1 hereof to such banking institutions shall be debited to the said Account of the Israel Mission.

4. The Israel Mission shall be entitled to draw upon the Deutsche Mark accounts referred to in paragraph 3 hereof solely for the purposes set out in Articles 6 and 8.

The payments to be made from accounts with the banking institutions referred to in paragraph 3 hereof require, without prejudice to the provisions contained in paragraph 5 hereof, the approval of the *Bundesstelle* referred to in the Annex to Article 7. Such approval shall be given in accordance with the provisions contained in the said Annex.

5. The *Bank deutscher Länder*, or any central bank of issue which may take its place, shall, at the request of any of the banking institutions referred to in paragraph 3 hereof, authorize the administrative expenditure to be incurred in any financial year, including expenditure for wages, salaries, rent and the like.

6. All technical details shall be laid down by agreement between the Israel Mission and the *Bank deutscher Länder* or any central bank of issue which may take its place.

Letter No. 1 a

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency,
The Chancellor and Minister for
Foreign Affairs of the Federal
Republic of Germany
Mr. Chancellor,

I have the honour to convey to Your Excellency the following on behalf of the Government of Israel: —

1. Considering that the Federal Republic of Germany has in the Agreement signed today undertaken the obligation to pay recompense for the expenditure already incurred or to

be incurred by the State of Israel in the resettlement of Jewish refugees, the claim of the State of Israel for such recompense shall, insofar as it has been put forward against the Federal Republic of Germany, be regarded by the Government of Israel as having been settled with the coming into force of the said Agreement. The State of Israel will advance no further claims against the Federal Republic of Germany arising out of or in connection with losses which have resulted from National-Socialist persecution.

2. The Government of Israel are here proceeding on the assumption that claims of Israel nationals under legislation in force in the Federal Republic of Germany on internal restitution, compensation, or other redress for National-Socialist wrongs, and the automatic accrual of rights to Israel nationals from any future legislation of this nature, will not be prejudiced by reason of the conclusion of the Agreement, provided, however, that the provisions of No. 14 of Protocol No. 1 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the *Conference on Jewish Material Claims against Germany*, shall apply to Israel nationals only insofar as the said provisions concern the payment of compensation for deprivation of liberty and the payment of annuities to survivors of persecutees.

I shall be obliged if you will confirm receipt of this letter, and if you will also confirm that the assumption of the Government of Israel referred to in paragraph 2 hereof is correct.

I avail myself of this opportunity to express to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

signed: M. Sharett

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Letter No. 1 b

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency,
The Minister for Foreign Affairs,
State of Israel

Mr. Minister,

I have the honour to confirm receipt of Your Excellency's letter of today's date in the following terms: —

„1. Considering that the Federal Republic of Germany has in the Agreement signed today undertaken the obligation to pay recompense for the expenditure already incurred or to be incurred by the State of Israel in the resettlement of Jewish refugees, the claim of the State of Israel for such recompense shall, insofar as it has been put forward against the Federal Republic of Germany, be regarded by the Government of Israel as having been settled with the coming into force of the said Agreement. The State of Israel will advance no further claims against the Federal Republic of Germany arising out of or in connection with losses which have resulted from National-Socialist persecution.

2. The Government of Israel are here proceeding on the assumption that claims of Israel nationals under legislation in force in the Federal Republic of Germany on internal restitution, compensation, or other redress for National-Socialist wrongs, and the automatic accrual of rights to Israel nationals from any future legislation of this nature, will not be prejudiced by reason of the conclusion of the Agreement, provided, however, that the provisions of Nr. 14 of Protocol No. 1 this day drawn up and signed between the Government of the Federal Republic of Germany and the *Conference on Jewish Material Claims against Germany*, shall apply to Israel nationals only insofar as the said provisions concern the payment of compensation for deprivation of liberty and the payment of annuities to survivors of persecutees.“

On behalf of the Government of the Federal Republic of Germany, I beg to confirm that they have taken note of the contents of paragraph 1 of the above letter. With regard to paragraph 2 thereof, I confirm that the assumption of the Government of Israel is correct.

I avail myself of this opportunity to express to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

signed: Adenauer

Letter No. 2 a

Luxembourg, 10th September, 1952

The Joint Heads
of the Israel Delegation

Gentlemen,

With reference to Article 5 of the Agreement signed today, I have the honour to convey to you the following: —

It is understood between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Israel that although under the terms of Article 5, paragraph (b) the Israel Mission itself shall not be charged with payment of the „Umsatzsteuer“ with respect to the commodities consigned to Israel, the Israel Mission shall not be accorded the export traders' refund and the export refund („Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung“), which are accorded to German suppliers only.

I shall be obliged if you will confirm the above understanding.

I avail myself of this opportunity to express the assurance of my highest consideration.

signed: Böhm

Letter No. 2 b

Luxembourg, 10th September, 1952

The Head
of the German Delegation

Sir,

We have the honour to confirm receipt of your letter of today's date in the following terms: —

„With reference to Article 5 of the Agreement signed today, I have the honour to convey to you the following: —

It is understood between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Israel that although under the terms of Article 5, paragraph (b) the Israel Mission itself shall not be charged with payment of the „Umsatzsteuer“ with respect

to the commodities consigned to Israel, the Israel Mission shall not be accorded the export traders' refund and the export refund („Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung“), which are accorded to German suppliers only.“

We are instructed by the Government of Israel to confirm the understanding set out in the above letter.

We avail ourselves of this opportunity to express the assurance of our highest consideration.

signed: G. Josephthal signed: Shinnar

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Letter No. 3 a

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs,
State of Israel

Mr. Minister,

With reference to Article 6 of the Agreement signed today, I have the honour to convey to Your Excellency the following: —

1. The Government of the Federal Republic of Germany attach particular importance to their request that in the selection of commodities to be delivered under the terms of the Agreement the products of the industry of West-Berlin be given particular consideration. There is no need to emphasize the special reasons for this request by the Government of the Federal Republic of Germany, of which your Delegation has taken note.

2. Among the products of the industry of West-Berlin to be given special consideration would be those of the machine manufacturing, structural steel, motor vehicle construction, fine mechanical instruments, asbestos, textile, woodworking and leather industries, and of the electro-technical, optical and chemical industries.

3. The Israel Mission will address all enquiries relating to deliveries by the industry of West-Berlin to the „Berliner Absatzorganisation,

Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. zur Förderung der Westberliner Wirtschaft, Berlin-Charlottenburg, or to the offices of the said company in the Federal Republic of Germany, at Bonn, and at Frankfurt/Main.

4. If offers made by the industry of West-Berlin are as economic as those made by suppliers elsewhere, the Israel Mission will, as far as possible, preferably avail itself of these offers.

5. None of the risks which may result from the special conditions of West-Berlin shall be borne by Israel.

6. The considerations herein contained will apply as long as the reasons generally well-known as prompting the Federal Republic of Germany to support the economy of West-Berlin continue to exist.

I shall be obliged if you will confirm receipt of this letter and the consent of the Government of Israel to its contents.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: Adenauer

Letter No. 3 b

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency

The Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany

Mr. Chancellor,

I have the honour to confirm receipt of Your Excellency's letter of today's date in the following terms: —

"With reference to Article 6 of the Agreement signed today, I have the honour to convey to Your Excellency the following: —

1. The Government of the Federal Republic of Germany attach particular importance to their request that in the selection of commodities to be delivered under the terms of the Agreement the products of the industry of West-Berlin be given particular consideration. There is no need to emphasize the special reasons for this request by the Go-

vernment of the Federal Republic of Germany, of which your Delegation has taken note.

2. Among the products of the industry of West-Berlin to be given special consideration would be those of the machine manufacturing, structural steel, motor vehicle construction, fine mechanical instruments, asbestos, textile, woodworking and leather industries, and of the electro-technical, optical and chemical industries.

3. The Israel Mission will address all enquiries relating to deliveries by the industry of West-Berlin to the *„Berliner Absatzorganisation, Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. zur Förderung der West-Berliner Wirtschaft*", Berlin-Charlottenburg, or to the offices of the said company in the Federal Republic of Germany, at Bonn, and at Frankfurt/Main.

4. If offers made by the industry of West-Berlin are as economic as those made by suppliers elsewhere, the Israel Mission will, as far as possible, preferably avail itself of these offers.

5. None of the risks which may result from the special conditions of West-Berlin shall borne by Israel.

6. The considerations herein contained will apply as long as the reasons generally well-known as prompting the Federal Republic of Germany to support the economy of West-Berlin continue to exist."

I beg to inform you of the consent of the Government of Israel to the contents of the above letter.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: M. Sharett

Letter No. 4 a

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency

The Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany

Mr. Chancellor,

With reference to Article 6 of the Agreement signed today, I have the honour to

convey the following on behalf of the Government of Israel: —

1. The Government of Israel suggest that out of the sum of 400 million Deutsche Mark payable to Israel until 31st March, 1954, under the terms of Article 3 of the Agreement, the Government of the Federal Republic of Germany earmark the equivalent in Pounds Sterling of 150 million Deutsche Mark for deliveries by United Kingdom oil companies of oil to Israel.

2. The Government of Israel suggest that the Government of the Federal Republic of Germany undertake to pay for such oil deliveries the equivalent in Pounds Sterling of 75 million Deutsche Mark to the said oil companies between the date of the coming into force of the Agreement and 30th June, 1953. The Government of Israel shall, however, be entitled, at any time before 31st March, 1953, upon the conclusion of contracts with the said oil companies for the delivery of oil, to request the payment of the equivalent in Pounds Sterling of the said 75 million Deutsche Mark to such oil companies. Such payment for the purchase of oil in Pounds Sterling shall be effected on the basis of invoices to be submitted by the said United Kingdom oil companies; the said invoices shall be verified by a body to be designated by the Government of Israel.

3. The Government of Israel will undertake to bear all interest charges and other costs incurred in connection with or arising out of the payment for the said oil deliveries under the terms of paragraph 2 hereof; these costs will include such interest charges as may be made against the *Bank deutscher Länder* as a result of the payment referred to in paragraph 2 hereof.

4. The Government of Israel take note that the undertaking of the Government of the Federal Republic of Germany is based upon the continued existence of the *Payments Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Federal Republic of Germany*, of 9th December, 1950. They further take note that no objection has been raised by the Bank of England to the payments referred to in paragraph 2 hereof, on the assumption, how-

ever, that the said Payments Agreement shall not have been terminated by either Contracting Party thereto before the payment of the said 75 million Deutsche Mark shall have been made.

5. The Government of Israel suggest that the above arrangement shall continue in force for the financial year ending on 31st March, 1954, for further oil deliveries by United Kingdom oil companies, and that the equivalent in Pounds Sterling of the remainder of the said 150 million Deutsche Mark shall be used for this purpose, on condition, however: —

- (i) That the balance of payments of the Federal Republic of Germany with the area of the European Payments Union, or with the member countries of the Sterling bloc, or with both, during the financial year ending on 31st March, 1954, will be such as to enable the Government of the Federal Republic of Germany to pay for the said oil deliveries in full or in part, and
- (ii) that the need of the Federal Republic of Germany to satisfy its own requirements of adequate oil supplies against payment in Pounds Sterling shall not thereby be impaired.

6. The Government of Israel suggest that with regard to the period subsequent to 1st April, 1954, the Contracting Parties consult on the extension of the arrangement referred to in paragraph 5 hereof.

7. If, for any of the reasons referred to in paragraphs 4 and 5 hereof, the proposed arrangement does not materialize, in full or in part, the amount in Deutsche Mark not spent under such arrangement shall be apportioned in accordance with the provisions of Article 6, paragraph (e), among the Groups of commodities and services referred to in Article 6, paragraph (d).

I shall be obliged if you will confirm receipt of this letter and the acceptance by the Government of the Federal Republic of Germany of the suggestions therein set out.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: M. Sharett

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Letter No. 4 b

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs,
State of Israel

Mr. Minister,

I have the honour to confirm receipt of Your Excellency's letter of today's date in the following terms: —

"With reference to Article 6 of the Agreement signed today, I have the honour to convey the following on behalf of the Government of Israel: —

1. The Government of Israel suggest that out of the sum of 400 million Deutsche Mark payable to Israel until 31st March, 1954, under the terms of Article 3 of the Agreement, the Government of the Federal Republic of Germany earmark the equivalent in Pounds Sterling of 150 million Deutsche Mark for deliveries by United Kingdom oil companies of oil to Israel.

2. The Government of Israel suggest that the Government of the Federal Republic of Germany undertake to pay for such oil deliveries the equivalent in Pounds Sterling of 75 million Deutsche Mark to the said oil companies between the date of the coming into force of the Agreement and 30th June, 1953. The Government of Israel shall, however, be entitled, at any time before 31st March, 1953, upon the conclusion of contracts with the said oil companies for the delivery of oil, to request the payment of the equivalent in Pounds Sterling of the said 75 million Deutsche Mark to such oil companies. Such payment for the purchase of oil in Pounds Sterling shall be effected on the basis of invoices to be submitted by the said United Kingdom oil companies; the said invoices shall be verified by a body to be designated by the Government of Israel.

3. The Government of Israel will undertake to bear all interest charges and other costs incurred in connection with or arising out of the payment for the said oil deliveries

under the terms of paragraph 2 hereof; these costs will include such interest charges as may be made against the *Bank deutscher Länder* as a result of the payment referred to in paragraph 2 hereof.

4. The Government of Israel take note that the undertaking of the Government of the Federal Republic of Germany is based upon the continued existence of the *Payments Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Federal Republic of Germany*, of 9th December, 1950. They further take note that no objection has been raised by the Bank of England to the payments referred to in paragraph 2 hereof, on the assumption, however, that the said Payments Agreement shall not have been terminated by either Contracting Party thereto before the payment of the said 75 million Deutsche Mark shall have been made.

5. The Government of Israel suggest that the above arrangement shall continue in force for the financial year ending on 31st March, 1954, for further oil deliveries by United Kingdom oil companies, and that the equivalent in Pounds Sterling of the remainder of the said 150 million Deutsche Mark shall be used for this purpose, on condition, however: —

- (i) That the balance of payments of the Federal Republic of Germany with the area of the European Payments Union, or with the member countries of the Sterling bloc, or with both, during the financial year ending on 31st March, 1954, will be such as to enable the Government of the Federal Republic of Germany to pay for the said oil deliveries in full or in part, and
- (ii) that the need of the Federal Republic of Germany to satisfy its own requirements of adequate oil supplies against payment in Pounds Sterling shall not thereby be impaired.

6. The Government of Israel suggest that with regard to the period subsequent to 1st April, 1954, the Contracting Parties consult on the extension of the arrangement referred to in paragraph 5 hereof.

7. If, for any of the reasons referred to in paragraphs 4 and 5 hereof, the proposed

arrangement does not materialize, in full or in part, the amount in Deutsche Mark not spent under such arrangement shall be apportioned in accordance with the provisions of Article 6, paragraph (e), among the Groups of commodities and services referred to in Article 6, paragraph (d)."

I beg to inform Your Excellency that the Government of the Federal Republic of Germany accept the suggestions set out in the above letter.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: Adenauer

Letter No. 5 a

Luxembourg, 10th September, 1952

The Head
of the German Delegation

Sir,

With reference to Article 7 of the Agreement signed today, we have the honour to convey to you the following on behalf of the Government of Israel: —

1. It is the intention of the Government of Israel to establish in Israel a governmental body to deal with all matters connected with the purchase of commodities and services and all other matters relating to the implementation of the Agreement.

2. Insofar, as the Agreement is implemented in the Federal Republic of Germany, the Israel Mission referred to in Article 12 of the Agreement shall operate on behalf of the above governmental body as its sole and exclusive agent.

We shall be obliged if you will confirm receipt of this letter and bring its contents to the notice of the appropriate government departments and of such non-governmental bodies in the Federal Republic of Germany as may be concerned in this matter.

We avail ourselves of this opportunity to express the assurance of our highest consideration.

signed: Shinnar

signed: G. Josephthal

Letter No. 5 b

Luxembourg, 10th September, 1952

The Joint Heads
of the Israel Delegation

Gentlemen,

I have the honour to confirm receipt of your letter of today's date in the following terms: —

"With reference to Article 7 of the Agreement signed today, we have the honour to convey to you the following on behalf of the Government of Israel: —

1. It is the intention of the Government of Israel to establish in Israel a governmental body to deal with all matters connected with the purchase of commodities and services and all other matters relating to the implementation of the Agreement.

2. Insofar as the Agreement is implemented in the Federal Republic of Germany, the Israel Mission referred to in Article 12 of the Agreement shall operate on behalf of the above governmental body as its sole and exclusive agent."

The Government of the Federal Republic of Germany will not fail to bring the contents of the above letter to the notice of the appropriate government departments and of such non-governmental bodies in the Federal Republic of Germany as may be concerned in this matter.

I avail myself of this opportunity to express the assurance of my highest consideration.

signed: Böhm

Letter No. 6 a

Luxembourg, 10th September, 1952

The Joint Heads
of the Israel Delegation

Gentlemen,

With reference to Article 8, paragraph (c) of the Agreement signed today, I have the honour to communicate to you herewith

the views of the Government of the Federal Republic of Germany on the shipping of commodities to be delivered under the terms of the above Agreement: —

1. Insofar as commodities will be carried in ships sailing under the Israel flag and owned by Israel shipping lines, sea-freight shall be borne by the Government of Israel in Israel currency.

2. The Government of the Federal Republic of Germany intend that commodities not shipped under the terms of paragraph 1 hereof shall be carried in shipping space to be made available by the Federal Republic of Germany; the ships to be used shall be ships sailing under the flag of a third country, and the payment of freight shall be effected in Deutsche Mark out of moneys set aside for the provision of services. The particulars of such shipping operations shall be arranged through agencies to be designated by the Contracting Parties and shall be adjusted to prevailing circumstances. Freight charges generally prevailing in the market shall be charged. If shipping space is made available out of a „Conference-Line“, the general freight tariffs of such „Conference-Line“ shall be charged, and any special conditions applicable thereto shall apply.

3. If the arrangements referred to in paragraphs 1 and 2 hereof prove inadequate for the shipping of commodities, the Government of Israel shall be entitled to make other shipping arrangements.

I shall be obliged if you will confirm receipt of this letter and the consent of your Government to its contents.

I avail of this opportunity to express the assurance of my highest consideration.

signed: Böhm

Letter No. 6 b

Luxembourg, 10th September, 1952

The Head
of the German Delegation

Sir,

We have the honour to confirm receipt of your letter of today's date in the following terms: —

„With reference to Article 8, paragraph (c) of the Agreement signed today, I have

the honour to communicate to you herewith the views of the Government of the Federal Republic of Germany on the shipping of commodities to be delivered under the terms of the above Agreement: —

1. Insofar as commodities will be carried in ships sailing under the Israel flag and owned by Israel shipping lines, sea-freight shall be borne by the Government of Israel in Israel currency.

2. The Government of the Federal Republic of Germany intend that commodities not shipped under the terms of paragraph 1 hereof shall be carried in shipping space to be made available by the Federal Republic of Germany; the ships to be used shall be ships sailing under the flag of a third country, and the payment of freight shall be effected in Deutsche Mark out of moneys set aside for the provision of services. The particulars of such shipping operations shall be arranged through agencies to be designated by the Contracting Parties and shall be adjusted to prevailing circumstances. Freight charges generally prevailing in the market shall be charged. If shipping space is made available out of a „Conference-Line“, the general freight tariffs of such „Conference-Line“ shall be charged, and any special conditions applicable thereto shall apply.

3. If the arrangements referred to in paragraphs 1 and 2 hereof prove inadequate for the shipping of commodities, the Government of Israel shall be entitled to make other shipping arrangements.“

We are instructed to inform you of the consent of the Government of Israel to the contents of the above letter.

We avail ourselves of this opportunity to express the assurance of our highest consideration.

signed: Shinnar

signed: Josephthal

Letter No. 7 a

Luxembourg, 10th September, 1952

The Head
of the German Delegation.

Sir,

1. With reference to Article 8 of the Agreement signed today, we desire to advise you

that the *Conference on Jewish Material Claims against Germany* or a body designated by it might suggest to the Government of Israel that out of the amounts set aside for the provision of services under the terms of Article 8, paragraph (a) moneys should be made available in Deutsche Mark for relief work amongst Jews residing in the Federal Republic of Germany and in West-Berlin.

2. We shall be obliged if you will confirm that nothing in Article 8 of the Agreement shall prevent the Government of Israel from making the necessary arrangements to this end, and that in such event the provisions of paragraph 5 of the Annex to Article 9 shall apply, *mutatis mutandis*, to any licences which may be required under exchange control regulations for the expenditure of such moneys by the Israel Mission.

We avail ourselves of this opportunity to express the assurance of our highest consideration.

signed: G. Josephthal signed: Shinnar

Letter No. 7 b

Luxembourg, 10th September, 1952

The Joint Heads
of the Israel Delegation.

Gentlemen,

I have the honour to confirm receipt of your letter of to-day's date in the following terms: —

"1. With reference to Article 8 of the Agreement signed today, we desire to advise you that the *Conference on Jewish Material Claims against Germany* or a body designated by it might suggest to the Government of Israel that out of the amounts set aside for the provision of services under the terms of Article 8, paragraph (a) moneys should be made available in Deutsche Mark for relief work amongst Jews residing in the Federal Republic of Germany and in West-Berlin.

2. We shall be obliged if you will confirm that nothing in Article 8 of the Agreement shall prevent the Government of Israel from making the necessary arrangements to this end, and that in such event the provisions of

paragraph 5 of the Annex to Article 9 shall apply, *mutatis mutandis*, to any licences which may be required under exchange control regulations for the expenditure of such moneys by the Israel Mission."

I am instructed by the Government of the Federal Republic of Germany to confirm that nothing in Article 8 of the Agreement shall prevent the Government of Israel from making the necessary arrangements to this end, and that in such event the provisions of paragraph 5 of the Annex to Article 9 shall apply, *mutatis mutandis*, to any licences which may be required under exchange control regulations for the expenditure of such moneys by the Israel Mission.

I avail myself of this opportunity to express the assurance of my highest consideration.

signed: Böhm

Letter No. 8 a

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency

The Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany

Mr. Chancellor,

1. With reference to Article 12 of the Agreement signed today, I have the honour to notify Your Excellency of the request of the Government of Israel that the Israel Mission be established in the Federal Republic of Germany prior to the coming into force of the Agreement.

2. I shall be obliged if Your Excellency will advise me of the consent of the Government of the Federal Republic of Germany to this request and inform me whether the Government of the Federal Republic of Germany are agreeable to according to the Mission, its Head and members, prior to the coming into force of the Agreement, the rights, privileges, immunities and courtesies provided in Article 12, paragraph (f) thereof, to the extent to which the existing laws of the Federal Republic of Germany may permit.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: M. Sharett

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Letter No. 8 b

Luxembourg, 10th September, 1952

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs,
State of Israel

Mr. Minister,

I have the honour to confirm receipt of Your Excellency's letter of today's date in the following terms: —

"1. With reference to Article 12 of the Agreement signed today, I have the honour to notify Your Excellency of the request of the Government of Israel that the Israel Mission be established in the Federal Republic of Germany prior to the coming into force of the Agreement.

2. I shall be obliged if Your Excellency will advise me of the consent of the Government of the Federal Republic of Germany to this request and inform me whether the Government of the Federal Republic of Germany are agreeable to according to the Mission, its Head and members, prior to the coming into force of the Agreement, the rights, privileges, immunities and courtesies provided in Article 12, paragraph (f) thereof, to the extent which the existing laws of the existing laws of the Federal Republic of Germany may permit."

I beg to inform Your Excellency that the Government of the Federal Republic of Germany agree that the Israel Mission may be established in the Federal Republic of Germany prior to the coming into force of the Agreement. The Government of the Federal Republic of Germany will thereupon grant to the Israel Mission, its Head and members, the rights, privileges, immunities and courtesies provided in Article 12, paragraph (f) of the Agreement, to the extent to which the existing law of the Federal Republic of Germany may permit.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: Adenauer

Letter No. 9 a

Luxembourg, 10th September, 1952

The Head
of the German Delegation.

Sir,

1. With reference to Article 12, paragraph (b) of the Agreement signed today, and further with reference to Letter No. 1a, we have the honour to notify you of the desire of the Government of Israel to charge the Israel Mission with functions of advice and assistance to Israel nationals in matters resulting from legislation which is now in force or may in future be enacted in the Federal Republic of Germany on international restitution, compensation or other redress for National-Socialist wrongs. The Government of Israel understand, however, that such functions shall not include the representation of Israel nationals in formal proceedings.

2. We shall be obliged if you will advise us whether the Government to the Federal Republic of Germany share the view of the Government of Israel that nothing in Article 12, paragraph (b) of the Agreement should be construed as preventing the Israel Mission from exercising the functions referred to in paragraph 1 hereof.

We avail ourselves of this opportunity to express the assurance of our highest consideration.

signed: Shinnar signed: G. Josephthal

Letter No. 9 b

Luxembourg, 10th September, 1952

The Joint Heads
of the Israel Delegation.

Gentlemen,

I have the honour to confirm receipt of your letter of today's date in the following terms: —

"1. With reference to Article 12, paragraph (b) of the Agreement signed today, and further with reference to Letter No.

1 a, we have the honour to notify you of the desire of the Government of Israel to charge the Israel Mission with functions of advice and assistance to Israel nationals in matters resulting from legislation which is now in force or may in future be enacted in the Federal Republic of Germany on international restitution, compensation or other redress for National-Socialist wrongs. The Government of Israel understand, however, that such functions shall not include the representation of Israel nationals in formal proceedings.

2. We shall be obliged if you will advise us whether the Government of the Federal Republic of Germany share the view of the Government of Israel that nothing in Article 12, paragraph (b) of the Agreement should be construed as preventing the Israel Mission from exercising the functions referred to in paragraph 1 hereof."

I am instructed to advise you that the Government of the Federal Republic of Germany share the view of the Government of Israel that nothing in Article 12, paragraph (b) of the Agreement shall be construed as preventing the Israel Mission from exercising the functions referred to in paragraph 1 of the above letter.

I avail myself of this opportunity to express the assurance of my highest consideration.

signed: Böhm

PROTOCOL No. 1

Drawn up by representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and of the Conference on Jewish Material Claims against Germany

Representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and of the Conference on Jewish Material Claims against Germany have met in The Hague to discuss the extension of the legislation existing in the Federal Republic of Germany for the redress of National-Socialist wrongs and have agreed on a number of principles for the improvement of the existing legislation as well as on other measures.

The Government of the Federal Republic of Germany declare that they will take as soon as possible all steps within their con-

stitutional competence to ensure the carrying out of the following programme:

I. Compensation

1. The Government of the Federal Republic of Germany is resolved to supplement and amend the existing compensation legislation by a Federal Supplementing and Coordinating Law (Bundesergänzungs- und -rahmengesetz) so as to ensure that the legal position of the persecutees throughout the Federal territory be no less favourable than under the General Claims Law now in force in the US Zone. Insofar as legislation now in force in the Laender contains more favourable regulations these will be maintained.

The provisions contained hereinafter shall apply throughout the whole territory of the Federal Republic.

2. Jurisdictional gaps resulting from the residence and date-line requirements of the compensation laws of the various Laender will be eliminated. A change of residence from one Land to another shall not deprive anyone of compensation.

3. Where residence and date-line requirements are applicable under compensation legislation, compensation payments for deprivation of liberty shall be granted to persons who emigrated before the date-line and had their last German domicile or residence within the Federal territory.

4. Persecutees who were subjected to compulsory labour and lived under conditions similar to incarceration shall be treated as if they had been deprived of liberty by reason of persecution.

5. A persecutee who, within the boundaries of the German Reich as of December 31, 1937, lived "underground" under conditions similar to incarceration or unworthy of human beings shall be treated as if he had been deprived of liberty by reason of persecution, in the meaning of that term under compensation legislation.

6. Where a persecutee died after May 8, 1945, his near heirs (children, spouse or parents) shall be entitled to assert his claim for compensation for deprivation of liberty, if this appears equitable by reason of the connection between the persecutee's death and persecution or of the indigence of the claimant. This provision shall not apply if

the deceased was at fault in failing to file his claim in time.

7. Where the computation of annuities payable to persecutees is or will be based on the amounts of pensions payable to comparable categories of officials, all past and future changes in the pensions payable to comparable categories of officials will also be applied, as from the effective date of the future Federal Supplementing and Co-ordinating Law, to the annuities payable to persecutees. If at that time the persecutee has received no such annuities, such changes shall be effective as of April 1, 1952.

8. The future Federal Supplementing and Co-ordinating Law in supplementing the present legislation will grant to members of the free professions, including self-employed persons in trade and industry, agriculture, and forestry, the choice between a capital payment and annuities as compensation for loss of opportunities to earn a livelihood (Existenzschäden). The capital payment shall be granted up to a ceiling of DM 25,000 in each case as compensation for the damage suffered before the former vocation was fully resumed. Instead of the capital payment the persecutee may elect an appropriate annuity corresponding to his former living standards. The annuity shall, however, not exceed DM 500 per month. The persecutee shall be entitled to such choice only if at the time the choice is made, he is unable to or cannot be reasonably expected to fully resume his former vocation. The choice shall be final. If the beneficiary elects annuities, payments will be computed as from the day one year prior to the date of election.

9. The Government of the Federal Republic of Germany will provide compensation to persons who suffered losses as officials or employees of Jewish communities or public institutions within the boundaries of the German Reich as of December 31, 1937.

Insofar as these persons have a claim against public authorities for compensation under existing or future compensation legislation, they will receive temporary relief pending the beginning of these compensation payments. If the persons involved do not have such claims, their maintenance will be secured by monthly payments based on their former salaries.

10. The future Federal Supplementing and Co-ordinating Law shall, in providing com-

pensation for damage to economic prospects, include in an appropriate manner provisions for compensation for damage to vocational and professional training.

11. Persecutees who have their domicile or permanent residence abroad shall be compensated for deprivation of benefits accruing to victims of the First World War if they were deprived of such benefits by the National-Socialist régime of terror because of their political convictions, race, faith or ideology.

12. Persons who were persecuted because of their political convictions, race, faith or ideology and who settled in the Federal Republic or emigrated abroad from expulsion areas within the meaning of that term in the Equalization of Burdens Law shall receive compensation for deprivation of liberty and damage to health and limb, in accordance with the provisions of the General Claims Law of the US Zone. This applies only if they settled in the Federal Republic or emigrated abroad before the general expulsions took place and if it may be assumed that the persecutee would have been subjected to the expulsion measures taken against German nationals and ethnic Germans in connection with the events of the Second World War. Survivors of such persecutees shall receive annuities if all other conditions prescribed in the General Claims Law of the US Zone for the grant of survivors' annuities are fulfilled.

Such persecutees shall receive compensation for special levies, including the Reich Flight Tax, which were imposed upon them as a result of acts of terror of the National-Socialist régime, either by law or arbitrarily. Such special levies shall be taken into account up to a ceiling of RM 150,000 in each individual case. The claim shall be converted at the rate of DM 6.5 for RM 100, in the same way as savings accounts of expellees from the East are being converted.

For damage to economic prospects compensation shall be paid insofar as such damage made it impossible for the persecutee to provide for old age maintenance, wholly or in part, out of his own resources. In such case the damage will be determined, taken into account also up to a ceiling of RM 150,000 in each case, and converted at the rate of DM 6.5 for RM 100.

If the claimant is aged or permanently incapable of earning a livelihood because of illness or physical disability and the compensation paid to him for personal damages and for special levies, together with his own property and his other income, is insufficient to provide for his livelihood he may elect, instead of a capital payment for damage to his economic prospects, a requisite annuity.

Compensation in accordance with Paragraph 1 shall also be paid to persecutees who emigrated abroad or settled in the Federal Republic during or after the time the general expulsions took place.

13. The residence and date-line requirements of the General Claims Law of the US Zone shall not be applied to persecutees who suffered damage under the National-Socialist régime of terror and who, as political refugees from the Soviet Zone of occupation, moved into the Federal Republic and legally established their permanent residence there (so-called "double persecutees").

14. Persons who were persecuted for their political convictions, race, faith or ideology during the National-Socialist régime of terror and who are at present stateless or political refugees and who were deprived of liberty by National-Socialist terror acts shall receive appropriate compensation for deprivation of liberty and damage to health and limb, in accordance with the basic principles of the General Claims Law of the US Zone and in line with (in Anlehnung an) the compensation payments established therein, i. e., as a rule, not less than $\frac{3}{4}$ of those rates. This does not apply, however, if the persecutee's needs are or were provided for by a State or an international organization on a permanent basis or by way of a capital payment because of the damage suffered from persecution. Persecutees who acquired a new nationality after the end of persecution shall be assimilated to stateless persons and political refugees.

Survivors of such persecutees shall receive corresponding annuities if all other conditions established in the General Claims Law of the US Zone for the grant of survivor's annuities are fulfilled.

If the compensation granted to the claimant, together with his own property and other income, is insufficient to provide for his livelihood he shall, in recognition of the

persecution, be granted a corresponding equalization payment out of the Hardship Fund referred to elsewhere which is to be established by the Government of the Federal Republic of Germany.

The provisions contained herein shall not be applicable insofar as a persecutee is covered by the provisions of 12 above.

15. The Government of the Federal Republic of Germany will endeavour to carry out the whole compensation programme as soon as possible but not later than within ten years. They will see to it that the necessary funds shall be made available, as from the financial year 1953—54. The funds to be made available for any specific financial year shall be fixed in accordance with the Federal Republic's capacity to pay.

16. The Federal Supplementing and Coordinating Law shall, in recognition of general social principles, provide that claims of persons entitled to compensation who are over 60 years of age, or who are needy, or whose earning ability has been considerably impaired because of illness or physical disability shall be accorded priority over all other claims, both in adjudication and payment. Full compensation for deprivation of liberty and for damage to life and limb shall in these cases be payable at once. Property damage and loss of opportunities to earn a livelihood insofar as they are compensated by capital payment shall be payable at once up to an amount of DM 5,000 in each case. Insofar as payments are granted to such beneficiaries by way of annuities full payment shall begin at once.

17. The Government of the Federal Republic of Germany will see to it that, taking into account the principles contained in 15 above, funds shall be provided in such amounts, during the first financial years, that not only the claims referred to in 16 above can be satisfied, but, in addition, claims of other beneficiaries can also be appropriately dealt with.

18. No distinction shall be made concerning the treatment of claimants living within and those living outside of the territory of the Federal Republic, insofar as compensation is concerned.

19. Where evidence is required equitable consideration shall be given to the probative difficulties resulting from persecution. This shall apply particularly to the

loss or destruction of files and documents, and to the death or disappearance of witnesses. The compensation authorities shall ex officio make the investigations necessary to establish the relevant facts and seek appropriate evidence. The special conditions affecting the persecutees shall be taken into due consideration in interpreting the terms "domicile" („rechtmäßiger Wohnsitz“) or "residence" („gewöhnlicher Aufenthalt“).

20. A principle corresponding to the legal presumption of death contained in the restitution laws of the US and British Zones shall be inserted in the Federal Supplementing and Coordinating Law. This presumption of death shall also be applied in the procedure before the Probate Courts dealing with the issuance of a certificate of inheritance (Erbschein), provided that the validity of the certificate of inheritance be restricted to the compensation procedure.

II. Restitution

1. The legislation now in force in the territory of the Federal Republic of Germany concerning restitution of identifiable property to victims of National-Socialist persecution shall remain in force without any restrictions, unless otherwise provided in Chapter Three of the "Convention on the Settlement of Matters Arising out of the War and the Occupation".

2. The Federal Government will see to it that the Federal Republic of Germany accepts liability also for the confiscation of household effects in transit (Umzugsgut) which were seized by the German Reich in European ports outside of the Federal Republic, insofar as the household effects belonged to persecutees who emigrated from the territory of the Federal Republic.

3. The Government of the Federal Republic of Germany will see to it that payments shall be ensured to restitutees — private persons and successor organizations appointed pursuant to law — of all judgements or awards which have been or hereafter shall be given or made against the former German Reich under restitution legislation. The same shall apply to amicable settlements. Judgements or awards based on indebtedness in Reich Marks of the former Reich for a sum of money (Geldsummenansprüche) shall be converted into Deutsche Marks at the rate of ten Reich Marks for one Deutsche Mark. Judgements or awards

for compensation for damage (Schadenersatz) shall be made in DM and assessed in accordance with the general principles of German Law applicable to the assessment of compensation for damage.

In accordance with Article 4, paragraph 3 of Chapter Three of the "Convention on the Settlement of Matters Arising out of the War and the Occupation", the obligation of the Federal Republic of Germany shall be considered to have been satisfied when the judgements and awards shall have been paid or when the Federal Republic of Germany shall have paid a total of DM 1,500 million. Payments on the basis of amicable settlements shall be included in this sum. The time and method of payment of such judgements and awards shall be determined in accordance with the Federal Republic's capacity to pay. The Government of the Federal Republic of Germany will, however, endeavour to complete these payments within a period of ten years. In settling the liabilities of the German Reich the claimants in the French Zone shall not be treated less favourably than those in other parts of the Federal territory.

4. Monetary restitution claims against the German Reich up to an amount of DM 5,000 in each case, as well as claims of beneficiaries who are over 60 years of age, or are needy or whose earning ability has been considerably impaired because of illness or physical disability shall be accorded priority over all other monetary restitution claims against the German Reich, both in adjudication and payment.

5. The Government of the Federal Republic of Germany shall continue to grant exemption from taxation to charitable successor organizations and trust corporations appointed pursuant to restitution legislation.

6. In equalizing the burdens arising from the war ("Lastenausgleich") the position of persons entitled to restitution is given special consideration as concerns the tax on property. Reference is made to the particulars contained in the provisions of the Law on the Equalization of Burdens of August 14, 1952 (BGBl. I, S. 446).

7. It is the intention of the Government of the Federal Republic of Germany in implementing the principle of law contained in Article 359, paragraph 2 of the Law on the Equalization of Burdens to bring about the following:

a) Compensation in accordance with the principles of the Equalization of Burdens Law shall be provided for damage to and losses of such material assets as are described in Section 12, paragraph 1, sub-paragraphs 1 and 2 thereof, if the persecutee suffered these losses as a result of confiscation as defined in the restitution legislation, and in the expulsion areas within the meaning of that term in the Equalization of Burdens Law. This applies, however, only if the losses occurred before the general expulsions took place and if it may be assumed that the persecutee would have been subjected to the expulsion measures taken against German nationals and ethnic Germans in connection with the events of the Second World War.

b) In implementing the principle of law referred to above, the provision of the Equalization of Burdens Law requiring that the persecutee had his permanent residence in the Federal Republic or in West Berlin on December 31, 1950, shall not apply.

c) The indemnification of persecutees from expulsion areas whose permanent residence is outside the boundaries of the former German Reich will be taken over only in part. This part shall be determined by taking into account the distribution of expellees between the Federal Republic and the Soviet Zone of occupation.

d) In cases where household effects in transit belonging to such persecutees were confiscated in European ports outside of the Federal Republic these confiscations shall be treated as confiscations within the meaning of paragraph a) above.

IN WITNESS WHEREOF the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany, of the one part, and the representative of the Conference on Jewish Material Claims against Germany, duly authorized thereto, of the other part, have signed this Protocol.

DONE at Luxembourg this tenth day of September 1952, in the English and German languages, each in two copies, the texts in both languages being equally authentic.

For the Government of the
Federal Republic of Germany:
signed: Adenauer

For the Conference on Jewish
Material Claims against Germany:
signed: Nahum Goldmann

Den Haag, den 8. September 1952

An den
Herrn Leiter
der Delegation der
Conference on Jewish Material Claims
against Germany

Herr Vorsitzender,

Unter Bezugnahme auf das zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany vereinbarte Protokoll Nr. 1 beehre ich mich, Ihnen im Auftrage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Für Verfolgte, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig nicht vorgesehen sind, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bundesergänzungs- und -rahmengesetzes einen Fonds zur Beseitigung von Härten errichten. Zahlungen aus diesem Fonds werden an Glaubensjuden nur in den Fällen von Teil I Nummer 14 Absatz 3 des oben erwähnten Protokolls Nr. 1 erfolgen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens und die Zustimmung der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu seinem Inhalt bestätigen würden.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Sie meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

gez. Böhm

Conference on Jewish Material
Claims against Germany

Suite 800
270 Madison Avenue
New York 16, N. Y.

Den Haag, 8. September 1952

The Head
of the German Delegation

Sir,

I have the honour to confirm receipt of your letter of today's date in the following terms: —

„Unter Bezugnahme auf das zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany vereinbarte Protokoll Nr. 1 beehre ich mich, Ihnen im Auftrage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Für Verfolgte, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig nicht vorgesehen sind, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bundesergänzungs- und -rahmengesetzes einen Fonds zur Beseitigung von Härten errichten. Zahlungen aus diesem Fonds werden an Glaubensjuden nur in den Fällen von Teil I Nummer 14 Absatz 3 des oben erwähnten Protokolls Nr. 1 erfolgen.“

I am instructed to inform you of the consent of the Conference on Jewish Material Claims against Germany to the contents of the letter cited above.

I avail myself of this opportunity to renew the assurance of my highest consideration.

signed: Moses A. Leavitt

Moses A. Leavitt
Head of the Delegation of
the Conference on Jewish Material
Claims against Germany

PROTOCOL No. 2

**Drawn up by Representatives of the
Government of the Federal Republic of
Germany and of the Conference on Jewish
Material Claims against Germany consisting
of the following Organizations:**

Agudath Israel World Organization
Alliance Israélite Universelle
American Jewish Congress
American Jewish Committee
American Jewish Joint Distribution
Committee
American Zionist Council

Anglo-Jewish Association
B'Nai Brith
Board of Deputies of British Jews
British Section, World Jewish Congress
Canadian Jewish Congress
Central British Fund
Conseil Représentatif des Juifs de France
Council for the Protection of the Rights
and Interests of Jews from Germany
Delegacion de Asociaciones Israelitas
Argentinas (D. A. I. A.)
Executive Council of Australian Jewry
Jewish Agency for Palestine
Jewish Labor Committee
Jewish War Veterans of the U. S. A.
South African Jewish Board of Deputies
Synagogue Council of America
World Jewish Congress
Zentralrat der Juden in Deutschland

The Government of the Federal Republic of Germany, of the one part, and the Conference on Jewish Material Claims against Germany, of the other part,

WHEREAS

The National Socialist régime of terror confiscated vast amounts of property and other assets from Jews in Germany and in territories formerly under German rule;

AND WHEREAS

Part of the material losses suffered by the persecutees of National-Socialism is being made good by means of international German legislation in the fields of restitution and indemnification and whereas an extension of this internal German legislation, in particular in the field of indemnification, is intended;

AND WHEREAS

Considerable values, such as those spoliated in the occupied territories, cannot be returned, and that indemnification for many economic losses which have been suffered cannot be made because, as a result of the policy of extermination pursued by National-Socialism, claimants are no longer in existence;

AND WHEREAS

A considerable number of Jewish persecutees of National-Socialism are needy as a result of their persecution;

AND HAVING REGARD

To the statement made by the Federal Chancellor, Dr. Konrad Adenauer, in the Bundestag on September 27, 1951, and unanimously approved by that body;

AND HAVING REGARD

To the Agreement this day concluded between the State of Israel and the Federal Republic of Germany;

AND HAVING REGARD

To the fact that duly authorized representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and of the Conference on Jewish Material Claims against Germany have met at The Hague;

Have therefore this day concluded the following Agreement:

Article 1

In view of the considerations hereinbefore recited the Government of the Federal Republic of Germany hereby undertakes the obligation towards the Conference on Jewish Material Claims against Germany to enter, in the Agreement with the State of Israel, into a contractual undertaking to pay the sum of 450 million Deutsche Mark to the State of Israel for the benefit of the Conference on Jewish Material Claims against Germany.

Article 2

The Federal Republic of Germany will discharge their obligation undertaken for the benefit of the Conference on Jewish Material Claims against Germany, in the Agreement between the Federal Republic of Germany and the State of Israel, by payments made to the State of Israel in accordance with Article 3 paragraph (c) of the said Agreement. The amounts so paid and transmitted by the State of Israel to the Conference on Jewish Material Claims against Germany will be used for the relief, rehabilitation and resettlement of Jewish victims of National Socialist persecution, according to the urgency of their needs as determined by the Conference on

Jewish Material Claims against Germany. Such amounts will, in principle, be used for the benefit of victims who at the time of the conclusion of the present Agreement were living outside of Israel.

Once a year the Conference on Jewish Material Claims against Germany will inform the Government of the Federal Republic of Germany of the amounts transmitted by Israel, of the amounts expended as well as of the manner in which such expenditure has been incurred. If, for any adequate reasons, the Conference on Jewish Material Claims against Germany has not spent the moneys it has received, it shall inform the Government of the Federal Republic of Germany of the said reason or reasons.

The information herein referred to shall be supplied within one year from the end of the calendar year in which the relevant amount had to be transmitted to the Conference in pursuance of Article 3 paragraph (c) of the Agreement between the State of Israel and the Federal Republic of Germany.

The Conference on Jewish Material Claims against Germany undertakes to spend, not later than three months before the penultimate instalment payable to Israel falls due, all moneys referred to in Article 3 paragraph (c) of the Agreement between the State of Israel and the Federal Republic of Germany and which have been received seven months prior to the date on which the said penultimate instalment becomes due as aforesaid, and to inform the Government of the Federal Republic of Germany accordingly.

Article 3

The Conference on Jewish Material Claims against Germany shall be entitled, after prior notification to the Government of the Federal Republic of Germany, to assign its rights and obligations derived from the provisions of this Protocol and of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the State of Israel to one or several Jewish organizations which are qualified to assume such rights and obligations.

Article 4

Disputes arising out of the interpretation and the application of Articles 2 and 3 of this Protocol shall be decided, in accordance with the provisions of Article 15 of the

Agreement between the State of Israel and the Federal Republic of Germany, by the Arbitral Commission established by virtue of Article 14 of the said Agreement.

IN WITNESS WHEREOF the Chancellor and Minister for Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany, of the one part, and the representative of the Conference on Jewish Material Claims against Germany, duly authorized thereto, of the other part, have signed this Protocol.

Done at Luxembourg this tenth day of September 1952, in the English and German

languages, each in two copies the text in both languages being equally authentic.

For the Government of the
Federal Republic of Germany
signed: Adenauer

For the Conference on Jewish
Material Claims against
Germany
signed: Nahum Goldmann